

10. Sitzung

Mittwoch, 6. September 2006, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Herbert Wüthrich, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 89 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Arnet Philippe, Bloch Kurt, Bühlmann Andreas, Deiss Ursula, Kläy Marianne, Riss Andreas, Staub Hans-Jörg, Winkelhausen Simon, Wirth Urs, Wullimann Clivia, Zaugg Regula. (11)

DG 96/2006

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Ich begrüsse Sie zum ersten Mal in diesem Jahr zu einem dritten Sessio-
nstag. Wir werden heute 12 Geschäfte behandeln. Die dringliche Interpellation werden wir nach der
Pause beraten. Im Verlauf des Morgens wird uns die GPK von Chur besuchen. Vom Kantonsratsausflug
von letzter Woche habe ich erfreulich viele positive Rückmeldungen erhalten, was für mich heisst, dass
der Anlass gelungen ist. Damit er überhaupt gelingen konnte, brauchte es viel Arbeit. Ich möchte an
dieser Stelle den Parlamentsdiensten unter der Leitung von Fritz Brechbühl, insbesondere aber Silvia
Schlup herzlich für ihre Arbeit danken. Frau Schlup ist ein wahres Organisationstalent; sie hat ihre Auf-
gabe bestens erfüllt. Heute Abend findet ein Match im Rahmen der Champions League statt, gestern
waren offenbar die Reservisten an der Reihe, wobei auch der FC Kantonsrat im Einsatz stand. Leider hat
er im Spiel gegen die Eidgenössische Bankenkommision verloren – man sagte mir, ich solle sagen, sie
hätten 3:0 forfait verloren. Neben einem Eigengoal gab es auch einen Verletzten. Er weilt heute unter
uns und wird am lädierten Bein zu erkennen sein.

I 38/2006

Interpellation Remo Ankli (FdP, Beinwil): Verantwortung für die Sicherheit der Kantonsstrassen durch oder entlang von Waldpartien

(Wortlaut der Interpellation vom 22. März 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 130)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2006:

1. Interpellationstext. Über 40 Prozent der Fläche des Kantons Solothurn ist mit Wald bewachsen. Weite Strecken des Kantonsstrassennetzes führen durch oder entlang von Waldpartien; allein im Schwarzbubenland handelt es sich um rund 30 Kilometer. Die Holznutzung entlang von Verkehrsanlagen, insbesondere von Kantonsstrassen ist wegen besonderer Holzschlags- und Abtransportbedingungen (zwei Stichworte: erhöhte Sicherheitsanforderungen und Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses) besonders kostenintensiv und damit unwirtschaftlich. Aus diesem Grund werden solche Waldstücke von den Waldbesitzern (oft Bürgergemeinden) nicht mehr bewirtschaftet, was wiederum zur Folge hat, dass der Wald entlang von Kantonsstrassen besonders dicht, überaltert und instabil ist. Dieser Zustand stellt ein zunehmendes Sicherheitsrisiko für die Benutzer der Kantonsstrassen dar, indem geschwächte Bäume bei Sturm oder Schneedruck auf die Strasse stürzen können. Um die Verkehrssicherheit und die dauernde Offenhaltung der Kantonsstrassen zu gewährleisten, scheint deshalb eine Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen Werk- und Waldeigentümern notwendig.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Sicherheitsrisiko von umstürzenden Bäumen oder Dürrständern, das durch kaum oder wenig bewirtschaftete Waldgebiete entlang von Kantonsstrassen entsteht?
2. Wie wird regelmässig sichergestellt, dass die für die Verkehrssicherheit notwendigen Holzschläge unternommen werden?
3. Gibt es Regelungen, die den Perimeter definieren, innerhalb dessen der Kanton als Werkeigentümer kostenpflichtig wird?
4. Trägt der Kanton als Werkeigentümer der Kantonsstrasse die Kosten für sicherheitsrelevante Holzschläge?
5. Wer übernimmt bei normalen, nicht sicherheitsbedingten Holzschlägen die Mehraufwendungen, die den Waldeigentümern durch die besonderen Umstände der Waldbewirtschaftung entlang von Kantonsstrassen (längere Rückedistanzen, erschwerte Holzlagerung, Verkehrs- und Arbeitssicherheit, Verkehrsregelung, Reinigungen etc.) entstehen?
6. Kommt es vor, und wenn ja, wie häufig, dass Waldeigentümer, die zu sicherheitsbedingten Eingriffen in ihrem Wald entlang von Kantonsstrasse angehalten werden, ihr unrentables Eigentum nach Art. 664 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) für herrenlos erklären, womit dann der Kanton zum Eigentümer dieses Waldes würde?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Allgemeines. Auf Verlangen des kantonalen Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverbandes (BWSO) fand Anfang April 2006 eine Aussprache mit den zuständigen Stellen des Kantons statt, um die Verantwortlichkeit für Sicherheit und Betrieb der Kantonsstrassen im Zusammenhang mit angrenzendem Wald zu klären. Das Gespräch hat in den grundsätzlichen Punkten zu einer Einigung geführt. Es konnte Folgendes festgehalten werden:

Für die Öffnung und Wiederherstellung der Kantonsstrassen nach ausserordentlichen Naturereignissen ist der Kanton zuständig und trägt als Werkeigentümer die daraus entstehenden Kosten.

Für die vorsorgliche Beseitigung instabiler Bäume und Baumgruppen, die im Bereich von Wald eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sollen künftig nicht mehr ausschliesslich die Waldeigentümer sondern der Kanton verantwortlich sein. Dieser soll im Wesentlichen auch die entsprechenden Kosten insbesondere dort tragen, wo der Wald nicht mehr bewirtschaftet wird.

Um eine kantonsweite Übersicht der dafür notwendigen Massnahmen zu erhalten, wird das Kantonsforstamt in Zusammenarbeit mit den Kreisbauämtern die entsprechenden Daten umgehend erheben und gestützt auf die Dringlichkeiten Kostenschätzungen vornehmen. Es ist unbestritten, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen entlang oder durch Wälder vorsorgliche Massnahmen unumgänglich sind. Es ist damit zu rechnen, dass dafür zusätzliche Finanzmittel angebeht werden müssen.

3.2 Zu Frage 1. Die Verschlechterung der Rahmenbedingung für eine wirtschaftliche Holznutzung führte generell dazu, dass je länger je mehr nur noch kostendeckende Holzschläge durchgeführt werden. Insbesondere dort, wo die Topografie oder die Nähe zu einer Strasse die Holzernte verteuert, überaltern die Waldbestände. Sie können zu Instabilität neigen und so zu einer Gefährdung des Strassenverkehrs führen.

3.3 Zu Frage 2. Die Sicherheit für den Betrieb der Kantonsstrassen liegt in der Verantwortung des Amtes für Verkehr- und Tiefbau. Der zuständige Strasseninspektor überprüft diese regelmässig und veranlasst, gemeinsam mit dem Revierförster, die für die Sicherheit des Strassenverkehrs zu treffenden Massnahmen.

Diese Überprüfungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, da die Waldeigentümer je länger je weniger aus wirtschaftlichem Interesse selber für stabile Waldbestände in Strassennähe sorgen.

3.4 Zu Frage 3. Analog seiner Pflicht gegen Steinschlag in felsigen Gebieten vorzusorgen, übernimmt der Werkeigentümer die Kosten für Sicherheitsschläge in nicht bewirtschafteten Wäldern. Dort, wo die Gefahr für die Strasse eine Folge von Benutzung, Bewirtschaftung oder Veränderung des Grundeigentums am Wald ist, oder bei Verschulden, kann eine Haftung und somit Kostenpflicht des Waldeigentümers in Frage kommen.

Zusammen mit Vertretern der Waldeigentümer werden, im Rahmen der vorgesehenen Abklärungen, Kriterien entwickelt, die den Perimeter definieren, innerhalb dessen der Kanton als Werkeigentümer grundsätzlich in jedem Fall kostenpflichtig wird.

3.5 Zu Frage 4. Der Kanton als Werkeigentümer übernimmt jeweils die Kosten für die Behebung von Schäden, welche durch Extremereignisse (z.B. Nassschneeschäden vom 4./5. März 2006) verursacht werden. Wie bereits unter Ziffer 3.4 erwähnt, gilt dies auch für sicherheitsrelevante Holzschläge in nicht bewirtschafteten Wäldern.

3.6 Zu Frage 5. Der Waldeigentümer übernimmt die Mehraufwändungen. Dem Kanton als Werkeigentümer fehlt die Rechtsgrundlage, um sich an den Mehraufwändungen von solchen Holzschlägen finanziell zu beteiligen.

Da jedoch auch in diesem Fall der Holzschlag eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Folge hat, wird im Rahmen der örtlich guten Zusammenarbeit mit den Forstbetrieben, die Verkehrsregelung und die Strassenreinigung durch das Personal des Kreisbauamts sichergestellt.

3.7 Zu Frage 6. Dieser Fall trat ein einziges Mal im Januar dieses Jahres in der Gemeinde Bärschwil ein. Eine Privatwaldeigentümerin gab das Eigentum an ihrem Grundstück auf. Es fiel an den Staat.

Konrad Imbach, CVP. Diese Interpellation wirft aus Sicht der Waldbesitzer, aber auch aus Sicht der öffentlichen Hand wichtige Fragen auf, was durch den Nassschnee-Einfall im März eindrücklich bestätigt worden ist. Die Waldbesitzer haben in den letzten Jahren versucht, ihre Hausaufgaben zu machen und den Wald wirtschaftlich zu nutzen, was teilweise erreicht worden ist. Die Kehrseite ist, dass unwirtschaftliche, schwierig zu bearbeitende Waldstücke nicht mehr aufgeforstet werden. Die Antwort des Regierungsrats auf die Frage 5, wer bei normalen, nicht sicherheitsbedingten Holzschlägen den Mehraufwand in solchen Gebieten übernehme, ist klar: Es sind die Waldeigentümer. Und dann steht noch, dem Kanton fehle die Rechtsgrundlage. Wo, so frage ich, ist da die Motivation für den Waldbesitzer, solche Gebiete zu bewirtschaften? Hier sind Lösungen mit Abgeltungen gefragt. Die Kosten für unwetterbedingte Aufforstungen wären nämlich höher. Wir stellen uns ähnliche Massnahmen wie im Bereich der Zwangsnutzungen bei Bahn- und Stromleitungen vor, oder auch eine Lösung analog der Wertverminderungen von Bäumen im Bereich von Schiessanlagen.

Remo Ankli, FdP. Ich rede für die FdP-Fraktion und gebe zugleich die Schlusserklärung ab. Der Kanton Solothurn und speziell das Schwarzbubenland sind walddreich. Deshalb stellt sich immer wieder die Frage, wer für die Sicherheit von Kantonsstrassen entlang von Waldpartien zuständig sei. Die Holznutzung entlang von Strassen ist wegen der erschwerten Bedingungen beim Holzschlag und beim Abtransport teuer und unwirtschaftlich. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die schlechten Preise auf dem Holzmarkt. Aus diesen Gründen werden die Waldstücke entlang von Kantonsstrassen nicht oder kaum mehr bewirtschaftet. Die Folge davon ist, dass diese Waldstücke besonders dicht, überaltert und instabil sind. Daher besteht ein erhöhtes Risiko, dass instabile Bäume auf die Strasse stürzen und ein Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Das war der Grund für meine Interpellation. Der Zufall wollte es, dass im letzten März grosse Mengen Schnee gefallen sind, so dass das Sicherheitsproblem für jeden augenfällig war, stürzten doch im ganzen Kantonsgebiet Dutzende von Bäumen auf die Strassen, und die Frage, wer für die Räumungsarbeiten und die Wiederherstellung der Kantonsstrassen zuständig sei, hat sich mit aller Deutlichkeit aufgedrängt.

Es ist ein erfreuliches Ergebnis meiner Interpellation, dass sich der Verband der Bürgergemeinden und Waldeigentümer und die zuständigen kantonalen Stellen bereits im April getroffen und nach einer Lösung gesucht haben. Das Resultat dieser Gespräche findet sich in den Antworten des Regierungsrats zu meiner Interpellation. Vielleicht hat die Interpellation das Resultat positiv beeinflusst oder ihm zumindest nicht geschadet. Ich danke dem Regierungsrat für die konkreten Antworten und die Einigung, die mit dem Verband der Waldeigentümer gefunden werden konnte.

Zum Schluss möchte ich auf ein Problem hinweisen und dies mit einer Bitte an das Amt für Verkehr und Tiefbau verbinden. Zunächst zum Problem. In der Antwort auf die Frage 3 hält der Regierungsrat fest, die Nutzung, Bewirtschaftung oder andere Veränderungen am Wald könnten eine Haftung mit Kostenpflicht für den Waldeigentümer zur Folge haben. Infolgedessen wird sich der Waldeigentümer verständlicherweise hüten, den Wald entlang der Kantonsstrassen zu bewirtschaften, läuft er doch Gefahr,

haftbar und kostenpflichtig zu werden. Zur Lösung dieses Problems braucht es wahrscheinlich noch eine Regelung zum Perimeter, innerhalb dessen der Waldeigentümer zuständig wäre. Und nun zur Bitte an das AVT: Bei ausserordentlichen Ereignissen wie im vergangenen März sollte man sich gegenüber den Gemeinden etwas kulanter zeigen. Gemäss den Reaktionen beispielsweise aus dem Dorneckberg, der von den Schneefällen massiv betroffen war, zeigte das Kreisbauamt keine grosse Flexibilität, sich an den Räumungskosten der Gemeinden zu beteiligen. Die Ortsfeuerwehren hatten einen enormen Aufwand bei den Räumungsarbeiten, und dies zugunsten der Allgemeinheit, aber auch zugunsten des AVT, das für die Betriebssicherheit der Kantonsstrassen zuständig ist. Dessen war sich der Kanton vielleicht nicht so recht bewusst.

Trotz der offenen Fragen bin ich von den Antworten des Regierungsrats voll und ganz befriedigt.

A 33/2006

Auftrag Kurt Friedli (CVP, Hägendorf): Prämienverbilligung in der Sozialhilfe

(Wortlaut des Auftrags vom 22. März 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 127)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juli 2006:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Praxis für die Prämienverbilligung für Sozialhilfeempfänger dahingehend zu ändern, dass die Krankenkassenprämie direkt über die Sozialhilfe bezahlt wird, und die Abrechnung seitens der Ausgleichskasse mit der Einwohnergemeinde (Sozialdienste) erfolgt.

2. *Begründung.* Bisheriges Verfahren: Ist eine Person auf Sozialhilfe angewiesen und wird diese z.B. auf 1. März festgelegt, erfolgt seitens der Sozialdienste eine entsprechende Anmeldung zur Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Durchschnittsprämie gesprochen, (rückwirkend) vergütet und der entsprechenden Krankenkasse überwiesen. Weil die ganze Umsetzung entsprechend Zeit erfordert, läuft in dieser Zeit das Inkassowesen der Krankenkasse weiter, d.h. es können Mahnungen, Leistungsaufschübe usw. erfolgen, welche von den Sozialdiensten mit entsprechender Korrespondenz und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand aufgefangen werden muss. Ist die Prämienverbilligung gesprochen, wird sie für das ganze Jahr (d.h. bis 31.12.) der Krankenkasse überwiesen. Regelt sich nun die finanzielle Situation bei der sozialhilfeempfangenden Person per Mai und sie wäre in der Lage, die Prämie selber zu bezahlen, ist dies bereits für das ganze Jahr erledigt.

Neues Verfahren: Es wäre daher einfacher, wenn die jeweiligen Sozialdienste die Prämien vorfinanzieren und im Nachgang mit der Ausgleichskasse das Abrechnungsverfahren durchführen würden. Mit dieser Praxis könnten einige administrative Abläufe vereinfacht werden, zudem würden Prämienverbilligungsgelder gezielter ausgerichtet (teilweise eingespart). Der VSEG, sowie viele Vorsteher von Sozialämtern (vorab der drei Städte) suchen seit einiger Zeit diese Lösung. Ich ersuche den Regierungsrat, diese Lösung entsprechend umzusetzen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Vorab sind zum vom Auftragsteller geschilderten Verfahren bezüglich der Auszahlung der Prämienverbilligung in der Sozialhilfe einige Präzisierungen anzubringen. Die Sozialdienste melden der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) bis zum 30. November die voraussichtlichen Sozialhilfebezüger per 1. Januar des Folgejahres. Die AKSO veranlasst die Produktion von speziellen Sozialhilfeanträgen und stellt diese den Sozialdiensten zu. Die Anträge werden durch die Sozialdienste überprüft und zur Bezahlung an die AKSO zurückgesandt. Bezahlt wird dann die Prämie der Grundpfleversicherung, im Maximum die kantonale Durchschnittsprämie, an die Krankenversicherer.

Gemäss Vertrag zwischen dem Departement des Innern, der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und dem Verband solothurnischer Krankenversicherer (heute santésuisse), erhalten die Krankenkassen pro Auszahlung einen elektronischen Datenträger zugestellt. Die Daten können direkt eingelesen und verarbeitet werden. Der Kanton Solothurn muss für die Verarbeitung der Prämienverbilligung durch die Krankenkassen keine spezielle Gebühr bezahlen.

3.2 *Zum Verfahren.* Das vom Auftragsteller vorgeschlagene Verfahren birgt in verschiedener Hinsicht Probleme in sich. So ist es bei einer Vorfinanzierung durch die Gemeinden mit nachträglicher Abrechnung der AKSO nicht mehr möglich, zu überprüfen, ob die Prämienverbilligung zweifach ausbezahlt

wird (Auszahlung unter Umständen einmal durch die AKSO im ordentlichen Verfahren und einmal durch die Gemeinde im Verfahren Sozialhilfe). Doppelzahlungen und Inkassoüberarbeitungen (Rückforderungen aus Doppelzahlungen, Mahnungen, Betreibungen usw.) wären die Folge.

Eine ordentliche Zahlung nach Beendigung des Sozialhilfebezuges im laufenden Jahr, muss aus technischen Gründen direkt an den Bezüger ausbezahlt werden. Ob die Beträge dann zweckgebunden für die Bezahlung der Prämienverbilligung verwendet werden, kann nicht garantiert werden. Dies könnte zu Verlustscheinen führen, welche dann wiederum durch die Prämienverbilligung ein zweites Mal bezahlt werden müssten.

Da die Daten nicht mehr zentral erfasst würden, könnten die jährlichen Bundesstatistiken nicht mehr, wie vom Bundesamt für Gesundheit verlangt, zur Verfügung gestellt werden. Es müsste ein neues Modell zur Erfassung der entsprechenden Daten entwickelt werden. Einen Datentransfer an die Krankenversicherer mittels elektronischem Datenträger könnte, wie vertraglich vereinbart, auch nicht mehr erfolgen.

Das geltende Verfahren ist zudem schnell und effektiv. So wurden im Jahr 2006 3'185 Sozialhilfe-Anträge, in der Höhe von 7'163'994 Franken, bereits am 3. Februar verfügt und am 14. Februar bezahlt. Durch die mit höchster Priorität getätigte Verarbeitung der Anträge dürften keine Betreibungen ausgestellt und keine Leistungsaufschübe gesprochen worden sein.

In einem Pilotprojekt mit verschiedenen Gemeinden, darunter auch den Städten Olten und Solothurn, wurde bereits im Jahre 2001 ein ähnliches Verfahren geprüft. Dabei wurde den Gemeinden 70% der mutmasslichen Prämienverbilligung zur weiteren Abwicklung vorausbezahlt. Es hat sich dabei gezeigt, dass sich der administrative Aufwand der Gemeinden, insbesondere durch die zeitraubenden Abklärungen mit den Krankenversicherern, beträchtlich erhöht hat. Demgegenüber haben sich die Einsparungen als äusserst marginal erwiesen. Aufwand und Ertrag waren mithin in keinem vernünftigen Verhältnis, so dass auf die flächendeckende Einführung dieser Praxis verzichtet wurde.

Schliesslich ist auch fraglich, ob eine Bevorschussung der Prämien durch die Gemeinden von diesen wirklich begrüsst würde. Unsere Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, dass derartige Bevorschussungen von den Einwohnergemeinden eher widerwillig vorgenommen werden.

3.3 Zusammenfassung. Das neue Verfahren würde die Abläufe in der Praxis nicht vereinfachen sondern komplizieren. Die IPV-Daten könnten von den Sozialdiensten nicht elektronisch, gemäss Vereinbarung, übermittelt werden. Das heutige Verfahren ist zudem schnell, die Fehlerquote ist sehr gering, die Krankenversicherer haben einen Ansprechpartner und die Abrechnung mit den Krankenversicherern läuft seit Jahren erfolgreich.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 16. August 2006 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Andreas Eng, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag verlangt, dass die Verbilligung der Krankenkassenprämien von Sozialhilfebezügern künftig direkt über die Sozialhilfe bezahlt und somit vorgeschossen wird; die Abrechnung durch die Ausgleichskasse soll erst nachher erfolgen. Das bedeutet einen Systemwechsel. Der Regierungsrat lehnt diesen Systemwechsel und damit den Auftrag ab mit dem Hinweis auf einen misslungenen Testlauf und die Nachteile, die der Systemwechsel mit sich bringen könnte. Die SOGEKO schliesst sich dem Antrag aus folgenden Überlegungen an. Erstens haben wir es im vorliegenden Fall mit einem Vollzugsproblem zu tun, das auf der operativen Stufe gelöst werden muss. Dafür ist der Kantonsrat nicht das richtige Gremium. In der Kommission waren wir uns auch nicht klar darüber, ob tatsächlich Handlungsbedarf besteht – es gibt auch andere Aussagen zu diesem Problem –, und ob die vorgeschlagene Lösung im Auftrag wirklich das Gelbe vom Ei sei. Wir beantragen also Ablehnung. Den beteiligten Akteuren, das heisst den Sozialdiensten und den Krankenkassen, ist es natürlich unbenommen, miteinander zu reden und die Abläufe zu optimieren; sie werden denn auch höflich gebeten, dies zu tun. Mit Gesprächsbereitschaft unter den Praktikern sollte für das Problem eine Lösung gefunden werden können.

Esther Bosshart, SVP. Kurt Friedli will das Verfahren zur Prämienverbilligung für Sozialhilfebezüger ändern, indem die Sozialdienste neu zur Vorfinanzierung der Prämien verpflichtet wären und im Nachgang mit den Ausgleichskassen abzurechnen hätten. Heute ist es gerade umgekehrt. Auf dem Papier sieht der Vorschlag einfach aus, in der Realität würde das Verfahren im gesamten administrativen Ab-

lauf jedoch komplizierter. Nach Meinung der SVP hat der Regierungsrat mit der Ablehnung des Auftrags Recht, und wir unterstützen ihn darin.

Susanne Schaffner, SP. Der Auftrag ist auch für die Fraktion SP und Grüne nicht nachvollziehbar. Es wird von einer Problematik geredet, die keine ist. Für uns macht ein einheitliches System, bei dem alles über die Ausgleichskasse abgewickelt wird, Sinn, es ist effizienter und verhindert Doppelzahlungen. Eine Vorfinanzierung durch die Einwohnergemeinden wäre komplizierter und sicher nicht schneller. Der Auftraggeber möchte ein System einführen, bei dem die Prämienverbilligungen schneller ausgerichtet und auch schneller gestoppt werden können, wenn die Sozialhilfebedürftigkeit wegfällt. Die Sozialämter sind aber durchaus in der Lage, mit den Krankenkassen die notwendigen Abmachungen zu treffen, bis die Prämienverbilligung fließt, damit man allfällige Leistungsaufschübe verhindern kann. Im Jahr der Sozialhilfebedürftigkeit besteht ein berechtigter Anspruch auf Prämienverbilligung, auch wenn die Sozialhilfebedürftigkeit später wegfallen sollte. Die Ausführungen des Regierungsrats überzeugen uns, und wir gehen mit ihm einig, dass das heutige System beibehalten werden sollte. Die Fraktion SP und Grüne lehnt den Auftrag ab.

Willy Hafner, CVP. Der Auftrag ist sehr klar, die Begründung hingegen hat mich zum Denken und Handeln gebracht. Ich habe beim Amt für soziale Sicherheit Folgendes gefunden: «Verbesserungs- und Veränderungsprozesse einleiten» und «Beziehungen zu Behörden und Meinungsmacherinnen und -machern aufbauen». Das hat mich überzeugt, und die Fraktion CVP/EVP wird den Auftrag mehrheitlich unterstützen. Warum? Bereits 2001 ist über dieses Thema gesprochen worden, aber damals wollten die Krankenkassen nicht mitmachen. 2004 hat der damalige Regierungsrat Rolf Ritschard in einer Aussprache zwischen ASO und Vertretern des Einwohnergemeindeverbands den Auftrag erteilt, das Thema zu prüfen. Leider ist bis heute in dieser Sache nichts geschehen. Andreas Eng hat vorhin das Ergebnis der Kommissionsberatung präsentiert und dabei einräumen müssen, dass es Unklarheiten gibt. Also kann das System nicht ganz stimmen. Es darf nicht sein, dass man am 30. November die Eingabe machen muss und dann nach der Prüfung ausbezahlt, und das sage und schreibe für 12 Monate. Das zu viel einbezahlte Geld bleibt liegen. Der Sozialhilfebezüger, der keiner mehr ist, bedankt sich, aber auch die Nachbarkantone, wenn der Sozialhilfebezüger zu ihnen kommt. Die Sozialämter, insbesondere in den Städten, aber auch in den grösseren Gemeinden, wünschen sich einen Wechsel und würden gern bei einem Systemwechsel mithelfen. Es ist daher richtig, den Auftrag zu überweisen.

Alexander Kohli, FdP. Die Fraktion FdP sieht, dass sich in Spezialfällen Probleme ergeben können, ist aber überzeugt, dass diese auf dem so genannt kleinen Dienstweg gelöst werden können und müssen. Daher folgt die Fraktion der Argumentation des Regierungsrats und wird den Vorstoss ablehnen.

Kurt Friedli, CVP. Die Prämienverbilligung in der Sozialhilfe ist nicht mein Kernthema. Aber dem Auftrag liegt ein grundsätzliches Problem zu Grunde, auf das ich von einem grösseren Sozialamt aufmerksam gemacht worden bin, und es ist die Pflicht und Schuldigkeit eines Kantonsrats, dem nachzugeben. Das habe ich getan. Selbstverständlich habe ich es nicht beim Einzelfall bleiben lassen, sondern andere Sozialämter angefragt, die mir die Problematik bestätigten. Also muss man davon ausgehen, dass ein Problem vorhanden ist. Interessanterweise wurde das Thema bereits vor einiger Zeit angesprochen, noch unter der Führung des früheren Departementchefs hatte man eine Änderung beschlossen, sie dann aber nicht umgesetzt. Deshalb muss man jetzt wieder den politischen Weg beschreiten, um dem Ganzen Nachdruck zu verleihen. Das Problem ist nicht gelöst.

Bei den unter 3.1 der regierungsrätlichen Antwort erwähnten Voranmeldungen funktioniert das System, aber nur in etwa 30 bis 40 Prozent der Fälle. Für die übrigen Sozialhilfeempfänger – deren Zahl im Lauf des Jahres zunimmt – sind die Abläufe sehr aufwändig. Mein Auftrag zielt darauf ab, den Automatismus nicht mehr für ein Jahr zu sprechen, sondern das Geld nach Bedarf auszurichten. Zu Punkt 3.2: Mein Auftrag verlangt, dass die Prämienverbilligung direkt den Versicherern und nicht den Versicherten bezahlt wird. Allfällige Doppelzahlungen wären somit nur an die Versicherer möglich, und mit denen wird ohnehin regelmässig abgerechnet, analog den Todesfällen. Es gibt also keinen zusätzlichen Aufwand. Nach Abschluss des Jahres würden alle Sozialdienste der AKSO die Daten melden, um die Rückerstattung zu erhalten, und diese Daten stünden dann anschliessend dem Bundesamt zur Verfügung.

Das erwähnte Pilotprojekt war insofern nicht erfolgreich, als es zu wenig detailliert durchdacht war und damals die Krankenkassen noch nicht so kooperativ waren. Solothurner Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Krankenversicherern haben mehrmals erwähnt, der Kanton Solothurn weise in dieser Hinsicht gesamtschweizerisch das komplizierteste System auf.

Mein Auftrag zielt darauf ab, ein offensichtliches Problem aufzunehmen und es mit den beteiligten Stellen neu zu besprechen. Auch durch eine nur leicht geänderte Lösung wäre das Ziel erreicht. In Anbe-

tracht dessen, dass wir sowohl mit den finanziellen wie mit den personellen Ressourcen haushälterisch umgehen sollten, dünkt es mich sehr wichtig, dass die Gespräche erneut aufgenommen werden. In diesem Sinn bitte ich um Annahme meines Auftrags.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Es gibt eine alte Regel, wonach Dinge, auch wenn man sie mehrmals wiederholt, nicht wahrer werden. Dass der Regierungsrat eine Änderung beschlossen hätte, dazu finden sich keine Grundlagen – Sie können davon ausgehen, dass ich die Dossiers bei der Übernahme der Geschäfte angeschaut habe. Mein Vorgänger hat im Zusammenhang mit den Einwohnergemeinden nur gesagt, man schaue die Sache noch einmal an. Von einem Beschluss kann aber nicht die Rede sein. Wir haben versucht, dem geschilderten Problem auf den Grund zu gehen. Es gibt eine ganz einfache Erklärung, weshalb die Regierung am bestehenden System festhalten will: Wir wollen in diesem relativ einfachen System keinen Dritten zusätzlich mit Abrechnungen betrauen. Kurt Friedli sagte selber, die Gemeinden hätten zusätzlichen Aufwand, indem sie die Differenzabrechnungen bzw. die Abweichungen vom Normalstatus gegenüber dem Kanton ausweisen müssten. Gemeinden mit professionalisierten Strukturen könnten den Mehraufwand vermutlich auffangen, andere Gemeinden hingegen müssten zusätzliche personelle Mittel zur Verfügung stellen. So einfach, wie dargestellt, ist die Sache nicht. Die Erfahrungen aus dem Versuch im Jahr 2001 liegen nicht nur kassenseitig vor, es gibt auch unterschiedliche Haltungen bei den Einwohnergemeinden. Warum also ein einfaches System ändern! Wenn Sie mit dem Kanton Bern vergleichen, wie und wo die Prämien ausbezahlt und abgerechnet werden, werden Sie schnell feststellen, dass der Kanton Solothurn gut liegt. Optimierungen gibt es immer. Sie liegen im Vollzug, und sie werden selbstverständlich beachtet. Letztlich können auch kleinere Verbesserungen zum Erfolg führen. Ich ersuche Sie, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags

Dagegen

Minderheit

Grosse Mehrheit

A 37/2006

Auftrag Irene Froelicher (FDP, Lommiswil): Für mehr Sicherheit beim Bipperlisi

(Wortlaut des Auftrags vom 22. März 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 130)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Mai 2006:

1. *Auftragstext*. Die Regierung wird aufgefordert alle möglichen Schritte aufzuzeigen, damit der Bahnbetrieb der asm auf dem Streckenabschnitt im Kanton Solothurn (Hauptbahnhof Solothurn bis Flumenthal) möglichst sicher ist. Dem Kantonsrat ist eine Vorlage mit konkreten Massnahmen und deren Finanzierung zu unterbreiten.

2. *Begründung*. In der Session des Kantonsrates vom 27./28. September 2005 wurde der Volksauftrag «Umstellung der asm-Linie Solothurn-Niederbipp (Bipperlisi) von Bahn auf Busbetrieb» deutlich mit 19 zu 64 Stimmen verworfen. Ebenso deutlich wurde einem Volksauftrag «Beibehaltung des Bahnbetriebs der asm Linie Solothurn-Niederbipp» zugestimmt. Ein damals wichtiges Argument für eine Umstellung auf einen Busbetrieb war die Sicherheit der Bahn vor allem auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Hauptbahnhof bis Ausgangs Feldbrunnen. Die mangelnde Sicherheit wurde auch nie bestritten. Auch in der Zeit seit dem letzten September haben sich wieder mehrere zum Teil schwere Unfälle ereignet und nur dank viel Glück kam es zu keinen Todesfällen. Da nun das Bipperlisi wohl auf unabsehbare Zeit weiterhin fahren wird, scheint es dringend notwendig, die Sicherheit dieser Bahn auf besagtem Abschnitt möglichst rasch zu verbessern. Dies betrifft einerseits die zahlreichen ungesicherten Bahnübergänge, andererseits aber auch die Absicherung in den Bereichen in welchen sich die Bahn auf der Strasse bewegt. Es scheint nicht mehr als konsequent, dass, wenn man zum Betrieb einer solchen Bahn ja sagt, man auch bereit ist, das Geld für einen möglichst sicheren Betrieb bereitzustellen.

Im Kanton Bern ist man zur Zeit daran auf dem Streckenabschnitt Niederbipp-Langenthal alle Übergänge entweder zu sichern oder dann aber zu schliessen, so dass es keine Bahnübergänge ohne Schranken mehr geben wird. Wir erwarten auch von der Solothurner Regierung diesbezüglich ein schnelles Handeln.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Kantonsrat von Solothurn hat sich am 28. September 2005 mit dem Volksauftrag «Für eine sichere und attraktive Zukunft der «aare-seeland-mobil» Bahn (Bipperlisi)» befasst. Dabei hat er unserem Antrag für die Beibehaltung des Bahnbetriebes «Bipperlisi» auf dem Kantonsgebiet Solothurn zugestimmt und den Volksauftrag, die Bahn auf Busbetrieb umzustellen, abgelehnt.

Aufgrund dieser klaren Haltung für die Beibehaltung der Bahn «Bipperlisi» initialisierte die «aare-seeland-mobil» mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn die Prüfung von Massnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit entlang des sensiblen Bereichs in Solothurn. Obwohl die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, werden bis zum Sommer 2006 bereits erste Markierungs- und Signalisationsarbeiten entlang der Baselstrasse in Solothurn im Sinne von Sofortmassnahmen umgesetzt. Mit der notwendigen Erneuerung der Verkehrsregelungsanlage Baselstrasse/Obere Sternengasse bis spätestens im Frühjahr 2007 kann zusätzlich auch die Verkehrssicherheit dieses Knotens wesentlich erhöht werden. Weitere Massnahmen entlang der Baselstrasse werden nach Vorlage der Überprüfungsergebnisse, soweit möglich, schrittweise umgesetzt.

Im Zusammenhang mit den «Flankierenden Massnahmen zur A5» und dem Bau der neuen Rötibrücke wird die Rötistrasse in Solothurn, Einmündung Baselstrasse bis Bahnhofplatz, bis 2009 umgestaltet. Die Umgestaltung erfolgt auch unter dem Aspekt der Bahnsicherheit:

- Umgestaltung Rötistrasse und Neubau Rötibrücke mit klar erkennbarem Bahntrasse; Bauende voraussichtlich Mitte 2007
- Umbau des Knotens Baseltor mit Optimierung der Bahnsicherung; Bauende voraussichtlich Ende 2007
- Umgestaltung Bahnhofgebiet mit Optimierung der Bahnsicherung; Bauende voraussichtlich Ende 2008.

In Feldbrunnen wird zurzeit der Knoten Baselstrasse/Sandmattstrasse umgestaltet. Dabei wird der heute ungesicherte Bahnübergang mit einer Barrierenanlage gesichert. Der Abschluss der Bauarbeiten ist noch diesem Jahr vorgesehen.

Bei der geplanten Umgestaltung des Knotens Hinterriedholz in Riedholz und Flumenthal soll die Bahnsicherung optimiert werden. Die Ausführung ist indessen erst in der Globalbudgetperiode 2009-2011 vorgesehen.

Mit Ausnahme der Knotenumgestaltung Hinterriedholz ist die Finanzierung der Strassenbaumassnahmen über das vom Kantonsrat genehmigte Globalbudget 2006–2008 zur Investitionsrechnung «Strassenbau des Amtes für Verkehr und Tiefbau» gesichert. Ausschliessliche Bahnsicherungsmassnahmen müssen vom Betreiber selber finanziert werden.

In diesem Sinne sind wir für die Erheblicherklärung des Auftrages. Die aufgezeigten Massnahmen «für mehr Sicherheit beim Bipperlisi» sind indessen im Rahmen der mit dem Globalbudget verbundenen Leistungsaufträge zu konkretisieren, zu realisieren und zu finanzieren. Auf eine separate Vorlage ist zu verzichten.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Bahn «Bipperlisi» erhöhen, auszuführen.»

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 22. Mai 2006 zum Antrag des Regierungsrats:

Die Kommission beantragt, den Auftrag mit folgendem Wortlaut erheblich zu erklären:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Bahn «Bipperlisi» erhöhen, raschmöglichst auszuführen.

c) Zustimmender Antrag des Regierungsrats vom 6. Juni 2006 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Heinz Glauser, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die UMBAWIKO hat mit 9 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung dem Auftrag in abgeänderter Form zugestimmt. Uns allen ist klar, dass für die Sicherheit beim Bahnbetrieb alles, was möglich ist, gemacht werden muss. Aufgrund der klaren Zustimmung zum Bipperlisi im letzten Jahr hat die Aare Seeland mobil (ams) mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau Massnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit geprüft. Obwohl noch nicht alle Untersuchungen abgeschlossen sind, werden schon laufend Verbesserungen, wie zum Beispiel Markierungen und Signalisationsarbeiten, umgesetzt. Die in der Antwort aufgeführten Massnahmen für mehr Sicherheit sind im Rahmen des Globalbudgets im Leistungsauftrag zu realisieren. Nach Meinung der UMBAWIKO

braucht es keine separate Vorlage, wie im Auftragstext gefordert. Die Auftragstellerin sagt, im Kanton Bern seien zwischen Niederbipp und Langenthal alle Übergänge mit Schranken gesichert oder aufgehoben, nicht so im Kanton Solothurn. Dazu Folgendes: Die Bahnübergänge werden nach ganz bestimmten Kriterien saniert. Gesamtschweizerisch ist die Hälfte der 180 als gefährlich eingestuften Bahnübergänge saniert. Im Kanton Solothurn gibt es keine als gefährlich eingestuften Übergänge mehr; alle Übergänge sind weniger schlimm eingestuft als jene auf dem Gebiet des Kantons Bern. Ein Kriterium für die Gefährlichkeit eines Übergangs ist zum Beispiel die Sichtweite. Wenn man die Sanierungen pro Kilometeranlagen gesamtschweizerisch vergleicht, liegt auch da die asm absolut im Schnitt aller Bahnen. In den letzten Jahren wurden zehn neue Sicherungs- und rund 20 Barriereanlagen saniert oder neu gebaut. Wechselblinkanlagen, die von den Automobilisten vielfach übersehen werden, werden bei der asm seit Jahren nicht mehr gebaut, sondern nur noch Drehleuchten eingesetzt. Zur Erhöhung der Sicherheit wird auch der Einsatz neuer Triebfahrzeuge ab zirka Mitte 2008 beitragen. Diese Triebfahrzeuge werden die Reaktionszeit und der Bremsweg erheblich verkürzen. Die UMBAWIKO ist überzeugt, dass der Kanton, die Gemeinden und die asm alles unternehmen, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Wir beantragen, den Auftrag mit unserem Antrag zu überweisen.

Beat Allemann, CVP. Gemäss Regierungsrat rennt der Auftrag offene Türen ein. Er listet in seiner Antwort auf, welche Arbeiten bereits geplant oder im Gang sind, um die Sicherheit des Bippertals erheblich zu verbessern. Dass die Arbeiten nicht auf einen Schlag erledigt werden können, ist logisch; es braucht saubere Planungsarbeiten mit einer genauen Einstufung der Prioritäten. Die Investitionen sind mit dem Strassenbudget abzustimmen, weil sie grösstenteils über das Investitionsbudget des AVT laufen. Um das Unfallrisiko möglichst schnell zu minimieren, sind auch wir für eine speditive Abwicklung der Arbeiten. Die Fraktion CVP/EVP unterstützt den Änderungsantrag der UMBAWIKO.

Niklaus Wepfer, SP. Der Kantonsrat hat am 28. September 2005 den Volksauftrag zugunsten des Bippertals mit deutlicher Mehrheit überwiesen, was richtig ist. Der Sprecher der UMBAWIKO hat alle wesentlichen Fakten dargelegt. Alle notwendigen Massnahmen sind geplant, in Ausführung oder zum Teil bereits ausgeführt. Eine separate Vorlage ist nicht notwendig, da die Überweisung dieses Auftrags nichts ändern wird. Die asm ihrerseits ist erstaunt, dass vor der Einreichung dieses Auftrags nicht bei ihr nachgefragt worden ist, welche Sicherheitsmassnahmen geplant sind. Denn für alle Sicherheitsmassnahmen ist der Bahnbetreiber verantwortlich und nicht die Regierung. Ein solches Gespräch hätte sicher klärend gewirkt. Wir sind im Sinn der UMBAWIKO und des Regierungsrats für Annahme des Auftrags.

Walter Gurtner, SVP. Ich hatte gemeint, in Sachen Bippertal sei in der letzten Debatte alles gesagt worden. Deshalb hat mich dieser Auftrag sehr erstaunt. Aber als ich dann die Details in Sachen Sicherheit las, war mir klar: Wer A sagt, muss auch B sagen. Die Mehrheit hat zum Bippertal Ja gesagt. Die Sicherheit ist für die SVP ein Kernthema, auch die Bahnsicherheit. Menschenleben vor der Bahn zu schützen darf auch etwas kosten. Dies im Gegensatz zum unnötigen und gefährlichen Strassenverengungsmassnahmenwahn, der mich letzte Woche in Feldbrunn Richtung Grenchen richtig geschockt hat. Das ist eine unsinnige Verschleuderung unserer Steuergelder und für die Auto- und LKW-Fahrer eine Schikane vom Gröbsten. An die Adresse des Baudepartements: Hört endlich auf mit diesem teuren Unsinn und setzt das Geld stattdessen für den Strassenbau und Strassenunterhalt ein. Die SVP stimmt dem Auftrag mit dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats mehrheitlich zu.

Irene Froelicher, FdP. Der Antwort des Regierungsrats entnehme ich mit Genugtuung, dass man sich jetzt konkret an die Arbeit macht, um die Sicherheit der Bahn zu erhöhen – das war überfällig. Im Nachhinein war es also richtig, einen Entscheid über die Weiterführung der Bahn herbeizuführen. Erfreulich ist, dass bereits Markierungs- und Signalisationsmassnahmen erfolgt sind und weitere Massnahmen demnächst umgesetzt werden. Ein paar Kübel Farbe für Bodenmarkierungen und Signale genügen aber nicht. Nebst den vorgesehenen Neuerungen bei der Rötibrücke, der Baseltorkreuzung und im Hinterriedholz gibt es noch zahlreiche weitere äusserst gefährliche Stellen, die unbedingt entschärft werden müssen. Ich hoffe, dass Bahnunternehmen und Kanton – der Kanton ist involviert, weil er mitzahlt – zusammen mit den betroffenen Gemeinden und mit Fachleuten für Verkehrssicherheit gute Lösungen finden werden, damit wir in Zukunft nicht mehr Berichte über die dummen Autofahrer lesen müssen, welche das arme Bippertal ständig abschiessen. Das Bippertal soll bald modernes Wagenmaterial erhalten. Es wird künftig keine rumpelnde Nostalgiebahn mehr sein – die Anwohner werden es danken. Umso nötiger wird es sein, die Sicherheit der modernen, leisen Lisa zu erhöhen. Die FdP-Fraktion erwartet, dass die notwendigen Massnahmen so rasch wie möglich umgesetzt werden, denn jeder Unfall ist einer zu viel, und es geschehen immer wieder Unfälle mit dem Bippertal. Es ist auch konsequent, wenn der Kantons-

rat dem Auftrag ebenso grossmehrheitlich zustimmt wie dem Erhalt der Bahn. Die FDP-Fraktion ist für Annahme des Auftrags im Wortlaut der UMBAWIKO. Ich persönlich schliesse mich dem an.

Kurt Küng, SVP. Als ob die Erheblichkeit im Sinn des Regierungsrats nicht schon längst eine tägliche Selbstverständlichkeit wäre, liegt ein Vorstoss vor uns, der eigentlich nichts Neues bringt. Die Regierung ist sich seit Jahren der Verantwortung bewusst und macht das Beste, so Gott will, mit dieser Bipperlise. Wer die grösstmögliche Sicherheit mit der Lise anstrebt, hätte sie vor einem Jahr abschaffen sollen. Die Bipperlise wird uns noch Jahre lang Hunderttausende von Franken kosten, und die Regierung kann nichts machen, weil der Bremsweg immer gleich bleibt. Die Ausreden sind bekannt. Ich komme schon zum Schluss. Solange Blut in meinen Adern fliesst, werde ich immer einen Termin freihalten für ein schickliches Begräbnis dieser unsäglichen Lise.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags mit dem Antrag der UMBAWIKO

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Für mehr Sicherheit beim Bipperlisi» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Bahn «Bipperlisi» erhöhen, raschmöglichst auszuführen.

I 56/2006

Interpellation Fraktion FDP: Staatsanwaltschaft

(Wortlaut der Interpellation vom 16. Mai 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 229)

I 59/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Erfahrungen mit der Einführung des Staatsanwaltmodells im Kanton Solothurn

(Wortlaut der Interpellation vom 17. Mai 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 230)

Es liegen vor:

A) Zu Traktandum I 56/2006

a) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juli 2006:

1. Interpellationstext. Auch bald ein Jahr nach Einführung der neuen Staatsanwaltschaft tauchen weiterhin Fragen in Bezug auf Effizienz und Organisation der Staatsanwaltschaft auf. Den Protokollen der Justizkommission ist zu entnehmen, dass Staatsanwalt und Justizdirektor der Kommission Red und Antwort gestanden hat. Aus den Protokollen der Justizkommission muss unweigerlich der Schluss gezogen werden, dass in Bezug auf Effizienz und Organisation der neuen Staatsanwaltschaft noch nicht umfassend orientiert und auch der Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft nicht dokumentiert wurde.

Einzelne Erklärungen der Staatsanwaltschaft mögen nicht zu überzeugen, so kann es wohl kaum sein, dass etwa die Prävention und der Konjunkturverlauf praktisch zeitgleich mit der Einführung der neuen Staatsanwaltschaft zu wirken beginnen.

Aufschlussreiche Statistiken wurden von der Staatsanwaltschaft bis jetzt noch nie offen kommuniziert. Einzelne Pendenzen sollen bis zu fünf Jahre alt sein. Zur Bearbeitung mehrerer Schachteln ungeöffneter Post soll vor kurzem zusätzliches Sekretariatspersonal aus Amtsgerichten angefordert worden sein.

Zur Klärung des Sachverhalts möchten wir den Regierungsrat daher um Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wie viele pendente Fälle hat die Staatsanwaltschaft per 1. August 2005 vom früheren Untersuchungsrichteramt übernommen? Aus welchen Jahren stammen wie viele Fälle?
2. Welches sind die Gründe dafür, dass einzelne Verfahren Jahre beanspruchen? Aus welchen Bereichen stammen diese Strafanzeigen?
3. Wie viele dieser Geschäfte wurden seither durch die Staatsanwaltschaft erledigt? Wie viele davon wurden an die Gerichte überwiesen? Wie hat sich die Anzahl Haftfälle seit Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells bzw. des Haftrichters entwickelt und wie ist diese Entwicklung zu begründen? Wie hoch ist die Anzahl Einsprachen gegen Urteile der Staatsanwaltschaft?
4. Warum klaffen die seinerzeitigen Prognosen des Staatsanwalts über Haftfälle und über die Überweisungen an die Gerichte mit den bisherigen Erfahrungszahlen derart auseinander?
5. Wie viele Strafanzeigen hat die Staatsanwaltschaft seit ihrer Aufnahme erledigt? Wie setzen sich diese Strafanzeigen zusammen und wie hoch ist der Anteil «Massenware» wie z.B. im Bereich Strafverfügungen im Strassenverkehr, usw.? Wie hoch ist der Anteil jener Fälle, die von Untersuchungsbeamten erledigt werden? Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Routinefälle, gravierendere Fälle in der Strafkompetenz der Staatsanwaltschaft und Anklageverfahren)?
6. Wie sieht die gegenwärtige Personaldotierung aus? Um wie viele Stellenprozente wurde sie aufgestockt, befristete und unbefristete? Welches sind die personellen Konsequenzen angesichts der unerwarteten Entlastung bei den Gerichten andererseits? Wie viele Aushilfen wurden durch Strafgerichte zur Verfügung gestellt?
7. Wie ist die noch im April 2006 vom Oberstaatsanwalt gemachte Äusserung konkret zu verstehen, man habe «insbesondere mit den Pendenzen noch grosse Probleme»?
8. Wie aktuell ist zurzeit die Erfassung der eingehenden Anzeigen?
9. Was verspricht man sich von der Einführung von WoV bei der Staatsanwaltschaft auf den 1. Januar 2007? Welche Produktegruppenziele bzw. Wirkungsziele sind für das Globalbudget Staatsanwaltschaft vorgesehen? Wie gedenkt man die Zielerreichung (Indikatoren) zu messen?
10. Wie ist die seit der Strafreform eingetretene (massive) Kompetenzverschiebung von der Gerichtsbehörde hin zur Untersuchungsbehörde in rechtsstaatlicher Hinsicht zu würdigen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 Zu Frage 1. Von der Staatsanwaltschaft wurden am 1. August 2005 vom früheren Untersuchungsrichteramt insgesamt 3503 Geschäfte übernommen, davon 55 Nebengeschäfte (Rechtshilfe, Leichenschauen, Diverses), 2381 Bagatellverfahren und 1067 grössere Verfahren im Bereich der Verbrechen und Vergehen.

Die 1067 Fälle stammen aus folgenden Jahren:

2005:	696	2001:	33	1997:	3
2004:	199	2000:	20	1996:	1
2003:	51	1999:	12	1993:	1
2002:	43	1998:	8		

Zu den oben aufgelisteten, in der Geschäftsdatenbank «JURIS» erfassten Verfahren kamen mehrere Hundert SVG-Verfahren und Umwandlungsverfahren dazu, die am 31. Juli 2005 noch nicht in der Datenbank erfasst waren. Der Erfassungs- und Arbeitsrückstand des Untersuchungsrichteramtes betrug bei den Bagatellverfahren insgesamt ca. 3 Monate.

3.2 Zu Frage 2. Eine Verfahrensdauer von mehr als 1 Jahr kann bei Verfahren betreffend Vergehen oder Verbrechen vorkommen. Übertretungsstrafsachen sind – von einzelnen Ausnahmen (z.B. Verkehrsunfällen) abgesehen – grossmehrheitlich innert 6 Monaten abgeschlossen. Die Gründe, weshalb Verfahren im Verbrechen- und Vergehensbereich länger dauern können, sind mannigfaltig und von der Art der Verfahren abhängig. Es kann vorkommen, dass das Verfahren sistiert werden muss, da der (zur Verhaftung ausgeschriebene) mutmassliche Täter mit unbekanntem Aufenthalt nie zum Vorhalt Stellung nehmen konnte, oder dass Beschuldigte immer wieder neue Delikte begehen und das Verfahren deswegen nicht abgeschlossen werden kann, oder dass langwierige Gerichtsstandsverhandlungen mit mehreren Kantonen laufen, oder dass psychiatrische oder technische Gutachten zu Verzögerungen führen. Da die Personalressourcen beschränkt sind, müssen weniger dringliche Verfahren bisweilen liegen bleiben, damit dringliche Verfahren (Haftsachen, schwere Straftaten usw.) zügig abgeschlossen werden können. Im Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft und organisierte Kriminalität (WOK) ist eine Verfahrensdauer von 2 – 3 Jahren angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität der Materie durchaus normal. Das Studium von mehreren Kisten Akten, die Befragung von zahlreichen Geschädigten, Zeugen etc., umfangreiche Beweisanträge mehrerer Beschuldigter resp. deren Anwälte, Rechthilfeersuchen ins Ausland, deren Erledigung im Extremfall bis zu einem Jahr oder länger in Anspruch nehmen kann, sind die Hauptgründe. In einzelnen Verfahren wird die Untersuchung durch zahlreiche und zeitraubende Beschwerden (z.B. gegen die Durchsichtung von Urkunden) mitunter bis zu einem Jahr oder länger blok-

kiert. In Drogenfällen können zeitintensive und langwierige verdeckte Ermittlungen (Telefonkontrollen inkl. Auswertung von hunderten von Gesprächen, welche jeweils über mehrere, oft wechselnden Nummern geführt werden oder in die deutsche Sprache zu übersetzen sind), die Befragung von zahlreichen Betäubungsmittel-Konsumenten (welche zuerst gesucht werden müssen, da oft unstet mit unbekanntem Aufenthalt), von Zwischenhändlern etc. mit Konfrontation des Beschuldigten oft bis zu einem Jahr oder mehr Zeit in Anspruch nehmen.

3.3 *Zu Frage 3.* Von den 1067 Verfahren wurden 720 durch die Staatsanwaltschaft erledigt (Stand 31. Mai 2006). Davon wurden 71 an die Gerichte überwiesen, 339 mit Strafverfügung erledigt, 46 an andere zuständige Behörden überwiesen, auf 48 Verfahren wurde nicht eingetreten und 153 wurden eingestellt. Bei 30 Verfahren erfolgte ein Rückzug des Strafantrags und 33 wurden anderweitig erledigt (Vereinigung etc.). Ende Mai 2006 waren von den übertragenen 1067 Geschäften noch 347 hängig, davon 89 aus den Jahren 2003 und älter. Zum grössten Teil sind diese Geschäfte sistiert oder vor Gericht hängig; effektiv bei der Staatsanwaltschaft hängig waren per Ende Mai 2006 von den 1067 noch 106 Fälle, davon 21 aus den Jahren 2003 und älter [Die Zahl der Einsprachen wird zur besseren Übersicht unter Ziff. 3.6 beantwortet].

Zwischen dem 1. August 2005 und dem 31. Mai 2006 wurden insgesamt 104 Haftanträge gestellt:

Aug.	8	Dez.	28	April	11
Sept.	2	Jan.	9	Mai	13
Okt.	5	Feb.	16		
Nov.	5	März	7	Total	104

Die Anzahl der Haftfälle und Gerichtsüberweisungen (d.h. Verfahren in Amtsgerichts- und Kriminalgerichts- bzw. Obergerichtskompetenz) wurde gestützt auf folgende Erfahrungszahlen des Untersuchungsrichteramtes prognostiziert:

Jahr	Haftfälle	Gerichtsüberweisungen
2004	208	306
2003	228	301
2002	225	226
2001	157	216
2000	167	263

3.4 *Zu Frage 4.* Die Hürde für die Bewilligung einer Haft liegt heute wesentlich höher als vor Einführung des Haftrichters, was sowohl mit der neuen Institution als auch mit der Praxis des Haftgerichtes zu tun hat. Die Anforderungen an die Bewilligung einer Haft sind klar gestiegen, nicht nur mit Bezug auf den Tatverdacht, sondern auch bezüglich Haftgrund. Zudem müssen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft innert sehr kurzen Fristen teilweise aufwändige Abklärungen getätigt und detaillierte Berichte verfasst werden. Im Zeitpunkt der Prognosestellung war die Praxis des Haftgerichtes nicht bekannt und es fehlten auch konkrete Erfahrungen mit dem neuen Haftverfahren, weshalb es richtig schien, die Erfahrungszahlen des Untersuchungsrichteramtes als Basis zu nehmen. Es versteht sich von selbst, dass die Staatsanwaltschaft sich durch die prognostizierten Zahlen nicht binden lassen kann, sondern ihre Haftanträge im Einzelfall einzig nach Massgabe der Notwendigkeit einer Haft stellt.

Weder der Vertreter der Richterämter noch jener des Obergerichts in der Arbeitsgruppe «AGURA» sahen sich in der Lage, Prognosen zur Belastung der Gerichte nach dem Modellwechsel zu machen. Deshalb erfolgte die weitere Planung auch hier gestützt auf die Erfahrungszahlen des Untersuchungsrichteramtes. Aufgrund der Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaft seit dem 01.08.2005 ist darauf zu schliessen, dass die prognostizierte Zahl von etwa 300 Gerichtsüberweisungen kaum erreicht werden wird; offensichtlich kann die Staatsanwaltschaft mehr Verfahren als ursprünglich angenommen in eigener Kompetenz erledigen.

3.5 *Zu Frage 5.* In den 10 Monaten vom 1. August 2005 bis zum 31. Mai 2006 wurden 23547 Anzeigen erledigt. Es wurden insgesamt 19826 Strafverfügungen erlassen. Davon entfielen 16808 Strafverfügungen auf das Massengeschäft (Strassenverkehrsdelikte im Übertretungsbereich und andere Übertretungen; Bearbeitung mehrheitlich durch Kanzleimitarbeiterinnen) und 3018 auf solche betreffend Verbrechen und Vergehen (Bearbeitung durch Untersuchungsbeamte und Staatsanwälte). 1422 Einsprachen wurden gegen die erlassenen Strafverfügungen eingereicht, davon 1204 in Bagatellfällen und 218 in den anderen Geschäften, wobei 161 in Bagatellfällen und 40 in den anderen Verfahren wieder zurückgezogen worden sind. 3442 Verfahren konnten anderweitig erledigt werden (Einstellungen, Erledigung durch Bezahlung, Abschreibung usw.). Daneben wurden in der gleichen Periode 426 Rechtshilfesuche erledigt, 116 Leichenschauen durchgeführt und 45 diverse Geschäfte abgeschlossen. An die Gerichte wurden 306 Anklagen eingereicht, wovon 110 in Übertretungsverfahren und 196 in Verfahren betreffend Verbrechen und Vergehen.

Im «Massengeschäft» betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei rund 5300 Verfahren nicht mehr als 30 Tage, bei rund 4500 nicht mehr als 60 Tage, bei rund 4000 Verfahren nicht mehr als 90 Tage und bei rund 5000 Verfahren nicht mehr als 180 Tage. Bei den Verbrechen und Vergehen betrug die Verfah-

rensdauer seit Einführung der Staatsanwaltschaft bei je etwa 500 Verfahren maximal 30 bzw. 60 Tage, bei je etwa 800 maximal 90 bzw. 180 Tage. Bei etwa 100 Fällen überstieg die Verfahrensdauer ein halbes Jahr. Bei den vom Untersuchungsrichteramt übernommenen Verfahren betrug die Verfahrensdauer bei etwa 100 Geschäften bis zu 90 Tage, bei etwa 170 zwischen 90 und 180 Tage, bei etwa 220 Verfahren bis zu einem Jahr und bei etwa 150 Verfahren mehr als ein Jahr. Gesamthaft betrachtet wurden von den ca. 24'000 erledigten Geschäften knapp 6200 innert 30 Tagen erledigt, weitere 5200 innert 60 Tagen und weitere 5000 innert 90 Tagen. Bei 6000 Geschäften betrug die Verfahrensdauer bis zu einem halben Jahr, bei weiteren 1100 bis zu einem ganzen Jahr und bei insgesamt ca. 500 Geschäften mehr als ein Jahr.

3.6 Zu Frage 6. Die Staatsanwaltschaft nahm ihre Tätigkeit am 1. August 2005 mit insgesamt 38.4 Stellen auf. Im Einzelnen präsentierte sich die Personalsituation damals wie folgt:

- Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwalt-Stellvertreterin: 2 Stellen
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 13 Stellen
- Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte: 13 Stellen
- Kanzlei- und Sekretariatspersonal: 10.4 Stellen.

Heute verfügt die Staatsanwaltschaft über insgesamt 41.3 Stellen, welche sich wie folgt verteilen:

- Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwalt-Stellvertreterin: 2 Stellen
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 13 Stellen
- Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte: 12.9 Stellen
- Kanzlei- und Sekretariatspersonal: 13.4 Stellen.

Im Bereich der Festanstellungen wurden seit dem 1. August 2005 somit insgesamt 2.9 neue, unbefristete Stellen geschaffen. Die entsprechenden Neuanstellungen erfolgten im Bereich des Kanzlei- und Sekretariatspersonals (Kanzlei II), da der Personalbedarf dort anfänglich unterschätzt worden ist.

Da bereits Rückstände beim Untersuchungsrichteramt bestanden und die Kanzlei II der Staatsanwaltschaft in den ersten Monaten zudem nicht über genügend Personal verfügt hatte, entstanden rasch etwelche Pendenzen. Um den Abbau dieser Pendenzen voranzutreiben, beschäftigt die Staatsanwaltschaft derzeit zusätzliche Aushilfen. Der Umfang dieser befristeten Anstellungen beläuft sich auf 1.2 Stellen.

Zusätzlich wird die Kanzlei II der Staatsanwaltschaft beim Pendenzenabbau durch Aushilfskräfte der Gerichte unterstützt. 6 Kanzleiangestellte von Gerichten arbeiten im Umfang von insgesamt rund 270 Stellenprozenten für die Kanzlei II.

Da auch die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft sehr stark belastet sind, haben wir für das Jahr 2006 eine Gerichtsschreiberin und einen Gerichtsschreiber zu ausserordentlichen Untersuchungsbeamten im Teilzeitpensum ernannt. Die beiden Personen – es sind dies ebenfalls Aushilfskräfte der Gerichte – arbeiten im Umfang von insgesamt rund 100 % für die Staatsanwaltschaft.

Dass die Gerichte durch die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells massiv entlastet werden, war von allem Anfang an absehbar und keineswegs unerwartet. Verschiedene Gerichte haben der Staatsanwaltschaft kürzlich denn auch in Aussicht gestellt, ihre Belastungssituation im Verlaufe dieses Jahres weiter zu prüfen und der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls noch mehr Aushilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Wenn sich die Situation konsolidiert hat, wird man nicht umhin kommen, die Verteilung der personellen Ressourcen zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen und entsprechende Massnahmen zu diskutieren.

3.7 Zu Frage 7. Der Abbau der bestehenden Pendenzen im Massengeschäft auf ein vertretbares Mass hat nach wie vor hohe Priorität. Dieser Abbau sollte mit dem zur Verfügung stehenden Personal allerdings bis Ende des Kalenderjahres erreicht werden können. Grosse Anstrengungen müssen parallel dazu aber auch unternommen werden, um den zum Teil noch aus URA-Zeiten bestehenden Nachholbedarf zur Eliminierung von Schwachstellen bei der JURIS-Applikation (Bereinigung des Datenstammes, Eliminierung von Schwachstellen des Systems und von Fehlerquellen bei der Handhabung, Schulung) und bei der allgemeinen Ausbildung der Kanzleimitarbeiterinnen und der Untersuchungsbeamtinnen zu decken, die auf den Modellwechsel hin entweder die Stelle bei der Staatsanwaltschaft neu angetreten oder auf diesen Zeitpunkt neue Aufgaben übernommen hatten. Zwei Release-Wechsel bei der elektronischen Geschäftsdatenbank stehen im Zusammenhang mit der Eliminierung von Schwachstellen und dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) bevor. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des AT StGB müssen erneut umfangreiche Vorbereitungs- und Schulungsarbeiten getätigt werden, die wiederum neben dem üblichen Tagesgeschäft bewältigt werden müssen.

3.8 Zu Frage 8. Seit Mitte April 2006 können alle neu eingehenden Anzeigen laufend erfasst werden. Es sind seither keine neuen Pendenzen mehr entstanden.

3.9 Zu Frage 9. Den generellen Zielsetzungen und Anliegen von WoV ist auch die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Über die Produktgruppen und Produkte der Staatsanwaltschaft, Ziele und Indikatoren

können im Moment allerdings noch keine detaillierten Angaben gemacht werden, denn die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung von WoV per 1. Januar 2007 sind derzeit in vollem Gange und noch nicht abgeschlossen.

3.10 Zu Frage 10. Die Diskussion zu dieser Frage wurde vor dem Modellwechsel auf Stufe Arbeitsgruppe und Parlament eingehend geführt. Der Kantonsrat hat das Staatsanwaltsmodell in Kenntnis der Kompetenzverschiebung und in der Absicht beschlossen, das Strafverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Auch die massive Entlastung der Gerichte von bisher rund 3500 Verfahren auf noch 300 bis maximal 400 Verfahren war bekannt. Rechtsstaatliche Bedenken sind nicht angebracht, da dem Beschuldigten mit der Einsprache gegen die Strafverfügung, die eine blosser Urteilsofferte darstellt, der Weg zu den Gerichten nach wie vor jederzeit offen steht, und alle anderen Verfügungen und Entscheide des Staatsanwalts vom Beschuldigten, aber auch vom Verletzten bzw. vom Opfer, beim Obergericht anfechtbar sind. Im Übrigen haben bereits mehrere Kantone ihre Strafverfolgungsbehörde mit analogen Kompetenzen ausgestattet und die eidgenössische Strafprozessordnung sieht vor, das Staatsanwaltsmodell mit der gleichen Kompetenzverschiebung wie bei uns in absehbarer Zeit flächendeckend für die ganze Schweiz einzuführen. Es sind keine Fälle bekannt, bei denen der Beschuldigte oder der Verletzte bzw. das Opfer seine Rechte mit dem neuen Verfahren weniger gut wahrnehmen bzw. durchsetzen können als mit dem bisherigen. Bereits heute darf – auch gestützt auf die obigen Zahlen – festgestellt werden, dass die Erwartungen, die in das neue Strafverfolgungsmodell gesetzt wurden, vollumfänglich erfüllt werden.

B) Zu Traktandum I 59/2006

a) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juli 2006:

1. Interpellationstext. Im August 2005 wurde das neue Staatsanwaltmodell für den Kanton Solothurn eingeführt. In der Folge konnte man in der Presse und im Internet mehrmals kritische Beiträge lesen. Insbesondere ging es um Verzögerungen in der Erfassung der Fälle, deutlich verringerten Fallzuweisungen an die Gerichte und eine geringere Anzahl Verhaftungen. Einerseits wurde diese Entwicklung prognostiziert, andererseits erstaunt die tatsächliche Abnahme der Fälle.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross sind die Pendenzen bei der Erfassung der Fälle?
2. Wie gross ist der zeitliche Rahmen, bis ein Delikt erfasst wird?
3. Wie sieht das Verfahren- und der Dokumentenablauf zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft aus, entstehen an den Schnittstellen Verzögerungen?
4. Hat die Staatsanwaltschaft die Kontrolle über die Ermittlungstätigkeit der Polizei?
5. Die ans Gericht überwiesenen Fälle liegen deutlich unter den Erwartungen, ist hier eine Veränderung zu erwarten?
6. Falls die Fallzahlen stabil bleiben, wird es möglicherweise zu einer Unterbeschäftigung der Amtsgerichte kommen. Logischerweise müsste man deren Organisation und Zahl überprüfen. Bestehen dazu Pläne?
7. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen die Staatsanwaltschaft im eigenen Kompetenzbereich vermehrt bedingte Strafen unter 6 Monaten ausspricht, um damit ein Gerichtsverfahren zu umgehen?
8. Um wie viel hat die Zahl der Verhaftungen im Vergleich mit dem UR-Modell abgenommen?
9. Ist der Rückgang Folge des komplizierten Verfahrens oder haben die Delikte, die eine Untersuchungshaft nötig machten, deutlich abgenommen?
10. Wie beurteilt die Regierung die Einführung des neuen Staatsanwaltmodells, wo bestehen noch Probleme?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Zu Frage 1. Der Pendenzenberg umfasste am 19. Mai 2006 6617 Anzeigen. Davon waren 1978 Anzeigen durch die Kanzleimitarbeiterinnen zwar noch nicht erfasst, aber durch die Sachbearbeiter (Untersuchungsbeamte) beurteilt. Die Erfassung durch die Kanzlei erfolgt in diesen Fällen aus Effizienzgründen gleichzeitig mit der Ausfertigung der Strafverfügungen. 685 Anzeigen sind erfasst und beurteilt, müssen aber noch ausgefertigt werden. 3954 Anzeigen müssen noch erfasst und beurteilt werden, wobei es sich bei 2626 Anzeigen um neuere Pendenzen aus den Monaten Februar – April 2006 handelt. Die ältesten nicht erfassten, nicht beurteilten Strafanzeigen stammten Ende April 2006 aus dem Monat September 2005.

3.2 Zu Frage 2. Eingehende Anzeigen werden seit Mitte April 2006 umgehend erfasst und an die zuständige Instanz (StA, UB) weitergeleitet oder direkt durch die Kanzleimitarbeiterinnen erledigt.

3.3 *Zu Frage 3.* Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Bereiche der Strafverfolgung sind im Wesentlichen in der Strafprozessordnung und im Gesetz über die Kantonspolizei geregelt. Die Übermittlung von Dokumenten (z.B. Strafanzeigen, Berichte der Kantonspolizei) zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft erfolgt auf dem Postweg (interne Post). Die entsprechenden Daten und Informationen werden also in Papierform ausgetauscht. Eine gemeinsame Datenbank, auf welche Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei Zugriff haben, existiert nicht. Dieser Umstand kann zu Doppelspurigkeiten und damit Effizienzverlust führen. Bedenkt man, dass die Kantonspolizei jährlich mehrere Tausend Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft einreicht, wird schnell deutlich, dass mit dem heutigen System ein immenser Erfassungsaufwand verbunden ist, welcher mit der Behebung von Doppelspurigkeiten bei der Erfassung der Daten erheblich reduziert werden könnte. Das vorhandene Optimierungspotenzial ist erkannt. Die involvierten Personen und Stellen haben im Frühling dieses Jahres entschieden, die Schnittstellenthematik im Rahmen eines Projektes zu bearbeiten. Die nötigen Abklärungen sind derzeit im Gange. Aufgrund des Ergebnisses der ersten Gespräche scheint die Realisierung der EDV-Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft mit einem vertretbaren Aufwand bis Mitte 2007 möglich zu sein.

3.4 *Zu Frage 4.* Die (Kantons- und Stadt-) Polizeien und die Staatsanwaltschaft sind selbständige Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft hat gegenüber den Polizeibehörden betreffend ihrer Ermittlungstätigkeit keine generelle Aufsichtsfunktion. Die Art und Weise, wie Ermittlungen geführt werden, entzieht sich – was polizeitechnische und polizeitaktische Fragen anbelangt – der Einflussnahme durch die Staatsanwaltschaft. In den meisten Fällen ist die Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der polizeilichen Ermittlungstätigkeit noch nicht am Verfahren beteiligt. Benötigt die Polizei für ihre Ermittlungen Zwangsmassnahmen (Haft, Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung), eröffnet der Staatsanwalt eine Strafuntersuchung, womit die Federführung in der Strafsache bei der Staatsanwaltschaft liegt. Unter diesem Aspekt findet eine gewisse Kontrolle der Ermittlungstätigkeit der Polizei statt, wobei diese im Wesentlichen darin besteht, die Ermittlungen in die richtige Richtung zu lenken. Im Gegensatz zu den Fällen der allgemeinen Abteilung erfordern die Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen und im Bereiche der organisierten Basiskriminalität (z.B. komplexe Fälle von Betäubungsmittelhandel) eine sehr enge Zusammenarbeit der Abteilung WOK mit den entsprechenden Diensten der Kantonspolizei (WID und ERMD). Der Staatsanwalt ist in diesen Fällen in aller Regel von Anfang an in das Verfahren involviert.

3.5 *Zu Frage 5.* In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2006 sind den Gerichten 102 Anklagen überwiesen worden. Voraussichtlich werden den Gerichten bis Ende November noch weitere 85 Anklagen zur Beurteilung durch den Einzelrichter oder das Amtsgericht zugehen. Für eine genaue Aussage zur künftigen Entwicklung ist die Erfahrungszeit noch zu kurz. Wir gehen allerdings davon aus, dass keine wesentliche Veränderung eintreten wird und die prognostizierten 300 bis maximal 400 Anklagen jährlich somit nicht erreicht werden.

3.6 *Zu Frage 6.* Dass die Gerichte durch die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells massiv entlastet werden, war von allem Anfang an absehbar und keineswegs unerwartet. Verschiedene Gerichte haben der Staatsanwaltschaft kürzlich denn auch in Aussicht gestellt, ihre Belastungssituation im Verlaufe dieses Jahres weiter zu prüfen und der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls noch mehr Aushilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Wenn sich die Situation konsolidiert hat, wird man nicht umhin kommen, die Verteilung der personellen Ressourcen zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen und entsprechende Massnahmen zu diskutieren.

3.7 *Zu Frage 7.* Uns ist der Einblick in die einzelnen Dossiers der Strafverfolgungsbehörden verwehrt. Generell kann indes festgestellt werden, dass die Absicht der Staatsanwaltschaft dahin geht, den Täter mit der schuldangemessenen Strafe zu belegen. Übersteigt diese 6 Monate Gefängnis, wird beim zuständigen Gericht Anklage erhoben. Es geht darum, unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden und nicht darum, Gerichtsverfahren zu umgehen. Die Beurteilung der Strafsache mit Strafverfügung ist nicht weniger aufwändig als die Formulierung einer Anklage an das Gericht. Die Anklageerhebung in Präsidialstrafsachen ist für die Staatsanwaltschaft auch sonst nicht mit einem grösseren Zeitaufwand verbunden, da im Verfahren vor dem Einzelrichter die Anklagevertretung durch die Staatsanwaltschaft vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

3.8 *Zu Frage 8.* Vom 1. August bis zum 31. Dezember 2005 wurden 48 Haftanträge gestellt, vom 1. Januar bis 31. Mai 2006 56. Hochgerechnet ergeben sich für das Jahr 2006 134 Haftanträge. Dazu kommen die polizeilich beantragten Haftfälle bei häuslicher Gewalt. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 gab es 102 Hafteröffnungen. Die Zahlen für die früheren Jahre präsentieren sich wie folgt: 2004 waren es 213, 2003 waren es deren 232 und im Jahre 2002 wurde 229 Mal Haft eröffnet.

3.9 *Zu Frage 9.* Die Hürde für die Bewilligung einer Haft liegt heute wesentlich höher als vor Einführung des Haftrichters, was sowohl mit der neuen Institution als auch mit der Praxis des Haftgerichtes zu tun hat. Die Anforderungen an die Bewilligung einer Haft sind klar gestiegen, nicht nur mit Bezug auf den Tatverdacht, sondern auch bezüglich Haftgrund. Zudem müssen durch die Polizei und die Staatsanwalt-

schaft innert sehr kurzen Fristen teilweise aufwändige Abklärungen getätigt und detaillierte Berichte verfasst werden. Der Rückgang ist also vor allem auf die höheren Anforderungen an die Bewilligung der Haft, teilweise auch auf das neue Haftverfahren, aber kaum auf eine Abnahme der Delikte, bei denen früher Haft angeordnet worden ist, zurück zu führen. Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wird durch die höhere Haft-Hürde zweifellos nicht leichter, was indes hinzunehmen ist, nachdem das Haftgericht aufgrund eines Entscheides des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg zwingend geschaffen werden musste.

3.10 Zu Frage 10. Der Erfahrungszeitraum ist noch zu kurz, um eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen. Bereits heute darf aber festgestellt werden, dass die Erwartungen, die in das neue Strafverfolgungsmodell gesetzt wurden hinsichtlich einer effizienten Strafverfolgung und einer Beurteilung der Strafsachen in raschen und schlanken Verfahren, erfüllt werden können. Die Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung aufgetreten sind, haben nicht mit dem Modell an sich zu tun. Vielmehr wurde der Umsetzungsaufwand unterschätzt. Da der Kanton Solothurn einer der wenigen Kantone ist, der das Staatsanwaltschaftsmodell in dieser Form eingeführt hat, stand kein Erfahrungsschatz anderer Kantone zur Verfügung. Unterschätzt wurde insbesondere der Umsetzungsaufwand bei der Anpassung der Geschäftsapplikation «JURIS», der Organisationsaufwand, der zum Aufbau der neuen Behörde zu bewältigen war, der Zeitaufwand zum Einspielen der neuen Ablauforganisation und nicht zuletzt das Ausmass der Verschiebung der anfallenden Arbeiten von den Gerichten zur Staatsanwaltschaft. Daraus ergeben sich die Schwachstellen und Probleme, die zu beheben waren und zum Teil noch zu beheben sind: der Abbau der Pendenzen, die Verfeinerung und das Einspielen der Arbeitsabläufe, die Aus- und Weiterbildung des Personals, die laufende Überprüfung und Anpassung der Personalausstattung sowie die Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere hinsichtlich der knappen räumlichen Verhältnisse.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Ich gebe die Fraktions- und gleichzeitig die Schlusserklärung zu unserer Interpellation ab. Wir danken der Regierung für die sehr umfangreiche Antwort, umfangreich aber nur bezogen auf die Menge. Die FdP-Fraktion wird ihr Augenmerk weiterhin auf die Qualität und nicht auf die Quantität legen. In diesem Fall wäre etwas weniger mehr gewesen. In der 30-köpfigen FdP-Fraktion haben wir niemanden gefunden, der die Zahlen hätte nachvollziehen können. Als Fraktionschef wollte ich wissen, ob der Geisteszustand meiner Fraktion wirklich so angeschlagen ist, dass die Antworten des Regierungsrats auf unsere einfache Fragen nicht mehr nachvollzogen werden können. In unserer Hilflosigkeit haben wir uns an Profis, an Fritz Brechbühl als Parlamentsjurist und an Martin Greder als Parlamentscontroller, gewandt. Die Antwort der beiden hat mich dann beruhigt, das aber nur in Bezug auf den Geisteszustand unserer Fraktion und nicht in Bezug auf die Antworten des Regierungsrats. Ich will Ihnen nur einen Satz auf das Mail, das ein paar Tage später auf meine Anfrage vom Ratssekretär eingetroffen ist, zitieren: «Wir müssen eingestehen, dass es auch uns nicht gelungen ist, alle Zahlen nachzuvollziehen.» Identische Fragen in der FdP- und in der SP-Interpellation werden mit unterschiedlichen Zahlen beantwortet. In der Antwort zur FdP-Interpellation werden widersprüchliche und unterschiedliche Zahlen geliefert.

Beispiel 1: Bei der Frage nach den pendenten Fällen ist wegen der unübersichtlichen Darstellung nicht oder nur schwer verständlich, was effektiv gemeint ist. Beispiel 2, Haftfälle: Gemäss Antwort auf die FdP-Interpellation gab es im Jahr 2002 225 Verhaftungen, in der Antwort auf die SP-Interpellation sind es 229. Ein Flüchtigkeitsfehler oder ein Verrechnen liegt offensichtlich nicht vor, weil auch die Zahlen für die Folgejahre unterschiedlich angegeben sind: Im Jahr 2003 sind es 228 bzw. 232 Verhaftungen, 2004 208 bzw. 213 Verhaftungen. Auf die banale Frage nach der Anzahl Verhaftungen am gleichen Stichtag gibt die Regierung über drei Jahre unterschiedliche Zahlen. Was stimmt? Stimmen die Zahlen zur FdP- oder zur SP/Grüne-Interpellation oder gibt es gar eine dritte Möglichkeit, nämlich dass die Angaben in beiden Antworten nicht stimmen? Als Bürger hinterlässt es einen schalen Nachgeschmack, wenn der Staat und seine Justiz nicht einmal genau wissen, wie viele Leute verhaftet wurden. Beispiel 3, Verfahrensdauer bei den vom Untersuchungsrichteramt übernommenen Fällen. Zählt man im Abschnitt 2 die Zahlen zu Frage 5 der FdP-Interpellation zusammen, kommt man auf 640 Verfahren. In der Frage 1 ist aber von 720 vom UR übernommenen und erledigten Verfahren die Rede. 80 Verfahren sind da irgendwo verloren gegangen.

Zur Frage 1. Drei Fälle gehen auf das Jahr 1997, je ein Fall auf 1996 und auf 1993 zurück. Insgesamt sind mindestens 50 Fälle länger als fünf Jahre hängig. Bei allem Verständnis, dass die Gründe für die lange Verfahrensdauer in einem Teil der Fälle – aber eben nur in einem Teil – nicht bei der Staatsanwaltschaft liegen, ist dies für unser Rechtsverständnis absolut bedenklich. Da die Personalressourcen beschränkt sind, bleiben viele Fälle lange liegen, darunter sicher auch viele Bagatellfälle. Warum werden solche Zustände nicht kommuniziert? Wir haben ja die Begehren der Gerichte an das Parlament schliesslich bis jetzt immer alle bewilligt. Welches sind die Gegenmassnahmen, oder wie will man die ganze Situation verbessern?

Zur Frage 3. Rechnet man die Haftanträge für das erste Geschäftsjahr hoch, kommt man auf etwa 125 Fälle. In den Vorjahren waren es immer über 200. Wie erklärt sich die grosse Diskrepanz? Hat sich die Sicherheitslage so dramatisch oder erfreulich verbessert, dass fast 40 Prozent weniger Haftanträge gestellt werden mussten? Wohl kaum. Wurde in den Vorjahren zu viel oder wird jetzt zu wenig verhaftet? Auch die Zahlen für die Verfahrensdauer sind nur scheinbar eindrücklich. Nach Angaben des Regierungsrats sollen 16'400 von 24'000 Geschäften, mehr als zwei Drittel also, innert drei Monaten erledigt worden sein. Das kann aber nur stimmen, wenn man die Verfahrensdauer ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Geschäft von der Staatsanwaltschaft im Informatiksystem erfasst worden ist. Das Grundproblem wird ausgeblendet, dass Verfahren zum Teil erst nach Wochen oder Monaten erfasst werden. Eine korrekte Berechnung des Verfahrens berücksichtigt den Tag des Eingangs der Anzeige oder des Strafantrags als Verfahrensbeginn, weil das Geschäft an diesem Zeitpunkt von der Polizei an die Staatsanwaltschaft übergeben wird und von da an bei der Staatsanwaltschaft und sonst nirgends hängig ist. Was gilt als Pendenzen? Die Zahlen zur Verfahrensdauer sind irreführend, weil der Beschuldigte bzw. der Verurteilte effektiv viel länger auf den Entscheid warten muss. Fälle, die früher an die Gerichte überwiesen wurden, beurteilt die Staatsanwaltschaft bei Strafen bis zu sechs Monaten in eigener Regie. Das sieht das Gesetz in seiner neuen Fassung so vor. Es heisst aber in Juristenkreisen, dass zur Einsparung von Arbeit Beschuldigte auch dann mit sechs Monaten davonkommen, wenn eigentlich eine höhere Strafe, zum Beispiel 8 Monate, angemessen wäre. Das ist eine etwas fragwürdige Entlastung der Gerichte. Das bedeutet, alle sind zufrieden, es gibt mehr erledigte Fälle, kürzere Verfahren, kürzere Strafen, zufriedene Beschuldigte und weniger Einspracheverfahren. Nicht schlecht, oder? Ausserdem müssen keine Klageschriften verfasst werden, und man muss auch nicht riskieren, vor einem Gericht von einem Gegenanwalt auseinandergenommen zu werden. Das Erledigungsprinzip wird also dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip gegenübergestellt, und das finden wir fragwürdig.

Zur Frage 5. Es steht nur, wie viele Fälle erledigt wurden, man weiss aber nicht, wie viele davon alte bzw. neue Fälle sind. Es ist nicht ersichtlich, ob Pendenzen abgebaut oder nur neue Fälle erledigt wurden. Auch hier stimmt etwas mit den Zahlen nicht. 23'547 Strafanzeigen wurden gemäss Antwort erledigt, im Detail werden aber nur 23'268, nämlich 19'826 + 3442 Fälle ausgewiesen. Für das Massengeschäft werden total 18'800 Fälle ausgewiesen, zwei Fragen weiter oben ist aber nur noch von 16'808 Fällen die Rede. An grösseren Fälle werden 2700 ausgewiesen, während vom UR nur 1067 übernommen wurden. Demnach wären in acht Monaten 1634 grössere Fälle dazugekommen. Es werden 640 Fälle ausgewiesen, die vom UR übernommen wurden – ohne Aufschlüsselung nach einfachen und grösseren Verfahren. Falls nur die grösseren Verfahren gemeint sein sollten, wären von den 1067 übernommenen Fällen noch deren 427 hängig. Die Zahl von 640 steht auch im Widerspruch zu den 720 Fällen, welche die Staatsanwaltschaft gemäss Antwort 3 erledigt haben soll. Ein Wirrwarr von Zahlen also! Aufgrund dieser widersprüchlichen Zahlen ist es nicht möglich, die Antworten zu beurteilen.

Grundsätzliches. Richtig ist, man wollte Kompetenzen verschieben. Aber sicher wollte niemand die Amtsgerichte arbeitslos machen. Es kann nicht sein, dass aufgrund einer neuen Organisation plötzlich praktisch über Nacht nur noch Fälle auftauchen, die in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft liegen. Wir Freisinnige wollen eine effiziente Strafverfolgung. Wir wollen aber ganz sicher nicht eine reine Staatsanwaltschafts-Justiz. Aufgrund der verwirrenden Zahlen kann das Geschäft von uns nicht abschliessend beurteilt werden. Wir sind daher von der Antwort nicht befriedigt. Wir werden keinen Vorstoss einreichen, die freisinnigen Vertreter in der Justizkommission werden jedoch an einer der nächsten Sitzungen beantragen, dass sich die Justizkommission oder ein Ausschuss davon der Sache annimmt und Licht in die verwirrenden Zahlen bringt. Nach Vorlage dieser Ergebnisse und je nach der weiteren Entwicklung werden wir dann über allfällige weitere Vorstösse entscheiden.

Pirmin Bischof, CVP. Als Sprecher der Fraktion CVP/EVP steht es mir selbstverständlich nicht zu, den Sorgen von Hansruedi Wüthrich um den Geisteszustand der freisinnigen Fraktion nachzugehen. Ich bin im Moment auch nicht in der Lage, das doch beeindruckende akrobatische Zahlensudoku, das er präsentiert hat, nachzuvollziehen. Unsere Fraktion findet die in beiden Interpellationen aufgeworfenen Fragen durchaus berechtigt, und zwar wegen drei Problemen, die uns weiter beschäftigen werden. Erstes Stichwort: Pendenzen. Der Regierungsrat hat unseres Erachtens überzeugend dargelegt, dass zwar am Anfang, in der Übergangsphase, erhebliche Organisationsprobleme bestanden haben, was zur Folge hatte, dass Pendenzen zu lange liegen blieben. Der Regierungsrat hat aber ebenso überzeugend dargelegt, dass die Übergangspendenzen bis Ende Jahr abgebaut sein sollten. Damit ist allerdings das Pendenzenproblem nicht gelöst. Auf den 1. Januar des nächsten Jahres wird das Einführungsgesetz zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs in Kraft treten. Somit wird eine grosse Zahl von Nachverfahren im neu stark erweiterten Bussenbereich durchgeführt werden müssen. Neu werden weniger Gefängnisstrafen und viel mehr Bussen ausgesprochen, und dabei wird auf die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten Rücksicht genommen, demzufolge müssen die Verhältnisse überprüft werden. Wir gehen davon

aus, dass dafür die Staatsanwaltschaft zuständig sein wird. Wie das personell bewältigt werden soll, ist uns noch nicht klar, und wir appellieren an die zuständigen Behörden und vor allem an den Regierungsrat, die personellen Konsequenzen zu ziehen. Dass die Amtsgerichte im Strafbereich weniger Personal benötigen werden, davon gehen wir nach der Antwort des Regierungsrats aus. Dort müsste man, namentlich bei den zwei heute überdotierten Gerichten, entsprechende Überlegungen anstellen, und zwar bis in die obersten Chargen.

Zum Stichwort Kompetenzverschiebung. Das ist eine rechtsstaatliche Frage, welche die beiden Fraktionen zu Recht aufgeworfen haben. Die Kompetenzverschiebung, wie wir sie beschlossen haben, hat genau diejenigen Konsequenzen, die man uns angegeben hat: Eine grosse Zahl von Geschäften wird direkt von den Staatsanwälten erledigt, somit gehen viel weniger Geschäfte an den Amtsgerichtspräsidenten. Das war so gewollt, war aber in dem Umfang, wie es jetzt passiert ist, nicht erwartet worden, weil wir nicht berücksichtigt haben, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dazu neigen, in Fällen, in denen eine Strafe unter sechs Monaten ansteht, aber eine Strafe über sechs Monate theoretisch in Frage käme, trotzdem selber zu entscheiden. Das heisst, ein Fall, den früher das Amtsgericht oder der Amtsgerichtspräsident behandelt hat und für den die Strafe statt neun Monate schliesslich vier Monate beträgt, wird heute offenbar von den Staatsanwälten entschieden. Das ist an sich effizient, es ist rechtsstaatlich auf den ersten Blick auch deshalb nicht so bedenklich, weil der Beschuldigte mit einem einfachen Brief die Möglichkeit hat, eine Prüfung durch ein Gericht zu verlangen; akzeptiert er aber das Urteil der Staatsanwaltschaft, ist es in Ordnung. Das halten wir für korrekt. Wir haben eher Bedenken bei der Frage, ob die general- und spezialpräventive Wirkung eines Gerichtsverfahrens unter dem neuen System noch voll erhalten ist. Deutsch gesagt heisst das: Wer vor Gericht wegen einem Straffall antreten muss, erhält rein schon durch das Auftreten vor Gericht einen bestimmten Eindruck, der ihn möglicherweise vor künftigen Straftaten abhalten könnte. Das Erledigen eines Strafverfahrens auf dem Briefweg – immerhin bei einem Vergehen, das eine Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten bringt – hat möglicherweise nicht mehr den gleichen Abschreckungscharakter. Darauf wird man achten müssen.

Zum Stichwort Haftfälle. Die Regierung hat zahlenmässig überzeugend dargelegt, dass die Verhaftungen um etwa die Hälfte zurückgegangen sind. Nun glaubt wohl niemand, dass innerhalb eines Jahres die Kriminalität um die Hälfte abgenommen hat. Aber es ist auch nicht auf eine willkürliche Praxis von irgendeiner Seite zurückzuführen, sondern darauf, dass der neu eingesetzte Haftrichter schweizerisches und europäisches Recht anwendet. Der Effekt, den wir vermutlich etwas unterschätzt haben, ist: Wegen der Hafthürde in der Person des Haftrichters neigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte offenbar dazu, aus Angst vor einem möglicherweise ablehnenden Haftentscheid gar keinen Haftantrag zu stellen. Das hat nun schon eine bedenkliche Seite. Es geht nicht darum, dass nicht unberechtigt verhaftet wird – das ist vom neuen System durchaus erwünscht, jeder Mensch, der nicht zu Unrecht verhaftet wird, ist ein Gewinn und begrüssenswert. Umgekehrt darf es nicht sein, dass notwendige Verhaftungen, namentlich die Wochenendfälle, wegen der 48-Stunden-Regel nicht mehr vorgenommen werden. Bei allem Sinn für die Gewaltentrennung erwarten wir von den zuständigen Stellen der Staatsanwaltschaft und der Haftgerichte, auch die Interessen der Opfer und nicht nur die Interessen der Täterinnen und Täter zu berücksichtigen.

Urs Huber, SP. Ich rede zu beiden Interpellationen. Nach der eindrücklichen Präsentation des Zahlensalts durch den FdP-Fraktionschef verzichte ich gerne darauf, in die Details zu gehen. Das Thema Staatsanwaltschaft gibt seit der Reorganisation in den Medien, in politischen Kreisen, aber auch in andern Organen unseres Justiz- und Polizeiwesens immer wieder zu reden und kommt nicht zur Ruhe. Es ist nicht ganz klar, wie viel der anhaltenden Kritik Eigeninteresse oder Sündenbocksuche ist. Aber wo so viel Rauch ist, und weil der Rauch nicht weggeht, kann man annehmen, es sei auch ein Feuer da. Die Fraktion SP/Grüne hat genau deswegen die Interpellation eingereicht. Es ist wichtig, auch zurückzuschauen, sich zurückzuerinnern, wann und warum die Reform eingeführt worden ist. Wir haben sie erstens deshalb gemacht, weil wir mussten – beispielsweise in Bezug auf die Einführung des Haftrichters –, zweitens weil wir das Staatsanwaltschaftsmodell wollten und drittens weil wir unzufrieden waren. Wenn man heute negativ von der Staatsanwaltschaft spricht, sollte man sich erinnern, dass es vorher nicht etwa besser war. Ich kann mich selber zitieren. In der Novembersession, als dieses Geschäft zur Debatte stand, sagte ich: «Als Mitglied der Justizkommission bin ich nicht mehr länger bereit, dem ungenügenden Funktionieren des Untersuchungsbereichs weiter tatenlos zuzuschauen.» Das hat auch der zuständige Regierungsrat Walter Straumann so gesehen. Er sagte: «Wir müssen die Schwachstellen und die Defizite in der heutigen Organisation beheben. Ich bitte Sie, das nicht zu unterschätzen. Seit Jahren gibt es alle zwei Jahre Personalbegehren und Meldungen, wonach die Verfahren zu lange dauern.» Wie eingangs erwähnt, scheinen die Hoffnungen des Regierungsrats ein Jahr danach noch nicht ganz erfüllt zu sein. Wo könnten die Gründe liegen? Sicher ist, dass der Start im August 2005 gründlich missglückt ist. Wichtige Leute haben erst dann ihre Stelle angetreten, als der operative Start stattfand. Ein solcher Bruch

kann in einer Staatsanwaltschaft, bei der laufend etwas anfällt, nicht gut herauskommen. Die EDV-Adaptionen und -Applikationen waren nicht bereit, und das war eine kleinere Katastrophe. Offensichtlich mussten die Leute das Wasser aus dem Boot schaufeln, damit dieses nicht unterging, statt endlich einmal Land zu gewinnen. An der Vorlaufzeit kann es nicht gelegen haben. Die Gesetzesanpassungen erfolgten im November 2003, die Wahlen wurden durch Justizkommission und Kantonsrat zügig und rechtzeitig durchgeführt, wenn auch nicht geräuschlos. Schliesslich liessen wir durch eine kleinere Armada von ausserordentlichen Untersuchungsrichtern die Pendenzenberge abbauen, um der neuen Staatsanwaltschaft einen möglichst glatten Start zu gewährleisten. Jedenfalls war dies damals die Antwort auf meine entsprechende Frage. Allerdings spielten in der damaligen Ratsdebatte zur Staatsanwaltschaft fast nur die Kosten eine Rolle. Von FdP- und FIKO-Seite gab es Anträge, die unbedingte Kostenneutralität forderten bzw. eine absolute Garantie dafür. Der Justizdirektor konnte nur mit Händen und Füssen und am Schluss fast noch mit einem heiligen Versprechen eine Rückweisung vermeiden. Heute ist für mich klar: Die Debatte hatte einen falschen Schwerpunkt. Nicht die Finanzen sind das Problem, sondern das Funktionieren. Ich habe den Verdacht, dass im Vorfeld des Starts die Kostenfragen zu stark gewichtet wurden. Wie, Herr Straumann, sieht es heute bezüglich Kosten aus?

Zum Inhalt der Interpellationen. Fakt ist aufgrund der Zahlen: Bei der Strafverfolgung gibt es immer noch Probleme, und das ist nicht gut. Das Eingeständnis, dass nicht alles rund läuft, ist immerhin schon etwas. Die zuständigen Kommissionen müssen unbedingt handeln und die Problematik enger begleiten. Neu für uns neu sind die Informatikmängel bzw. die fehlenden Informatikmittel an der Schnittstelle Polizei / Staatsanwaltschaft. Dass man bei der Polizei Daten aufnimmt, sie per Post weitergibt und die gleichen Daten bei der Staatsanwaltschaft dann wieder eintippen muss, ist altertümlich und widersinnig. Wir fordern eine sofortige Behebung dieser Informatiklücke. Ich hoffe, der Regierungsrat könne uns hierzu Auskunft geben. Hier geht es nicht um eine Effizienzsteigerung oder eine reine Investitionsfrage. Hier geht es um die Stärkung unseres Rechtsstaats, und das ohne jede repressive Verschärfung, ohne neue Gesetze. Die Nichtregistrierung von Neueingängen führt zu unmöglichen Zuständen. Auch mehrfaches Nachfragen nach Akten und Fällen kann nicht beantwortet werden. Das ist aus grundsätzlichen und rechtlichen Gründen unhaltbar.

Was die Haftrichter anbelangt, dünkt mich, man suche hier einen Sündenbock. Die so genannt erzwungene Einführung des Haftrichters weist darauf hin, dass die Untersuchungshaft im alten Regime nicht immer ganz korrekt war.

Abschliessend Folgendes: Die Probleme werden intern ernst genommen, samt Zahlensalat. Die Probleme sind immer noch massiv – ich erinnere an die Pendenzenlast. Wir lehnen die quasi Selbstermächtigung der Staatsanwaltschaft, Strafen über sechs Monate aus welchen Gründen auch immer unter sechs Monate zu drücken und selber zu erledigen, ab. Die SP-Fraktion plädierte seinerzeit sogar für eine 3-Monats-Limite. In der Schnittstelle Polizei / Staatsanwaltschaft hat die Fallführung klar und diskussionslos bei der Staatsanwaltschaft zu liegen. Schliesslich ist nicht nur die Staatsanwaltschaft anzuschauen, sondern auch das Zusammenspiel von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Aber Achtung, es geht nur ums Funktionieren. Die unterschiedlichen Rollen – verfolgen, untersuchen, anklagen und urteilen – sind unbedingt zu beachten. Eine funktionierende Strafverfolgungsbehörde ist unabdingbar, sonst ist das Vertrauen der Bevölkerung gefährdet, und das darf nicht sein. In diesem Sinn bitten wir die zuständigen Kommissionen – Justizkommission und allenfalls GPK – ihre Arbeit zu tun.

Kurt Küng, SVP. Die Interpellanten haben die meisten Fragen sehr sachlich beantwortet, zusätzlich vom Recht her durch Pirmin Bischof von der CVP. Auch uns ist der riesige Zahlensalat aufgefallen. Wir haben das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt. Darüber können wir, wie die Interpellationen zeigen, stundenlang reden, aber es braucht Aufträge, um die Zustände allenfalls zu ändern. Das heisst mit andern Worten: Der Schwerpunkt liegt künftig in den Kommissionen und überparteilich in möglichen Vorstössen. Aber auch da sollten wir nicht hysterisch werden. Wir haben ein System eingeführt, das offensichtlich schwieriger ist, als wir dachten. In diesem Sinn ist auch die SVP von den Antworten nicht ganz befriedigt.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Das Donnerwetter von Hansruedi Wüthrich, das er mir freundlicherweise kurz vorher schriftlich ausgehändigt hat, ist etwas zu düster ausgefallen. Überhaupt habe ich den Eindruck, es sei jetzt ein etwas zu negatives Bild entstanden. Und das ist nicht ganz ungefährlich. Ich versuche, die Stimmung so gut es geht etwas aufzuhellen und gewisse Aussagen aus anderer Sicht zu beleuchten. In Fachkreisen, und zwar nicht nur im Bereich Justiz oder Staatsanwaltschaft, sondern auch in der Fachliteratur, ist man sich einig, dass die Umsetzung von Projekten in der Grösse des Staatsanwaltschaftsmodells längere Zeit braucht. Es gibt keine exakten Erfahrungszahlen, aber ein gilt allgemein als durchschnittliche Adaptionfrist, auch im Fall der Staatsanwaltschaft. Wir haben auch im Zusammenhang mit WoV von gewissen Anfangsschwierigkeiten gesprochen.

In all den Diskussionen – ich begrüße übrigens und begreife auch das Interesse des Kantonsrats – besteht immer die Gefahr einer Überzeichnung. Wo Rauch ist, ist auch Feuer, hat Kantonsrat Urs Huber gesagt. Aber das kann auch zu voreiligen Fehltritten oder Übertreibungen führen.

Wir haben die Adaptionsfrist von einem Jahr genutzt. Der Betrieb läuft seit April vollwertig und vollständig. Es entstehen in den Tagesgeschäften keine neuen Pendenzen – ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen –, und die bestehenden Pendenzen werden laufend abgetragen. Seit Mitte Mai, als für die Antwort auf die Interpellationen eine Zwischenbilanz gemacht wurde, sind weitere 2000 Pendenzen erledigt und abgetragen worden. Jetzt sind es noch ungefähr 4300 oder 4500 Fälle gegenüber 6600 Mitte Mai. Die Aussage, dass bis Ende 2006 sämtliche Fälle erfasst und behandelt sind, ist sehr realistisch und für mich auch beruhigend. Übrigens sind die Pendenzen definiert, Herr Fraktionspräsident. Anzeigen, die nicht erfasst sind, gelten als pendent, selbstverständlich ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Das steht so in der Antwort zur Frage 1 der SP-Interpellation. Natürlich bedaure auch ich die Pendenzen und den anfänglichen Produktionsstau. Dazu ist es, wie Urs Huber antönte, vor allem aus zwei Gründen gekommen. Die Informatik funktionierte nicht von Anfang an. Es gab Störungen, Abläufe wurden nicht erfasst, Formulare waren nicht vollständig oder mangelhaft programmiert usw. Zum Teil wäre das zu vermeiden gewesen, das muss ich zugeben. Wer aber mit Informatik und der Applikation von Systemen zu tun hat, weiss, dass es keine Programme gibt, die von Anfang an reibungslos funktionieren. Wenn sie nicht funktionieren, sind die Auswirkungen schlimm, das erleben wir täglich.

Nebst der Technik wurden auch die personellen Veränderungen unterschätzt, wie Urs Huber richtig recherchiert hat. Auf Stufe Untersuchungsbeamtinnen und -beamte und auf den Kanzleien mussten relativ viele neue Leute angestellt werden, die auf diesem Gebiet keine Praxis hatten. Dass sie nicht vom ersten Tag an Vollgas geben konnten, sondern sich zuerst einarbeiten mussten, leuchtet ein. Zusammen mit den technischen Problemen führte dies im ersten Halbjahr beim Erfassen von Anzeigen zu Rückständen. Pro Woche gibt es 700 bis 800 Anzeigen. Wenn dabei während eines halben Jahres gewurstelt wird, kann man sich vorstellen, wie rasch grössere Überhänge entstehen. Es gibt nichts Ärgerliches als Pendenzen, man sollte sie verbieten! Aber ich wiederhole: Bis Ende dieses Jahres wird diese Art von Pendenzen erledigt sein. Es sind Fälle aus dem so genannten Massengeschäft, Bagatelldelikte, SVG-Fälle, die man vorwiegend mit Bussen erledigt. Natürlich sind auch das Fälle, aber es geht bei ihnen nicht um Leib und Leben, es steht nicht der Staat auf dem Spiel, wenn sie nicht sofort erledigt werden. Ärgerlich ist es trotzdem, das gebe ich zu.

Zum Zahlenmaterial. Tatsächlich wäre weniger mehr gewesen. Aber es wurde halt auch viel gefragt und nicht in beiden Vorstössen das Gleiche! Ich begreife, dass man es gern übersichtlicher gehabt hätte, vielleicht auch in einer Synopse oder Tabelle. Wir wollten das Mengengerüst aufzeigen und eine Übersicht vermitteln. So gesehen kann man sich anhand der Antworten durchaus ein Bild machen. Es gibt 30'000 Anzeigen pro Jahr oder 700 bis 800 pro Woche, wovon zwei Drittel Strafverfügungen oder Bagatelldelikte und rund 10 Prozent so genannte Verbrechen und Vergehen. Eine Gesamtschau also ist möglich und soweit hergestellt worden, dass man die Situation hätte beurteilen und die Zahlen nachvollziehen können. Der Parlamentsdienst hat eine hohe Autorität, der Controller sowieso, mich dünkt, sie hätten herausfinden können, wo die Differenzen herkommen, das muss ich schon sagen. Ich jedenfalls habe es gemerkt – nachträglich –, und ich bin nicht Controller.

Ich will versuchen, zwei, drei Differenzen zu erklären, die nicht auf Anheb zu erkennen waren. Bezüglich der Fragen 1 und 3 der FdP-Interpellation, wie viele Fälle vom alten System übernommen wurden, lautet die Antwort: 2300 Bagatellverfahren von total 3500. In der Frage 3 wurden die 2300 Bagatellverfahren deshalb nicht mehr aufgenommen, weil 2500 Fälle pro Monat erledigt werden. Statt dies zu sagen, hat man sie stillschweigend als erledigt vorausgesetzt. Bei genauerem Hinsehen hätte man es nachvollziehen können. Bei den Haftfällen hingegen ist ein echter Flüchtigkeitsfehler passiert, und es ärgert mich, dass ich es erst nachträglich gemerkt habe. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Grundlagen, aus denen die Fallzahlen abgeleitet wurden. Die Zahlen in der SP-Antwort stammen aus dem elektronischen System JURIS und sind richtig. Demgegenüber stammen die Zahlen in der FdP-Antwort aus alten Rechenschaftsberichten, die noch von Hand erstellt wurden und elektronisch noch nicht bereinigt sind. Das hat zur Differenz geführt. Das ist unschön, aber keine Katastrophe und absolut erklärbar, wenn man nachgefragt hätte. Wegen der Vielzahl der Fragen mussten zwei Leute für die Zusammenstellung der Zahlen eingesetzt werden. Dabei ist die eine Person von den elektronischen und die andere von den von Hand erstellten Grundlagen ausgegangen. Das hätte nicht passieren dürfen, und ich entschuldige mich dafür.

Am meisten beschäftigen mich die Ausführungen zum System selber. Es wäre ein Rückschritt in die Vergangenheit, wenn man am Staatsanwaltschaftsmodell etwas ändern wollte. Es ist ein effizientes Organisationsmodell, zu dem ich voll und ganz stehe. Andere Kantone übernehmen es nach und nach. Vor allem aber wird der Bund mit der neuen Strafprozessordnung genau dieses Modell einführen. Wir haben denn auch die wesentlichen Punkte aus dem Projekt des Bundes übernommen. Wir hatten auch den

gleichen Experten wie der Bund, und von daher waren wir immer sicher, dass das Projekt etwas taugt. Übrigens bestätigt sich dies jetzt auch in den Beratungen im Ständerat: Es wird praktisch nichts geändert, vor allem nicht an den wichtigen Kennzahlen wie Strafverfügungskompetenz, Haftvoraussetzung usw. Wie gesagt, das haben wir nicht erfunden, sondern vom Bund übernommen. Es muss erlaubt sein, bei solch heiklen Fragen zu schauen, wo schon etwas besteht. Die Verlagerung der Kompetenzen von den Gerichten zur Staatsanwaltschaft ist gewollt und rechtsstaatlich unbedenklich. Das kann ich nicht laut genug sagen. Pirmin Bischof hat es sehr schön gesagt. Es hat mit Effizienz zu tun. Die Gesellschaft verlangt ständig, der Staat müsse effizienter werden. Hier haben wir ein Beispiel dafür, aber nicht auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit! Denn mit dem einfachen Einspruch «nicht einverstanden» kann eine Strafverfügung, die über sechs Monate ausgestellt wird, zur Untersuchung vor Gericht gebracht werden. Mit einer einfachen Erklärung! Ich weiss nicht, wo da das Problem liegen soll.

Zu den Überlegungen bezüglich General- und Spezialprävention. An dieses Märchen habe ich nie geglaubt, und ich darf behaupten, auf diesem Gebiet eine gewisse Lebenserfahrung zu haben. Wer sündigen oder delinquieren will, tut dies, ohne an die drei oder vier Monate Strafe zu denken. Das gilt sogar bei den ganz schweren Delikten. Es ist eine Glaubenssache, wie weit die Generalprävention wirkt. Natürlich muss eine Ordnung bestehen, und die meisten Leute sind ja auch ordnungsliebend und bereit, Ordnung zu leben. Aber die abschreckende Wirkung im Einzelfall wage ich zu bezweifeln. Ins gleiche Kapitel gehört, wenn der Staatsanwalt einen Strafantrag macht. Er würde vielleicht auf sieben oder acht Monate plädieren, er kennt aber die Gerichtspraxis und weiss, das gibt höchstens sechs Monate. Da wäre er ja am falschen Ort, würde er den Fall trotzdem überweisen. Im alten System musste überwiesen werden, wenn eine Untersuchung eröffnet und durchgeführt war, und zwar im Wissen, dass ein Freispruch erfolgen würde. Dass man dies jetzt nicht mehr tun muss, ist ein gewichtiger Vorteil, den man jetzt nicht ins Negative wenden sollte.

Zu den Haftfällen. Mich überrascht nicht, dass es weniger Verhaftungen gibt, und ich bin für jeden froh, der nicht verhaftet wird, wenn es nicht unbedingt sein muss. Ich weiss nicht, ob Sie ausserhalb des Militärs, wo es durchaus vorkommen kann, schon einmal «i dr Chischte» waren. Man muss sich einfach vor Augen halten, was Haft bedeutet. Die alte Praxis, am Freitagabend jemanden einzulochen und dann am Montagmorgen weiterzuschauen, ist glücklicherweise nicht mehr möglich. Es geht auch nicht mehr zu sagen, melde dich bei deiner Frau ab, wir gehen zusammen ins UG. Mit andern Worten: Die Voraussetzungen oder Anforderungen für eine Haft sind heute wesentlich höher. Eine Haft muss begründet werden, es gibt eine Verhandlung. Das ist der Grund, weshalb es weniger Haftfälle gibt. Nicht einverstanden bin ich, wenn Pirmin Bischof sagt, der Staatsanwalt stelle keine Haftanträge mehr aus Angst, damit nicht durchzukommen. Nein, er tut es deshalb nicht, weil er weiss, dass er Beweise vorlegen muss und es gewisse Schwierigkeiten geben kann, wenn er, vielleicht wegen dem Untersuchungszweck, vor dem Haftrichter nicht alles ausbreiten kann. Aber diesbezüglich habe ich ein ganz ruhiges Gewissen; die Befürchtung, die Rechtsstaatlichkeit im Kanton Solothurn werde verlottern, wenn jetzt weniger verhaftet wird, ist vollkommen unbegründet.

Urs Huber, bezüglich Finanzen sind wir nach meinen Informationen auf Kurs. Im Kantonsrat wurde seinerzeit tatsächlich die Kostenneutralität zur Vorbedingung für die Zustimmung gemacht – ich werde diese Stunde nie vergessen. Bis jetzt konnten wir es einhalten. Dadurch, dass mehr Fälle durch Bussen erledigt werden, gibt es auch mehr Einnahmen. Selbstverständlich, Hansruedi Wüthrich, habe ich nichts dagegen, wenn die Justizkommission die Organisation und die Abläufe im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht näher beleuchtet. Im Gegenteil, das ist eine Hilfe, das Reporting gehört zu ihrer Aufsichtsfunktion. Vor den Sommerferien habe ich die ganze Organisation hautnah angeschaut und viele Gespräche geführt. Entgegen den Anfängen habe ich dabei ein sehr gutes Bild bekommen, auch von den Mitarbeitenden. Das System ist implantiert und akzeptiert. Das ist nicht selbstverständlich, denn die bisherigen Untersuchungsrichter kamen von einer andern Kultur her, mussten also einen Kulturwandel vollziehen. Auch das braucht eine gewisse Zeit, aber es ist gelungen.

Zusammenfassend: Für mich sind die Erfahrungen nach einem Jahr Praxis insgesamt trotz allem positiv und bestätigen, dass sich das System für eine moderne Strafverfolgung eignet. Wir hatten Anfangsschwierigkeiten, sie führten bei der Erfassung von Bagatelldfällen zu Rückständen, die aber bis Ende Jahr abgetragen sein werden. Das Zahlenmaterial zeigt – nebst dem erwähnten Haken –, dass das System effizient ist. 30'000 Fälle in einem Jahr und eine Erledigungsquote von 2500 Fällen pro Monat sind nicht Nichts. Was nicht gut gelaufen ist, will ich nicht beschönigen. Die Abkehr vom System oder ein Zurückgehen zum alten System wäre aber ein Rückschritt, eine kleinere Katastrophe. Die Verlagerung von Funktionen zurück zu den Gerichten hiesse, vor dem eigenen Mut zu erschrecken. Es stimmt, die ursprünglichen Prognosen bewahrheiten sich jetzt etwas anders. Man ging von 300 bis 400 Fällen aus, jetzt werden es zwischen 50 und 100 weniger sein, die an die Gerichte gehen. Die Amtsgerichte werden deswegen nicht arbeitslos, es braucht einfach weniger Leute. Aber mich dünkt es im Moment noch zu

früh, jetzt schon zu handeln. Besser ist, noch ein halbes oder sogar ganzes Jahr zu warten, bis sich alles richtig eingependelt hat. In einem Jahr wird man darüber reden müssen, das ist klar.

Die Unzufriedenheit habe ich vermutlich nicht aus der Welt schaffen können, aber ich hoffe, dass sie jetzt etwas weniger gravierend ist als zu Beginn dieser Debatte.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Die Schlussklärung zur Interpellation der Fraktion FdP haben wir bereits gehört. Die Interpellantin ist von den Antworten nicht befriedigt. Markus Schneider hat das Wort zur Schlussklärung zur Interpellation der SP-Fraktion.

Markus Schneider, SP. Die Fraktion SP und Grüne will und wünscht eine funktionierende, effiziente und rechtsstaatliche Strafverfolgung, wobei die Rechtsstaatlichkeit auch mit Effizienz zu tun hat. Wir haben die mündlichen Erläuterungen des Justizdirektors zur Kenntnis genommen. Sie haben zumindest bezüglich Zahlensalat wenn nicht einen Durchblick, so doch ein Stück weit mehr Vertrauen geschaffen, indem alles rechtens ist, was in den Antworten steht. Es gibt aber immer noch drei Punkte, auf die man den Finger halten muss. Erstens die Pendenzen. Offenbar ist man daran, den Pendenzenberg abzubauen. Auch wir sind insofern optimistisch, dass irgendeinmal der geforderte Stand erreicht ist. Der zweite Punkt betrifft die Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Das wurde vom Justizdirektor nicht thematisiert. Wir haben die Antworten des Regierungsrats in diesem Bereich zur Kenntnis genommen, wünschen aber, dass die Staatsanwaltschaft bezüglich dieser Schnittstelle eine Führungsfunktion übernimmt, das heisst, dass sie die Verfahren aktiv führt und sich nicht von der Polizei treiben lässt. Die Schnittstellenproblematik ist aus unserer Sicht nicht allein eine EDV-Problematik. Der dritte und heikelste Punkt betrifft die Selbstermächtigung der Staatsanwaltschaft und die Ausweitung des eigenen Kompetenzrahmens. Die Erläuterungen des Justizdirektors haben uns diesbezüglich nicht befriedigt. Es kann nicht angehen, dass Staatsanwälte nach Strafuntersuchungen zum Schluss kommen, eigentlich wären acht Monate angebracht, den Fall dann aber nicht ans Gericht überweisen und das Strafmass auf sechs Monate festsetzen. Das ist nicht der Sinn der Reform der Strafverfolgung, es war nie beabsichtigt, dass die Staatsanwaltschaft selber darüber rätsoniert, was unnötige Gerichtsverfahren sind und was nicht. Sie hat einen Kompetenzrahmen. Den soll sie ausschöpfen, aber bitte schön nicht über den Haufen fressen und in den Kompetenzbereich der Amtsgerichte gehen. Wir begrüssen es, wenn die Justizkommission als Oberaufsichtsbehörde an die Arbeit geht. Die Fraktion SP und Grüne ist von den Antworten des Regierungsrats nicht befriedigt.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich die GPK der Stadt Chur unter der Leitung ihres Präsidenten Fritz Imholz. Herzlich willkommen und viel Vergnügen beim Verfolgen der Ratsdebatte!

I 75/2006

Interpellation Fraktion FdP: Vergessene Schnellrichter?

(Wortlaut der Interpellation vom 27. Juni 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 314)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006:

1. *Interpellationstext.* Die FdP/JL-Fraktion verlangte mit Motion vom 12. Dezember 2001 (M 226/2001) die Einführung von «Schnellrichtern», die Straftaten bei klarem und einfachem Sachverhalt sowie Geständigkeit des Delinquenten mit Strafverfügung sollten erledigen können. In die gleiche Richtung zielte eine Motion der Fraktion CVP vom 18. Dezember 2001 (M 230/2001), die unter besonderem Verweis auf das Jugendstrafverfahren ebenfalls die Einführung von Schnellrichtern verlangte. Beide Vorstösse wurden vom Kantonsrat am 27. März 2002 erheblich erklärt, im Rahmen der Reform der Strafverfolgung gesetzgeberisch umgesetzt (RG 89/2003 vom 5. November 2003, Volksabstimmung vom 16. Mai 2004) und vom Kantonsrat am 30. Juni 2004 (SGB 53/2004) als erledigt abgeschrieben. Mit der Erhöhung der Strafverfügungskompetenz der Staatsanwälte (§ 75 Abs. 3 GO) wurde die Möglichkeit geschaffen, in gewissen Fällen von Massendelinquenz ein abgekürztes Strafverfügungsverfahren einzuführen, bei welchem den Beschuldigten z.B. nach der Zuführung mit oder ohne Einvernahme sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird, wie dies etwa im Kanton Zürich der Fall ist. Eine Strafverfügung kann, wie sich

aus § 103 StPO ergibt, ohne Einvernahme durch den Staatsanwalt erlassen werden, es sei denn, es werde eine unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet.

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen für ein «schnellrichterliches Verfahren» bestehen, interessiert, ob und wie diese Bestimmungen in der Praxis der Solothurner Strafverfolgungsbehörden umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Werden die Bestimmungen über das schnellrichterliche Verfahren von den Solothurner Strafverfolgungsbehörden in der Praxis angewendet?
2. Zum abgekürzten Strafverfügungsverfahren, bei welchem den Beschuldigten sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird:
 - 2.1. In welchen Fällen findet dieses Verfahren nun konkret Anwendung?
 - 2.2. Wieviele solcher Verfahren wurden seit 1. August 2005 insgesamt durchgeführt?
 - 2.3. In wie vielen Fällen wurde den zugeführten Beschuldigten sofort (mit oder ohne Einvernahme) die Strafverfügung ausgehändigt? In wie vielen Fällen davon hat der Staatsanwalt eine bzw. keine Einvernahme durchgeführt? In wie vielen Fällen wurden den zugeführten Beschuldigten nicht sofort eine Strafverfügung ausgehändigt? Aus welchen Gründen nicht?
 - 2.4. Wie hoch waren die in diesen Verfahren durchschnittlich verhängten Strafen?
 - 2.5. Gegen wie viele in solchen Verfahren ergangene Strafverfügungen wurde Einsprache erhoben? In wie vielen Fällen wurden diese Strafverfügungen von den Amtsgerichtspräsidenten bestätigt bzw. nicht bestätigt?
3. Sind die Erwartungen des Regierungsrats an die «Schnellrichter» erfüllt worden? Wenn ja, inwiefern bzw. wenn nein, inwiefern nicht?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeines.* Der Untersuchungsrichter hatte im Untersuchungsrichtermodell die Kompetenz, alle Übertretungen, einige wenige Vergehen des Strafgesetzbuches, ausgewählte Vergehenstatbestände des Strassenverkehrsgesetzes, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und des Waffengesetzes, nicht aber die Verbrechen, mit einer Strafverfügung zu beurteilen, sofern als Sanktion eine Busse oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat, allenfalls verbunden mit Busse, in Frage kam (§ 7a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, GO, BGS 125.12). Seit dem Übergang zum Staatsanwaltsmodell hat der Staatsanwalt die Kompetenz, *alle Delikte* des Strafgesetzbuches sowie des Nebenstrafrechts des Bundes mit Strafverfügung zu beurteilen, sofern er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder eine Busse für angemessen hält und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet (§ 75 Abs. 3 GO). Mit der Ausdehnung der Strafkompetenz auf alle Delikte und auf eine Freiheitsstrafe bis 6 Monate ist es möglich, alle Verfahren, die sich dafür eignen, mit einer Strafverfügung abzuschliessen. Da diese Art der Verfahrenserledigung wesentlich rascher ist als das ordentliche Gerichtsverfahren vor dem Einzelrichter, das nach bisherigem Recht in den meisten Fällen durchgeführt werden musste, war die Stossrichtung der beiden Motionen mit der Einführung des Staatsanwaltsmodells erfüllt, weshalb die Motionen vom Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden konnten. Die Erledigung mit Strafverfügung ist nicht auf Massendelikte beschränkt, sie eignet sich aber natürlich besonders für Massendelikte mit wenig Ermittlungsbedarf und ausschliesslich für Verfahren, bei denen der rechtserhebliche Sachverhalt – unabhängig von einem Geständnis des Beschuldigten – als erwiesen angesehen werden kann.

3.2 *Zu Frage 1.* Ein spezifisches «schnellrichterliches Verfahren» gibt es im Kanton Solothurn nicht. Der Kanton Solothurn ist zu klein, um – etwa nach dem Muster des Kantons Zürich – einen oder im Turnus mehrere Staatsanwälte speziell für diese Funktion einsetzen zu können. Die Bestimmungen zur Erledigung eines Verfahrens mit Strafverfügung erlauben es indes, Strafsachen, die sich dafür eignen, rasch abzuschliessen. Die Möglichkeiten, die das Gesetz den Staatsanwälten dazu bietet, werden ausgeschöpft.

3.3 *Zu Frage 2.* Die Solothurnische Strafprozessordnung kennt kein «abgekürztes Strafverfügungsverfahren». Vielmehr ist im konkreten Einzelfall jeweils zu prüfen, wie im Rahmen der Möglichkeiten, welche das Gesetz zum Abschluss einer Strafsache mit Strafverfügung bietet, vorzugehen ist. Die Palette reicht von der Möglichkeit, ohne Eröffnung einer Strafuntersuchung sofort eine Strafverfügung zu erlassen und diese auch gleich auszuhändigen bis zur Variante, eine Strafuntersuchung zu eröffnen, Untersuchungshandlungen durchzuführen, eine Strafverfügung zu erlassen und diese dann dem Beschuldigten mit Gerichtsurkunde auf dem Postweg zuzustellen. Alle Varianten sind selbstredend erheblich schneller als die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens.

3.4 *Zu Frage 2.1.* Eine Strafverfügung kann sofort erlassen und ausgehändigt werden, wenn insbesondere folgenden Voraussetzungen gegeben sind: der Täter ist bei der Begehung eines Delikts betroffen worden, der Sachverhalt ist liquid, d.h. es sind keine Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft

nötig, die Strafanzeige der Polizei liegt vor und der Beschuldigte kann in Untersuchungshaft aufgesucht oder der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zugeführt werden.

Das Verfahren mit sofortiger Aushändigung der Strafverfügung ist sowohl für die Polizei wie auch für die Staatsanwaltschaft zeitaufwändiger als das normale Strafverfügungsverfahren und zwingt ausserdem dazu, alle anderen Arbeiten liegen zu lassen. Es findet daher sinnvollerweise nur Anwendung bei Straftaten, begangen durch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, z.B. bei Diebstahl, bei Widerhandlung gegen ausländerrechtliche Aus- oder Eingrenzungsverfügungen, bei illegalem Aufenthalt, Schwarzarbeit oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kleinhandel mit Drogen).

3.5 Zu Frage 2.2. Vom 1. August 2005 bis zum 15. Juli 2006 wurde in 37 von total 2177 Fällen, die Vergehens- oder Verbrechenstatbestände (allenfalls zusammen mit Übertretungstatbeständen) zum Gegenstand hatten, dem Beschuldigten nach Zuführung durch die Polizei oder im Untersuchungsgefängnis die Strafverfügung sofort ausgehändigt.

3.6 Zu Frage 2.3. In 21 Fällen hat der Staatsanwalt oder in seinem Auftrag der Untersuchungsbeamte eine Einvernahme durchgeführt. In den anderen 16 Fällen wurde keine Einvernahme durchgeführt, weil eine unbedingte Freiheitsstrafe zum Vorneherein nicht in Betracht kam. In sämtlichen 37 Fällen wurde dem Beschuldigten eine Strafverfügung ausgehändigt.

3.7 Zu Frage 2.4. Es wurden in 33 Fällen total 997 Tage Gefängnis (im Durchschnitt also rund 30 Tage Gefängnis), in 2 Fällen eine Busse und in 1 Fall eine Zusatzstrafe Null ausgesprochen. In 1 Fall wurde von Strafe Umgang genommen.

3.8 Zu Frage 2.5. In 3 der 37 Fälle wurde Einsprache erhoben. 2 Einsprachen waren am 15. Juli 2006 beim Gericht, eine bei der Staatsanwaltschaft noch hängig.

3.9 Zu Frage 3. Unsere Erwartungen sind erfüllt worden vor allem hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich der Staatsanwaltschaft mit der Erweiterung der Strafverfügungskompetenz auf alle Delikte und auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten aufgetan haben. Für das «Schnellrichterverfahren» im Sinne des Verfahrens mit Zuführung des Beschuldigten und sofortiger Aushändigung der Strafverfügung sind – wie dargelegt – nur relativ wenige Verfahren wirklich geeignet. Rechtstaatlichkeit und Qualität haben in jedem Fall Vorrang vor Schnelligkeit. Insgesamt kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass mit den erweiterten Strafverfügungskompetenzen der Staatsanwälte viel mehr Verfahren viel schneller erledigt werden können, als dies vor dem Modellwechsel möglich war.

Hans Abt, CVP. Die Fraktion CVP/EVP ist mit der ausführlichen und guten Antwort des Regierungsrats zufrieden. Nur rund 1,6 Prozent oder 37 Fälle können mit Schnellrichtern abgewickelt werden. Dabei müssen andere Geschäfte zurückgestellt werden. Wir hoffen, dass alle Fälle so schnell wie möglich erledigt werden.

Jean-Pierre Summ, SP. Unsere Fraktion ist von der Antwort der Regierung befriedigt. Mit dem Staatsanwaltschaftsmodell können wir auf spezielle Schnellrichter verzichten, umso mehr, als das Mengengerüst von 37 Fällen pro Jahr zu gering ist. Auf der Staatsanwaltschaft gibt es einen Pikttdienst, somit ist jederzeit jemand da, um Straftaten zu beurteilen und im Rahmen der Kompetenz der Staatsanwälte auch zu beurteilen. Sollte eine höhere Strafe ausgesprochen werden, müsste ohnehin ein ordentliches Verfahren stattfinden.

Ernst Zingg, FdP. Nach den sehr eindrücklichen Referaten und den für gewisse Leute eindrücklichen Antworten des Regierungsrats zu den beiden vorangegangenen Traktanden will ich nicht mit Zahlen operieren, sondern lediglich Folgendes festhalten – ich rede übrigens für die Fraktion und gebe zugleich die Schlusserklärung ab. Im Jahr 2001 reichten die Fraktionen CVP und FdP praktisch gleichzeitig Motionen zum Thema Schnellrichter ein; bei der einen ging es um den grundsätzlichen Sachverhalt, bei der anderen eher um das Jugendstrafverfahren. Im März 2002 wurden die beiden Vorstösse überwiesen. Das Staatsanwaltschaftsmodell war bei Einreichung der Motionen noch nicht voraussehbar und bekannt gewesen. Im Juni 2004 wurden die beiden Motionen abgeschrieben. Der Regierungsrat sagte damals, die gesetzlichen Grundlagen seien geschaffen, um die Stossrichtung der beiden Motionen zu realisieren. Jetzt ist das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt, womit die Verfahren schneller, sogar wesentlich schneller geworden sind. Ein eigentliches Schnellrichterverfahren gibt es im Kanton Solothurn nicht. Die solothurnische Strafprozessordnung kennt kein so genannt abgekürztes Verfahren. Die Meldung, es gehe schneller, wird gleich wieder relativiert durch die Aussage, es sei zeitaufwändiger, andere Geschäfte müssten liegengelassen werden. Zudem seien nur wenige Verfahren für diese Thematik geeignet.

Wir nehmen von den Zahlen Kenntnis, wir kommentieren sie nicht, können sie auch nicht unbedingt nachvollziehen. Der Grundgedanke der Motionen war Effizienz – dieser Begriff müsste noch genauer definiert werden –, schneller, kundenfreundlicher. Es lassen sich drei Schlussfolgerungen ziehen. Erstens. Das Staatsanwaltschaftsmodell ist eingeführt, bringt aber die mit der Motion gewünschte Effizienzstei-

gerung nicht oder noch nicht. Zweitens. Wir wollen alle ein gut funktionierendes Staatsanwaltschaftsmodell und hoffen, dass mit ihm auch das schnellrichterliche System gelebt werden kann. Drittens. Wir nehmen die Antworten zur Kenntnis. Mit dem System, wie es jetzt funktioniert, sind wir nur teilweise zufrieden.

I 62/2006

Interpellation François Scheidegger (FDP, Grenchen): Praxis des Kantons Solothurn bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen

(Wortlaut der Interpellation vom 17. Mai 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 317)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2006:

1. *Vorstosstext.* Die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Wie aus veröffentlichten Statistiken entnommen werden kann, ist der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Sozialhilfe hoch.

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B muss in gewissen Abständen überprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Schweiz noch erfüllt sind. Bei ausländischen Sozialhilfebezüglern ohne Bewilligung und mit ungeklärtem Status haben die Behörden grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Ausreise möglichst rasch erfolgen kann. Beispiele aus dem Alltag lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Praxis der solothurnischen Vollzugsbehörden wirklich konsequent ist, wie folgender Fall veranschaulicht:

Eine Tänzerin aus dem nordafrikanischen Raum ohne Aufenthaltsstatus (die Bewilligung ist abgelaufen) wird von der Sozialhilfe notfallmässig unterstützt. Da sie schwanger ist, entscheiden die Behörden, dass sie erst nach der Geburt ihres Kindes die Schweiz verlassen muss. Die Ausreise verzögert sich dann jedoch nach der Niederkunft, u.a. wegen fehlender Papiere für das Kind. Monate später heiratet die Tänzerin einen suchtabhängigen Schweizer, der ebenfalls von der Sozialhilfe lebt. Das Kind wird während Ferien in der nordafrikanischen Heimat zurückgelassen, die Mutter lebt mit ihrem Mann aber weiterhin in der Schweiz. Die kantonalen Behörden bleiben untätig bzw. verlängern die Bewilligung B, die Frau fällt nun der Sozialhilfe ihrer Wohngemeinde zur Last.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie ist generell die Praxis bezüglich Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen bei sozialhilfedürftigen ausländischen Staatsangehörigen?
2. Wird im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung des Ausweises B die Sozialhilfebedürftigkeit abgeklärt? Wenn ja, in welcher Periodizität?
3. Werden die Daten mit den Sozialdiensten der Gemeinden systematisch abgeglichen?
4. Werden bei nicht ausreisewilligen Personen ohne gültigen Aufenthaltsstatus die finanziellen Verhältnisse abgeklärt?
5. Welche Massnahmen erfolgen, um in solchen Fällen die Ausreise zu beschleunigen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.*

3.1.1 *Rechtliche Grundlagen der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.*

3.1.1.1 *Ermessen.* Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 entscheidet die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Aufenthaltsbewilligung. Demnach besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung, es sei denn, die betroffene Person könne sich auf eine Sondernorm berufen.

Die Bestimmungen, welche eine Ermessensausübung erlauben, finden sich in der bundesrechtlichen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1998. Die Verordnung regelt den originären Zugang von qualifizierten Arbeitskräften, von nichterwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen, von Härtefällen sowie die Zulassung im Rahmen des Familiennachzuges.

3.1.1.2 *Anspruchsgrundlagen.* Die schweizerische Rechtsordnung enthält verschiedene das Ermessen einschränkende Ansprüche auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung in der europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, im Bundesgesetz über

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 sowie im Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vom 21. Juni 1999.

Art 7 ANAG vermittelt einen Bewilligungsanspruch für ein Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, Art. 17 ANAG für ein Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers. Gemäss Art. 7 lit. d sowie Anhang I Art. 3 FZA haben Familienangehörige von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten EU-Bürgern Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Art. 8 Ziffer 1 EMRK sowie Art. 13 der schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 garantieren den Schutz des Privat- und Familienlebens. Hat ein ausländischer Staatsangehöriger nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz und wird die intakte familiäre Beziehung zu ihnen tatsächlich gelebt, kann es Art. 8 EMRK verletzen, wenn ihm die (weitere) Anwesenheit in der Schweiz verweigert wird. Der Schutz des Familienlebens greift aber nur, wenn der Gesuchsteller in der Schweiz über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt. Die Bedeutung der Bestimmung hat seit der am 01.01.2006 in Kraft getretenen Revision des Bürgerrechtsgesetzes, wonach in der Schweiz geborene Kinder, welche einen schweizerischen Elternteil haben, automatisch Schweizer Bürger werden, zugenommen. Art. 8 EMRK schützt unter anderem auch die familiäre Beziehung getrennt lebender Eltern zu ihren Kindern. Ein nicht sorgeberechtigter Elternteil kann die geschützte familiäre Beziehung zu seinem Kind von vornherein nur in einem beschränkten Rahmen, nämlich durch Ausübung des eingeräumten Besuchsrechts, leben. Ein Anspruch besteht, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zu den Kindern besteht und das bisherige Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

Zudem kann die Bewilligung für den Kanton Solothurn im Fall eines Kantonswechsels nicht verweigert werden, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Ursprungsland eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat und keine Ausweisungsgründe vorliegen, welche eine Ausweisung auch verhältnismässig erscheinen lassen würden.

3.1.1.3 Allgemeines zu rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen. Die Umgehung der Zulassungsvorschriften mittels Eingehen einer Scheinehe ist gemäss Angaben des Bundesamtes für Migration heute weit verbreitet.

Am 4. Dezember 1997 hat der Rat der Europäischen Union einen Entschluss gefasst über «Massnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen». Dieser Entschluss enthält eine Liste von Indizien, welche zusammen mit der bundesgerichtlichen Überprüfung des Verdachts auf eine Scheinehe beigezogen werden. Je mehr Indizien bzw. Kriterien dieses Kataloges erfüllt sind, desto eher ist von einer Scheinehe auszugehen.

Gemäss den Ausführungen des Rates der Europäischen Union und des Bundesamtes für Migration bilden die drohende Wegweisung, eine kurze Bekanntschaft vor der Heirat, die Vermittlung der Ehe, ein grosser Altersunterschied, fehlende Verständigungsmöglichkeiten, fehlender Bezug zur Schweiz sowie die Heirat gegen Bezahlung oder für Drogen Indizien für eine Scheinehe. Wissen die Ehegatten nichts über die Lebensumstände des andern, wird keine intime Beziehung gepflegt oder keine Wohngemeinschaft gebildet und werden widersprüchliche Aussagen gemacht, deutet dies zusätzlich auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten hin.

Der konkrete Nachweis einer Schein- bzw. Gefälligkeitsehe ist nicht einfach zu erbringen. Der Ehewille entspringt einer inneren Motivation. Innere Beweggründe unterliegen nicht dem direkten Beweis, so natürlich auch nicht die rechtsmissbräuchlichen Absichten, die Ehe als Rechtsinstitut zur Regelung des Aufenthaltes missbrauchen zu wollen. Es bestehen drei Ansatzpunkte, um eine Schein- oder Ausländerrechtsehe zu unterbinden: Die Heirat kann in der Schweiz durch die zuständigen Zivilstandsbehörden verhindert, resp. die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe verweigert werden, die Migrationsbehörde kann trotz erfolgter und anerkannter Heirat eine Aufenthaltsbewilligung verweigern oder die Migrationsbehörde kann eine einmal erteilte Aufenthaltsbewilligung periodisch überprüfen und bei Feststellen von rechtsmissbräuchlichem Handeln widerrufen oder nicht verlängern.

Die Migrationsbehörde wendet zur Prüfung der Fälle aufwändige Überprüfverfahren an. Bereits im erstmaligen Gesuchsverfahren zwecks Familienzusammenführung werden die äusseren Umstände mittels einem Fragenkatalog ermittelt. Die Gesuchsteller sehen sich unter anderem mit folgenden Fragen konfrontiert:

- Erläutern Sie, unter welchen Umständen Sie Ihre/n Partner/in wo und wann kennengelernt haben.
- Spricht Ihr/e Partner/in bereits deutsch oder in welcher Sprache unterhalten Sie sich? Wo wurde die deutsche Sprache erlernt?
- Schildern Sie, wie oft und für wie lange Sie sich vor der Heirat gegenseitig Besuche in den entsprechenden Heimatländern abgestattet haben. War Ihr/e Partner/in bereits früher als Besucher/in oder ev. unter einem anderen Aufenthaltstitel in der Schweiz, wenn ja, wie oft und für wie lange, mit welchem Aufenthaltstitel, resp. wer war der Gastgeber damals?

- Sofern bei Ihrer/m Partner/in Kinder aus früheren Beziehungen vorhanden sind, bitten wir um Angabe der Personalien sowie um Orientierung, ob diese Kinder heute ebenfalls in die Schweiz nachgezogen werden, resp. wenn nein, durch wen werden die Kinder in der Heimat betreut (Verwandtschaftsgrad)?

Mit dem Gesuchsformular sind zudem verschiedene Unterlagen einzureichen. Es handelt sich um den Eheschein, resp. das Familienregister, den Auszug aus dem Strafregister des Heimatlandes, sämtliche Scheidungsurteile und –konventionen des Gesuchstellers sowie des nachziehenden Ehegatten mit amtlich beglaubigten Übersetzungen, eine Kopie des Mietvertrages oder bei Hauseigentum des Kaufvertrages und des Beleges über die Bezahlung des Jahres-Hypozinses, Lohnausweise der letzten drei Monate des Gesuchstellers, detaillierter Auszug aus dem Betreibungsregister, Kopien der allfällig bestehenden Kredit- oder Leasingverträge.

Nach Beantwortung der Fragen und Sichtung der Unterlagen sind Differenzierungen erst möglich. Bestehen Verdachtsmomente, welche auf eine Ausländerrechtsehe hindeuten, wird eine mündliche Befragung durchgeführt. Kann der Nachweis eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, sprich Scheinehe, erbracht werden, wird die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verweigert. Ist der Nachweis nicht möglich, erfolgt eine positive Verfügung mit der Bedingung, dass die Bewilligung zum Zusammenleben erteilt wird. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass das Aufenthaltsrecht überprüft wird, sollten sich nachträglich Hinweise auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten ergeben. Stellt sich nachträglich heraus, insbesondere bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, dass die Ehe lediglich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden ist, wird das Aufenthaltsrecht überprüft. Selbst wenn die Ehe nicht fremdenpolizeilich motiviert war, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden. Das Bundesgericht hat in seiner inzwischen umfassenden Rechtsprechung festgehalten, dass es einem Rechtsmissbrauch gleich komme, wenn sich ein ausländischer Ehegatte auf eine Ehe berufe, welche nur noch formell bestehe mit dem alleinigen Ziel, die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren. Erforderlich sind diesbezüglich klare Hinweise darauf, dass die Führung der Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist.

Der Kanton Solothurn verfolgt Fälle des rechtsmissbräuchlichen Festhaltens an der Ehe seit einigen Jahren konsequent. Da der Nachweis der Scheinehe sehr schwer und nur in wenigen Fällen möglich ist, werden Bewilligungen unter den Auferlegung von Bedingungen, insbesondere zur Aufnahme des Familienlebens, erteilt, so dass eine Nichtverlängerung bei Hinweisen auf rechtsmissbräuchliches Verhalten darauf aufgebaut werden kann. Im Jahre 2005 wurden in 7 Fällen auf eine Scheinehe geschlossen und in 46 Fällen eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung infolge Eheauflösung verfügt. Von den 35 eingereichten Beschwerden wurden deren 2 gutgeheissen. Im Jahre 2006 wurden per Mitte Mai bisher 4 Aufenthaltsbewilligungen infolge Scheinehe verweigert und 16 Aufenthaltsbewilligungen infolge rechtsmissbräuchlichem Festhalten nicht verlängert. Den Verfahren nach Trennung und somit den Verfahren betreffend rechtsmissbräuchlichem Festhalten an einer inhaltslosen Ehe kommen immer grössere Bedeutung zu. Die Scheinehen machen im Jahre 2005 im Verhältnis zu den Nichtverlängerungen lediglich 13% aus.

3.1.1.4 Allgemeines zu Fürsorgeabhängigkeit. Fortgesetzte und erhebliche Fürsorgeabhängigkeit kann zur Verweigerung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen. Allerdings ist jeweils zu unterscheiden, ob die betroffene Person einen Aufenthaltsanspruch geltend machen kann oder nicht. Im Falle des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers besteht gemäss gesetzlicher Formulierung grundsätzlich ein bedingungsloser Anspruch. Hingegen sieht Art. 17 Abs. 2 ANAG im Fall eines ausländischen Ehegatten einer in der Schweiz niedergelassenen Person die Möglichkeit des Anspruchsuntergangs vor, wenn gegen die öffentliche Ordnung verstossen wurde. Der Familiennachzug kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller umgehend wieder ausgewiesen werden dürfte, d. h. wenn ein Ausweisungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 ANAG besteht. Fürsorgeabhängigkeit kann dabei ein Ausweisungsgrund darstellen. Grundsätzlich wird bei Verlängerungen, spätestens aber vor Erteilung einer Niederlassungsbewilligung geprüft, ob Fürsorgeabhängigkeit vorliegt und ob infolge dessen gar eine Weg- oder Ausweisung verfügt werden kann.

Nach Art. 10 Abs. 1 ANAG können ausländische Staatsangehörige insbesondere aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft worden sind, wenn das Verhalten im allgemeinen und die Handlungen darauf schliessen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich in die im Gastland geltende Ordnung einzufügen oder wenn sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällen. Die zuständige Behörde hat eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei als Kriterien unter anderem die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die persönlichen und familiären Nachteile zu berücksichtigen sind.

Für eine Ausweisung genügt die blosser Befürchtung drohender Fürsorgeabhängigkeit nicht. Zudem stellt unverschuldete Fürsorgeabhängigkeit alleine keinen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung dar, allerdings aber das Nichtbezahlen von Schulden. Es ist jeweils von den aktuellen Verhältnissen auszuge-

hen und die Gesamtsituation zu prüfen. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung bisher festgehalten, dass eine Fürsorgeunterstützung von CHF 80'000.– als erheblich anzusehen ist. Als fortgesetzt ist eine Fürsorgeabhängigkeit zumindest bei einer Unterstützung von mehr als fünf Jahren zu betrachten. Die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung wurde bei Vorliegen eines Paketes von einer bedingten zweimonatigen Gefängnisstrafe, einer Busse wegen zu schnellem Fahren, Schulden von mindestens CHF 73'848.– und der Gefahr einer Fürsorgeabhängigkeit durch das Bundesgericht geschützt. Hingegen wurde die Beschwerde in einem anderen Fall bei Vorliegen von Schulden im Umfang von CHF 44'230.–, Sozialhilfe von CHF 13'354.50 in knapp 3½ Jahren, bestehender Arbeitslosigkeit und dreimaliger Verurteilung zu je 10 Tagen wegen Vergehen gegen das ANAG und kleinere Bussen gutheissen, so dass die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen war.

In einer neueren Tendenz scheint somit ein Gesamtpaket von Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft und allfälliger Straffälligkeit eine Ausweisung vermehrt zu rechtfertigen. Diese Tendenz wird vom Kanton Solothurn seit längerer Zeit verfolgt und führt zur Überprüfung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, sobald entsprechende Vorfälle aktenkundig werden. Die Anforderungen an eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sind dabei weniger streng als bei einer Ausweisung und dem damit verbundenen Entzug der Niederlassungsbewilligung. Kürzlich stützte das kantonale Verwaltungsgericht den Entscheid der Nichtverlängerung eines ausländischen Ehemannes einer in der Schweiz niedergelassenen Ausländerin, welcher in knapp 2½ Jahren Aufenthalt in der Schweiz zusammen mit seiner Ehefrau Schulden im Umfang von über CHF 80'000.– generiert, lediglich während einigen Monaten gearbeitet hatte und von der Fürsorge unterstützt werden musste. Gleichzeitig wurde der Ehefrau die Ausweisung und der entsprechende Entzug der Niederlassungsbewilligung angedroht für den Fall, dass sie finanziellen Verpflichtungen inskünftig nicht nachkommt. Auf eine Ausweisung wurde aus Verhältnismässigkeitsgründen vorerst verzichtet.

3.2 Zu Frage 1. Ist die Bewilligung gestützt auf eine Anspruchsgrundlage zu erteilen oder zu verlängern, wird diese gestützt auf Art. 5 ANAG, entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, mit Bedingungen verknüpft, beispielsweise dass bestehende Schulden innert nützlicher Frist zu tilgen sind oder dass innert einer nützlichen Frist eine Loslösung vom Sozialamt zu erfolgen hat. Dies wird gleichzeitig mit der Androhung einer Ausweisung verbunden. An die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung, resp. an die Ausweisung einer sozialfürsorgeabhängigen ausländischen Person einer Schweizer Partnerin oder eines Schweizer Partners sind aber im Lichte der rechtlichen Bestimmungen sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt.

3.3 Zu Frage 2. Ist der Migrationsbehörde bekannt, dass eine ausländische Person sozialfürsorgeabhängig ist, wird dies jährlich überprüft und eine Ausweisung ausgesprochen, wenn die Grenze der Erheblichkeit und Fortgesetztheit erreicht ist sowie die Ausweisung verhältnismässig erscheint. Erscheint eine Ausweisung nicht verhältnismässig, werden betroffene Personen regelmässig im Sinne einer Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehende Fürsorgeabhängigkeit sowie Schuldenwirtschaft und Straffälligkeit zur Überprüfung des Aufenthaltsrechtes führt. Vor Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird das bisherige Verhalten generell überprüft. Dabei besteht die Grundidee, dass bestehende Fürsorgeabhängigkeit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung entgegensteht und diese in der Regel bei fortgesetzter und erheblicher Fürsorgeabhängigkeit sowie bei Schuldenwirtschaft vorerst verweigert wird.

3.4 Zu Frage 3. Mitteilungen über das Bestehen einer Fürsorgeabhängigkeit erfolgen einerseits über die Sozialdienste, andererseits durch das Amt für soziale Sicherheit. Des Weiteren erfolgen entsprechende Feststellungen im Rahmen der behördlichen Sachverhaltsabklärung.

In den jeweiligen Gesuchsverfahren vor der Migrationsbehörde haben die Gesuchsteller im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wahrheitsgemässe Angaben zu machen, beispielsweise über das Bestehen von Fürsorgeabhängigkeit oder Schulden. Die Gesuchsteller erteilen auf, vom kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüften, Gesuchsformularen durch ihre Unterschrift zudem eine Vollmacht für die Erhebung von Daten, beispielsweise Steuerdaten, damit umfassende Abklärungen getätigt werden können.

3.5 Zu den Fragen 4 und 5. Nicht aufenthaltsberechtigte ausländische Personen sind nicht zum Bezug von Sozialhilfegeldern berechtigt. Gleichzeitig ist es ausländischen Staatsangehörigen mit einem Wegweisungsentscheid nicht (mehr) erlaubt, zu arbeiten. Dies führt dazu, dass Sozialämter teilweise Nothilfe auszahlen müssen. Im Rahmen der Entscheide betreffend Nichtverlängerung oder Widerruf der Bewilligung werden einerseits durch die Migrationsbehörde, andererseits durch das Bundesamt für Migration angemessene Ausreisefristen angesetzt. Es wird erwartet, dass die betroffene Person dieser Anordnung Folge leistet und die Schweiz freiwillig und auf eigene Kosten verlässt. Bei freiwilligen wie bei unfreiwilligen Ausreisen wird abgeklärt, ob eine Finanzierung aus eigener Kraft erfolgen kann.

Nichtausreisewillige Personen werden, wie abgewiesene Asylbewerber oder Personen mit Nichteintretensentscheiden, schnellstmöglich mit Hilfe von Zwangsmassnahmen rückgeführt. Im Fall einer Nichtverlängerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und bei Ausweisungen liegen in der Regel

Kopien der heimatlichen Reisepapiere, welche uns durch die Einwohnerkontrollen jeweils anlässlich der Verlängerungen zugestellt werden, vor. Eine Rückführung ist dadurch schneller möglich. Im Falle der Weigerung, freiwillig auszureisen, erleichtert eine Passkopie zudem das Beschaffen eines Ersatzpapiers über die heimatliche Botschaft in der Schweiz, sollte das Originalpapier nicht erhältlich gemacht werden können. Bei abgewiesenen Asylbewerbern, Personen mit Nichteintretensentscheiden sowie bei illegal Anwesenden ohne Papiere, welche mit der vorliegenden Interpellation nicht angesprochen sind, stellt die Papierbeschaffung die verantwortlichen Organe in der Praxis vor grosse Hürden.

Alfons Ernst, CVP. Die Fraktion CVP/EVP dankt für die ausführliche und gute Antwort. An eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. Ausweisung einer ausländischen Person, welche sozialfürsorgeabhängig ist, werden hohe Anforderungen gestellt. Auch kommen verschiedene Bundes- und kantonale Gesetze und Verordnungen zum Tragen. Die Sozialfürsorgeabhängigkeit einer ausländischen Person wird jährlich überprüft und, wenn angebracht, auch sanktioniert. In der Antwort werden auch die Schwierigkeiten aufgelistet, die im Zusammenhang mit Ausweisungen und Aufenthaltsbewilligungen entstehen, handelt es sich doch immer um Einzelschicksale und nicht um eine einfache buchhalterische Buchung. So ist das Ganze in jedem Fall mit der nötigen Sensibilität zu betrachten und zu beurteilen.

Christine Bigolin Zörjen, SP. Die Antwort des Regierungsrats ist sehr ausführlich ausgefallen und zeigt, dass der Kanton Solothurn eine strenge Auslegung von Gesetz und Verordnung pflegt. Wir dürfen nicht vergessen, dass eine restriktive Handhabung auch sehr viele Gefahren in sich birgt. Es ist nicht jede Ehe zwischen einer Schweizerin und einem Asylsuchenden eine betrügerische Scheinehe. Es ist auch nicht jede Heirat zwischen einem älteren Schweizer und einer jungen Ausländerin zwangsläufig eine Ehe aus Liebe. Wenn der Familiennachzug wegen ein paar Quadratmetern zu wenig Wohnraum verweigert wird, ist das hart und nicht leicht nachvollziehbar. Und wenn ein straffälliger Secondo ohne Bezug zu seinem Ursprungsland aus seiner Heimat Schweiz ausgewiesen wird, ist dies ebenfalls an der Grenze des Vertretbaren. Es ist gut, dass es bei einem Entzug der Bewilligung oder bei der Verweigerung einer Aufenthaltsverlängerung ein paar Hürden gibt. Es wäre allzu einfach und zu stossend, wenn einzig und allein wegen einer Fürsorgeabhängigkeit Menschen ausgewiesen werden. Wir werden uns auch in Zukunft dafür einsetzen, dass wir in unserem Kanton bei einer strengen Handhabung bleiben und diese nicht überschritten wird, indem Menschen allein aufgrund ihrer Herkunft vor dem Gesetz diskriminiert werden.

Remo Ankli, FdP. Die FdP-Fraktion hat die Antworten des Regierungsrats mit Interesse gelesen. Auf insgesamt vier Seiten werden allgemeine Bemerkungen zum Thema Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen ausgebreitet und mit einer Menge Fussnoten versehen – es handelt sich eher um eine juristische Seminararbeit als um eine Antwort auf eine Interpellation. Inhaltlich ist wohl alles gesagt, was es zum Thema zu sagen gibt. Die juristische Ausgangslage bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen ist mit der Antwort geklärt. Was der FdP-Fraktion aber zentral erscheint, ist der Ermessensspielraum, den die Behörden bei ihren Entscheidungen haben. Solange Fälle wie im Vorstosstext geschildert vorkommen können, scheint bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen in der Praxis noch nicht alles zum Besten zu stehen. Solche Fälle sind stossend. Sie erregen den Missmut in der Bevölkerung und bringen die gesamte Ausländerpolitik in Verruf. Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft und sogar Straffälligkeit bei ausländischen Staatsangehörigen müssen bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen stärker berücksichtigt werden und dürfen auf keinen Fall hingenommen werden. Die FdP-Fraktion interessiert es, wie die kantonalen Behörden den vorgesehenen Ermessensspielraum handhaben. Gibt es dazu Richtlinien, und wenn Ja, könnte man sie verschärfen, um die geschilderten Fälle zu verhindern?

Heinz Müller, SVP. Für die SVP ist bei Entscheiden, ob ein Aufenthaltsrecht verlängert wird oder nicht, der Einzelfall zu betrachten. Ist die Person bereits längere Zeit in der Schweiz, ist sie integriert oder ist sie hierher gekommen, um sich in unser soziales Werk zu legen und sich darin auszuruhen? Für die arbeitende Bevölkerung in der Schweiz – ich sage nicht Schweizer Bevölkerung – absolut stossend – und das hören Sie auch von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, dass es eine Schweinerei ist –, wenn zum Teil auch ihre Landsleute sich im sozialen Netz ausruhen, das letztlich von allen bezahlt wird. Wenn Ausländerinnen und Ausländer sogar zur SVP kommen und dies beklagen, hat die Regierung wirklich einen Auftrag, die Situation genau anzuschauen und auch nach aussen zu kommunizieren, dass einem Schmarotzer die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird. Damit machen wir nicht nur uns im Kantonsrat einen Gefallen, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern im ganzen Kanton.

François Scheidegger, FdP. Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche und sehr fundierte Antwort. Sie zeigt, wie komplex die Rechtslage ist. Sie zeigt aber auch, dass das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung von Missbräuchen bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen an sich vorhanden wäre. Ich bin froh um die strenge Praxis des Kantons in dieser Frage. Leider gibt es beim Vollzug immer wieder Probleme. Der in meiner Interpellation erwähnte Fall ist nur einer unter andern – ich könnte Ihnen weitere Beispiele liefern. Solche Fälle erregen in der Bevölkerung Missmut und Unverständnis. Insbesondere belasten sie die Sozialämter und unsere Gemeindefinanzen. Deshalb müssen die kantonale Bewilligungsbehörde unbedingt eng mit den Sozialämtern zusammenarbeiten, rasch und konsequent handeln und dabei auch ihren Ermessensspielraum ausschöpfen. Ich bin von der Antwort sehr befriedigt, vom Zustand allerdings nur teilweise.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Herr Alexander Kohli hat das Wort zu einer Mitteilung.

Alexander Kohli, FdP. Ich mache Sie auf einen Nachmittagsanlass der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt aufmerksam. Nach einem Apéro um 12.45 Uhr werden wir über die Umsetzung des Luftmassnahmenplans 2000 im Kanton Solothurn informiert und dann nach Selzach zu einer Exkursion zum Thema Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft aufbrechen. Wir werden um 16.45 Uhr zurück in Solothurn sein. Kommt mit, lasst euch informieren und genießt es!

ID 100/2006

Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Zukünftige Rolle der Schulkommission

(Wortlaut der Interpellation vom 30. August 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 449)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. September 2006:

1. Vorstosstext. Ab 1. August 2006 gelten im Rahmen der Gesetzgebung über die Volksschule neue Rahmenbedingungen u.a. bezüglich der Kompetenzen der Behörden der Gemeinden, der Schulleitungen und der lokalen Fachkommissionen (Schulkommissionen) – siehe Artikel 70 ff.

Das DBK hat die Schulkommissionen in einem Rundschreiben Anfang August darüber informiert, dass es diese Kommissionen in Zukunft nicht mehr gibt. Laut Auskunft des zuständigen Amtes für Volksschule und Kindergarten ist die Kompetenz z.B. bezüglich der Anstellung der Lehrkräfte nicht delegierbar. Das DBK und das AVK erwecken den Eindruck, dass künftig sämtliche Kompetenzen entweder beim Gemeinderat oder der Schulleitung liegen und die Schulkommission zu einem Begleitgremium ohne Kompetenzen wird.

Die Art und Weise der Kommunikation des DBK und die unterschiedlichen Interpretationen der besagten Artikel haben bei Schulkommissionen und in den Gemeinden zu Fragen und zu einem grossen Unmut geführt. Es ist dringend notwendig, den künftigen Status der Schulkommissionen (und im übrigen auch der Musikschulkommissionen) zu klären. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Fragen beantwortet wissen:

1. Mit welchen Übergangsfristen können Gemeinden in der Überführung ihrer Schulen hin zu geleiteten Schulen rechnen?
2. Wie gedenkt das DBK den Unmut der Gemeinden und Schulkommissionen aufzufangen und den Status der lokalen Aufsichtskommissionen als mögliches Bindeglied zwischen Schule und Eltern abschliessend und klar zu erläutern?
3. Ist es zutreffend, dass die in Artikel 72 genannten Aufgaben und Kompetenzen an eine lokale Aufsichtskommission delegiert werden können oder nicht?
4. Wer ist abschliessend für die Wahl der Lehrkräfte zuständig?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat der Dringlichkeit am 30. August 2006 zugestimmt.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

4.1 *Allgemeines.* Am 30. Januar 2002 wurde die Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» eingereicht. Der Kantonsrat stimmte ihr am 13. November 2002 zu und beauftragte uns, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Am 25. Juni 2003 überwies der Kantonsrat die Motion Fraktion FdP/JL: Geleitete Schulen (M 283/2002) mit grosser Mehrheit. Mit der Motion definierte der Kantonsrat Eckwerte für die Ausgestaltung der Gesetzesänderung (vgl. KRV 283/2002 vom 25. Juni 2003):

- operative Führung der Schulen durch Schulleitungen
- Ergebnisverantwortung für das Erreichen der Bildungs- und Leistungsziele
- Organisation der Schule nach den Grundsätzen von WoV (klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene).

Die neue Volksschule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch eine Schulleitung geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit (§ 13^{bis} Abs. 1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 [VSG]; BGS 413.111). Die dazu mit Volksabstimmung vom 24. April 2005 verabschiedeten Gesetzesänderungen vollziehen die klare Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene. Dies bedeutet für den Kanton und die Gemeinden, dass sie nicht mehr operativ auf die Schule einwirken, sondern im Sinne des Gewährleistungsstaats dafür zu sorgen haben, dass die strategischen Vorgaben auf der Schulebene umgesetzt werden.

Die konsequente Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) verlangte auch, dass die damals getrennte Finanz- und Sachkompetenz im Gemeindeschulbereich auf Gemeinderatsebene zusammengeführt werden musste, was die Auflösung der Schulkommissionen bedingte. Gleichzeitig wurde es allerdings den Gemeinden freigestellt, Fachkommissionen einzusetzen. § 70 VSG sieht explizit vor, dass der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bzw. der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises für die kommunale Aufsicht zuständig ist. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden. Diese Gesetzesbestimmung führten wir mit Beschluss vom 4. April 2006 (RRB 2006/694) in einer Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) näher aus. § 85 dieser Vollzugsverordnung betrifft die Fachkommission und weist folgenden Wortlaut auf:

"§ 85. b) *Fachkommission*

¹Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion vertritt die Interessen des Gemeinderates, des Vorstands bzw. Verwaltungsrats im Schulbereich. Sie überwacht die Schulen und koordiniert zwischen den Schulen der Gemeinde bzw. des Zweckverbands.

²Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion bereitet die Geschäfte laut § 72 des Volksschulgesetzes zu Händen des Gemeinderats, des Vorstands bzw. Verwaltungsrats vor."

Im erwähnten RRB wird diese Verordnungsbestimmung auf Seite 5 wie folgt erläutert:

"Gemäss § 70 VSG kann die kommunale Aufsichtsbehörde eine Fachkommission bzw. eine Schuldirektion einrichten. Dieser kann die Aufsicht übertragen werden. Eine weitere Delegation der Aufgaben gemäss § 72 wird ausgeschlossen."

Laut ausdrücklichem Beschluss der Volksabstimmung vom 25. April 2005 wurde das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen auf den 1. August 2006 festgelegt. Gemäss § 96 Abs. 1 VSG werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorbehaltlich § 96 Abs. 2 VSG die geltenden Organisationsstrukturen der Volksschule aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen des Volksschulgesetzes widersprechen. Gemäss § 96 Abs. 2 VSG kann der Regierungsrat zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens fünf Jahren festlegen. Von dieser Kompetenz haben wir bis heute keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr legten wir mit RRB 2005/2371 vom 22. November 2005 (Schulleitungsverordnung; BGS 413.215.5) Voraussetzungen und Folgen einer gestuften Einführung der Schulleitung fest. Der am 25. Januar 2006 dagegen erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat bekanntlich am 22. März 2006 abgelehnt, so dass auch diese Verordnung per 1. August 2006 in Kraft treten konnte.

Mit Schreiben vom 28. November 2005 kommunizierte das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) diese Ausgangslage den Gemeindepräsidien, und mit Kreisschreiben vom 16. Januar 2006 an die Schulpräsidien, Schulleitungen und Trägerschaften der Volksschulen beschrieb das AVK detailliert, wie diese Ausgangslage umzusetzen sei. Weiter wurden insgesamt neun regionale Informationsveranstaltungen für Gemeindepräsidien, Schulpräsidien und Schulleitungen durchgeführt, welche leider eher spärlich besucht wurden, und weitere neun Workshops zur Umsetzung angeboten. Das Schulinspektorat leistet zusätzlich permanente individuelle Beratung für die Schulgemeinden.

4.2 *Zu Frage 1.* Bis das Konzept der «geleiteten Schulen» vollumfänglich und flächendeckend eingeführt ist, braucht es Zeit. Deshalb ist der vollständige Abschluss dieses Prozesses bis ins Jahr 2010 festgelegt

worden (vgl. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 24. April 2005: § 96 Buchstabe b, Inkrafttreten, des VSG).

Die neue Kompetenzordnung inklusive der Subventionsbeteiligung des Kantons ist allerdings am 1. August 2006 in Kraft getreten. Damit sind die bisher geltenden Organisationsstrukturen der Volksschule aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes widersprechen (§ 96 Abs. 1 VSG). Das bedeutet, dass anderslautende kommunale Regelungen ihre Gültigkeit verloren haben. Die Gemeinden haben sie deshalb den neuen Bestimmungen anzupassen. Im oben erwähnten Kreisschreiben des AVK vom 16. Januar 2006 wurde der Fahrplan für die Anpassung vorgegeben.

Mit der neuen Kompetenzordnung sind die bisherigen Aufgaben der alten Schulkommissionen per 1. August 2006 weggefallen und von diesen nicht mehr zu bearbeiten. Die alten Schulkommissionen übten nicht nur die Aufsicht aus, sondern führten die Schulen. Die Einflussnahme des Gemeinderates beschränkte sich auf den Budgetprozess und sein allgemeines Aufsichtsrecht. Ansprechpartner des Kantons waren bisher ausschliesslich die alten Schulkommissionen. Mit der Änderung des Volksschulgesetzes sind die Aufgaben der alten Schulkommissionen mit der Finanzkompetenz beim Gemeinderat zusammengeführt. Je nach strategischer und operativer Bedeutung sind sie heute dem Gemeinderat (§ 72 Abs. 1 VSG) beziehungsweise der Schulleitung (§ 78^{ter} VSG) zugewiesen. Wurde noch keine Schulleitung bezeichnet, ist der Gemeinderat vorübergehend ebenfalls für die operativen Geschäfte zuständig.

4.3 Zu Frage 2. Wir haben grosses Verständnis dafür, dass diese grundlegende Reorganisation des Volksschulwesens eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt. Das Zusammenführen der Sachkompetenz (bisher bei den alten Schulkommissionen) und der Finanzkompetenz (beim Gemeinderat) entspricht aber dem politischen Willen.

Viele Gemeinden haben die Informationen zur Kenntnis genommen und sich frühzeitig um eine Beratung durch das Inspektorat bemüht. Wie die Erfahrungen zeigen, werden die Beratungsdienstleistungen des AVK sehr geschätzt.

Mit Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes per 1. August 2006 hatten 79 Prozent der Gemeinden Schulleitungen eingesetzt. Einige Gemeinden haben ihre Schulkommission aufgelöst, wiederum andere haben sie in eine Fachkommission überführt. Noch bestehende Schulkommissionen sind sinnvollerweise weiter als Fachkommissionen einzusetzen und aktiv am Gestaltungsprozess zu beteiligen.

Im Übrigen sind in erster Linie die Lehrpersonen Bindeglied zwischen Schule und Eltern. In zweiter Linie nimmt nun die neue Schulleitung diese Funktion wahr.

4.4 Zu Frage 3. Richtig ist, dass die *Aufsicht* über die Schule und die Schulleitung einer Fachkommission (Schulkommission) oder einer Schuldirektion (Rektorat) delegiert werden kann (§ 70 VSG). Was dies heisst, ist im bereits oben erwähnten § 85 der Vollzugsverordnung zum VSG ausdrücklich erwähnt: Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion vertritt in diesem Fall die Interessen des Gemeinderates. Sie überwacht die Schulen, koordiniert zwischen den Schulen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes und bereitet die Geschäfte nach § 72 VSG zu Handen des Gemeinderats vor.

Wichtig ist aber festzuhalten, dass die *Entscheidungsbefugnis* auch bei Übertragung der Aufsichtsfunktion beim Gemeinderat verbleibt. In diesem Sinne sind die in § 72 VSG genannten Aufgaben und Kompetenzen nicht delegierbar.

4.5 Zu Frage 4. Gemäss § 53 VSG ist für die Lehreranstellung ausschliesslich die Schulleitung zuständig. Es ist möglich und kann sinnvoll sein, dass eine Schulleitung dazu jeweils einen Wahlausschuss bestellt, in dem auch eine allfällige Fachkommission bzw. der Gemeinderat vertreten ist. Gemäss § 72 Abs. 1 Bst. j) trifft der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Darunter fallen alle Entscheide in Schulangelegenheiten, welche nicht Lehrpersonen betreffen und in den Dienst- und Gehalts- bzw. Personalordnungen der Schulträger geregelt sind (z.B. betreffend Hauswart, Reinigungspersonal etc.). Diese Regelung findet ihren Ausdruck auch in § 78^{ter} Bst. a) VSG.

Markus Schneider, SP. Die Fraktion SP/Grüne ist froh, dass die FDP-Fraktion diese Fragen gestellt hat. Sie müssen, mindestens zum Teil, dringlich geklärt werden. Zur Antwort des Regierungsrats haben wir drei Bemerkungen. Erstens. Unsere Fraktion ist immer hinter dem Schulleitungsmodell gestanden, und wir appellieren an alle Beteiligten, das Modell möglichst zügig umzusetzen. Das betrifft einerseits die Schulverwaltung und die kantonale Bildungsverwaltung, die aus unserer Sicht eine gute Rolle spielen und mit hohem Engagement versuchen, das Projekt voranzutreiben und den Übergang zu begleiten. Andererseits betrifft es die lokalen Behörden, bei denen wir im einen oder andern Fall nicht so überzeugt sind, ob sie wirklich konstruktiv am Prozess mitwirken. Die FDP-Fraktion hat in ihrer Interpellation auch die Frage angesprochen, wer die Lehrer wählen soll. Das Gesetz besagt, mit der Einführung der Schulleitung sei die Lehrerwahl Sache des Schulleiters. Daher kann es diesbezüglich keinen Diskussions- und Klärungsbedarf mehr geben. Wir appellieren an alle Beteiligten, den schwierigen Prozess des Kulturwandels konstruktiv und mit der nötigen Kritikfähigkeit zu begleiten und mitzuwirken.

Zwei kritische Bemerkungen zur Antwort des Regierungsrats. Erstens zur Rolle des Regierungsrats als Verordnungsgeber. Wenn wir das Gesetz und vor allem den Gesetzgebungsprozess anschauen, ist klar: Es kann auch in Zukunft Schulkommissionen geben. Nach Paragraph 70 Volksschulgesetz ist der Gemeinderat im Prinzip zuständig, er kann aber als kommunale Aufsichtsbehörde die Aufsicht an eine Fachkommission (Schulkommission) oder an ein Rektorat delegieren. Die Rede ist von «übertragen». Damit ist eine generelle Kompetenzdelegation gegeben. Das verdeutlichen auch die Paragraphen 71 und 72 des Gesetzes, in denen von den kommunalen Aufsichtsbehörden die Rede ist. Mit dem Allgemeinbegriff der kommunalen Aufsichtsbehörde ist nicht nur der Gemeinderat, sondern eventuell auch eine Schulkommission gemeint. Die kommunale Aufsichtsbehörde ist laut Paragraph 71 für die strategischen Entscheide zuständig – Zuständigkeit, nicht Antragsrecht –, und im Paragraph 712 wird detailliert geklärt, welche besonderen Aufgaben sie wahrzunehmen hat. Wer dies nicht glaubt, müsste auch noch die Materialien berücksichtigen, im Besonderen die Debatte um die Schulleitungsreform im Kantonsrat. Damals war die Rolle der Schulkommission ein Thema. Stefan Liechti, der Sprecher der FdP/JL-Fraktion sagte damals: «Angesichts der kommenden Variantenabstimmung – wir wissen, dass dies eine heikle Sache ist, dünkt uns wichtig festzuhalten, dass die Einführung der geleiteten Schulen nicht unbedingt bedeutet, dass die Schulkommissionen abgeschafft werden müssen.» Frau Gisi, die damalige Bildungsdirektorin, replizierte wie folgt: «Damit liegt der Entscheid in der Kompetenz der Gemeinden. In einem artrein umgesetzten Modell läge der strategische Entscheid natürlich beim Gemeinderat. Vor diesem Hintergrund, und weil dies Zeit braucht, haben wir im Gesetz die Möglichkeit an die Gemeinden delegiert, selber darüber zu entscheiden.» Damit ist klar, dass die Verordnung, welche der Regierungsrat auf der Basis dieses Gesetzes erlassen hat, weit über das hinaus geht, was der Gesetzgeber damals gewollt und der Souverän in der Volksabstimmung verabschiedet hat. Der Gesetzgeber wollte, dass die Gemeinden zumindest die Möglichkeit haben, nach wie vor eine Schulkommission zu führen mit dem Kompetenz- und Aufgabebereich gemäss Volksschulgesetz. Wenn der Verordnungsgeber nun in diesen Bereichen nur noch von einem Antragsrecht spricht, so entspricht dies ganz sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers. So viel zu einer definitiven Lösung, wie sie sich ab 2010 abzeichnet.

Die Haltung unserer Fraktion ist klar: Es soll den Gemeinden überlassen werden, ob sie Schulkommissionen auf der Basis des Gesetzes führen wollen. Nur Behörden mit Entscheidungsbefugnis machen Sinn, und wir meinen, der Gemeinderat solle stärker als heute seine Kompetenzen wahrnehmen. Die Wahl der Lehrkräfte gehört nicht zu den Kompetenzen des Gemeinderats und einer allfälligen Fachkommission.

Ein letzter Punkt ist die Kommunikation in der Übergangsphase. Wir sind vor allem von der Rolle von AVK und DBK enttäuscht. Die Kommunikation hat sehr stark dazu beigetragen, dass jetzt Fragen auftauchten. Im Kreisschreiben des AVK vom 16. Januar steht unter Rechtssituation: «Künftig können die Schulträger eine Fachkommission als Beirat einsetzen, der die Aufsicht über die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen delegiert werden kann. Bis zur Anpassung der Gemeindereglemente übernehmen die heutigen Schulkommissionen die Funktion einer Fachkommission und können für den Umbau der Organisationsstruktur (Übergangsfrist bis 2010) eingesetzt werden.» Also auch in der Übergangsphase hat man der Schulkommission eine gewisse Rolle zugewiesen oder mindestens diese Rolle offen gelassen. Das Kreisschreiben widerspricht dem, was man Ende Juli den Schulkommissionen geschrieben hat – es handelt sich zwar um ein Dankeschreiben, was nett ist, aber im Prinzip ist es eine Verabschiedung ohne Geschenk, indem man sagt, euch gibt es nicht mehr. Das DBK und das AVK wären gut beraten, in dieser Frage klar, eindeutig und einheitlich zu kommunizieren.

Theophil Frey, CVP. Grundsätzlich sind wir mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden. Es steht eigentlich nichts Neues darin, und das ist positiv, denn wir hatten diese Informationen bereits. Den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten ist im November in einem Schreiben mitgeteilt worden, welche Veränderungen im folgenden halben Jahr vorgenommen werden müssen, insbesondere bis Anfang August. Am 16. Januar wurden die Schulkommissionen mit einem ähnlichen Schreiben informiert. Wir begrüssen es, dass jetzt die strategische Ebene ganz klar von der operativen getrennt wird. Das hilft – da rede ich als Gemeindepräsident –, die Zuständigkeiten zu klären. In dieser Frage kommt es sehr auf den Standpunkt an. Mit Schulkommissionen, die für den Gemeinderat gearbeitet und in diesem Sinn den Namen «Schulpflege» verdient haben, gab es keine Probleme, dies im Gegensatz zu jenen Gemeinden, in denen die Schulkommissionen fast ein wenig ein Staat im Staate waren. Wir haben das AVK um zusätzliche Informationen gebeten, worauf der Inspektor angetreten ist und unsere Fragen erschöpfend beantwortete. Ich habe den Eindruck, dass sich das AVK in diesem Bereich sehr Mühe gibt und auch grosszügig bezüglich Zeiteinsatz ist. Es ist ein ehrgeiziges Programm, und daher ist es wichtig, dass alle Beteiligten mitmachen, damit der ehrgeizige Fahrplan zu aller Zufriedenheit umgesetzt werden kann.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Dass es die Schulkommissionen in der alten Form nicht mehr gibt, ist eine logische Konsequenz der geleiteten Schulen. Ob es sie nicht mehr braucht, wird sich noch zeigen. Grosse und mittlere Gemeinden werden aus der heutigen oder alten Schulkommission vielleicht eine Fachkommission bilden. Kleine Gemeinden werden aber kaum eine teure Fachkommission betreiben können – die Mitarbeit in einer Fachkommission ist im Normalfall besser bezahlt als in einer normalen Kommission – und deshalb das Geld für die bisherige Schulkommission einfach einsparen. Die ungunstigen Gefühle der FdP, die in der dringlichen Interpellation zum Ausdruck gebracht wurden, sind nicht ganz unbegründet. Denn ausgerechnet die kleinen Gemeinden ohne Fachkommission werden die ganze Arbeitslast auf die neue Schulleitung abgeben. Bekanntlich macht in kleinen Gemeinden das Schulleitungsmandat meistens nur einen Bruchteil der Arbeitszeit einer Lehrkraft aus. In diese Richtung läuft im Moment die Entwicklung. Aber diese Konsequenz haben wir, als wir im Parlament über die geleiteten Schulen diskutierten, nicht nur gekannt, sondern sogar als Einsparungspotenzial diskutiert, weil es die Schulkommissionen nicht mehr zwingend brauche. Insofern ist die Antwort der Regierung transparent, die geleiteten Schulen sind jetzt umzusetzen und allfällige Änderungen vorzunehmen, wenn wir sicher sind, was aus dem Ruder läuft.

Ruedi Nützi, FdP. Ich rede für die FdP-Fraktion und gebe zugleich die Schlusserklärung bekannt. Ich danke der Regierung für die rasche Antwort. Die Meinung des Regierungsrats, des DBK und des AVK ist klar: Es braucht erstens keine Schulkommission, und zweitens liegt die Kompetenz entweder bei der Schulleitung oder beim Gemeinderat; die Schule ist Sache der so genannten Profis, der Insider. Diese Haltung wird juristisch untermauert, zwischen den Zeilen lautet die Antwort: Es war von Anfang an klar, ihr habt es einfach nicht oder zu spät gemerkt. Die FdP hält Folgendes fest: Erstens. Juristisch gesehen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Aufsicht und Entscheidbefugnis. In der Argumentation des Regierungsrats in der Antwort wird aber gesagt, die Kompetenz sei nicht delegierbar, die Aufsicht hingegen schon. Das hat zu Verwirrung geführt, und diese Verwirrung bleibt. Zweitens. Politisch gesehen ist die Frage zentral, was war der politische Wille des Gesetzgebers? Markus Schneider hat aus den Protokollen zitiert. Dazu muss ich nichts sagen. Unsere Schlussfolgerung: In den Beratungen war immer klar, dass die Gemeinden in der Kompetenzzuweisung eine Möglichkeit, einen Spielraum haben. Unser politischer Wille ist klar: Die Gemeinden sollen das Dreieck Schulleitung – Aufsichtskommission – Gemeinderat auch bezüglich Kompetenzen selber ausgestalten können. Zweitens. Die Lehrpersonen sollen nicht zwingend abschliessend von einer Person gewählt werden. Damit meinen wir nicht ein Jekami. Aber die abschliessende Kompetenz muss nicht zwingend bei einer Person liegen. Diese Kompetenz hat kein Gemeindepräsident, keine Gemeindepräsidentin, kein Personalchef, keine Personalchefin. Drittens. Wichtig ist das Kulturelle, und diesbezüglich vor allem finde ich die Antwort des Regierungsrats problematisch. Da wird mit WoV und geleiteten Schulen etwas legitimiert, was so nicht darf sein, nämlich dass die Schule unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Selbstverständlich sind die Lehrpersonen und die Schulleiter die erste Ansprechperson für Eltern und die Öffentlichkeit. Aber Lehrpersonen, Schulleiter müssen und wollen sich zwischendurch Fragen von Laien in positivem Sinn gefallen lassen. Schule findet im öffentlichen Raum statt, und dieser öffentliche Raum und die Interessenvertreter brauchen ein Bindeglied. Dieses Bindeglied heisst Aufsichtskommission, die von der Gemeinde, wenn sie das will, mit Kompetenzen ausgestattet werden kann.

Wir sind von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt und behalten uns vor, mit einem Auftrag den Gemeinden und den Zweckverbänden den nötigen Spielraum zu verschaffen.

Ulrich Bucher, SP. Ich bin sehr erfreut über diese Diskussion, deren Tenor sich weitgehend mit der Meinung des Einwohnergemeindeverbands deckt. Über die Strategie sind wir uns weitgehend einig, aber es gibt einige etwas eigenwillige Punkte. Ich will nichts wiederholen, sondern nur auf ein paar Dinge in der Antwort hinweisen. Da heisst es beispielsweise: «Dies bedeutet für den Kanton und die Gemeinden, dass sie nicht mehr operativ auf die Schule einwirken, sondern im Sinne des Gewährleistungsstaats dafür zu sorgen haben, dass die strategischen Vorgaben auf der Schulebene umgesetzt werden.» So etwas zu schreiben ist Unsinn. Angesichts der grossen Reglementierungs- und Weisungsflut aus dem Rathaus im Bildungsbereich kann man definitiv nicht sagen, der Kanton mische sich nicht in die operativen Belange ein. Man ist daran, einen neuen Auftrag für die Lehrkräfte zu formulieren mit der Tendenz, die Führungsfunktion des Schulleiters durch detaillierte Reglemente zu untergraben. Das ist eine problematische Entwicklung. Ruedi Nützi hat es angesprochen: Die Gemeinden haben gemeint, auf Schulstufe sei jetzt WoV eingeführt. Das stimmt natürlich nicht, das kann der Kanton so nicht verlangen, abgesehen davon, dass WoV in kleinen Einheiten wie den meisten unserer Gemeinden ohnehin nicht funktionieren wird.

Die angegebenen Fristen sind recht problematisch. Die Gemeinden sind verpflichtet, Reglemente zu schaffen, beispielsweise im DGO bezüglich Lohnklasse des Schulleiters usw. Der Einwohnergemeinde-

verband gab den Gemeinden den Tipp, dies zunächst mit Gemeinderatsbeschluss zu tun. Diesbezüglich haben wir dem Departement geholfen. Aber ich bin gespannt, wie der Kanton reagieren wird, wenn bei der Überführung in ein Definitivum in ein, zwei Jahren in einer Gemeindeversammlung die Lohnklassen-Einstufungen bemängelt werden. Wir bewegen uns hier auf relativ dünnem Eis, und es wird noch einige Friktionen geben. Zudem wissen wir erst seit dem 22. März, dass die Sache auf den 1. August 2006 in Kraft gesetzt wird. Es ist schlicht nicht möglich, reglementarische Bestimmungen in so kurzer Zeit aufzustellen. Da sind auch Gemeinden mit gutem Willen überfordert. Das Gesetz enthält nicht ohne Grund Übergangsfristen. Die Haltung aus dem Rathaus ist etwas gar absolut. Im Vorstand des Einwohnergemeinerverbands hat man signalisiert, man werde Flexibilität an den Tag legen. Ich hoffe, dieses Versprechen werde eingehalten, damit die strategischen Ziele der guten Schulleitungsvorlage vernünftig umgesetzt werden können. Ein Letztes zu den Fristen: Regierungsrat Walter Straumann hat heute Morgen gesagt, ein Jahr Adaptionszeit für ein schwieriges Projekt – notabene ein staatsinternes Projekt – sei nicht übertrieben. Hier haben wir es aber mit 125 Gemeinden zu tun, und denen will man eine Frist von nur drei Monaten geben! So geht es wahrscheinlich nicht. Ich bin überzeugt, dass die heutige Diskussion klärend gewirkt hat, klärer als die Antwort des Regierungsrats. In diesem Sinn danke ich der FdP für ihre Interpellation.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Interpellantin ist von den Antworten des Regierungsrats nicht befriedigt.

I 81/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Zukunft der «Stahl Gerlafingen AG»

(Wortlaut der Interpellation vom 27. Juni 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 317)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006:

1. Interpellationstext. Vor einigen Tagen wurde der absehbare Verkauf des traditionsreichen Gerlafinger Stahlwerkes publiziert.

Der Kanton Solothurn hat mit wohl unvergleichlichem Engagement koordiniert dazu beigetragen, dass die ehemals gefährdete «Gerlafinger Schmitte» inzwischen wieder zu neuer Blüte erwachte (wirtschaftlicher Erfolg, Senkung der Umweltbelastung, Massnahmen zum Abbau der Altlasten, Reduktion der Lärmemissionen, Sicherung der Arbeitsplätze).

Innert nur drei Jahren hat sich offenbar die Firmenstrategie der Mehrheitseigner geändert. So folgt der ursprünglich gerühmten Diversifizierung in eine breite Produktpalette nun wieder eine Konzentration der bisherigen «Mutter» auf höherwertige Stahlzeugnisse, weshalb nun die Stahl Gerlafingen AG mehrheitlich neuen Eignern übergeben werden soll.

Es gilt nun zu sichern, dass sich die unterstützenden Massnahmen des Kantons zur Erhaltung des Gerlafinger Stahlwerkes langfristig gelohnt haben und weiterhin lohnen (u.a. die Gewährung von zinslosen Darlehen, die Vereinbarung zur Umsetzung von Umweltmassnahmen).

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Hat ein Verkauf der Stahl Gerlafingen AG Konsequenzen auf die gewährten Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen seitens des Kantons oder auf die Verpflichtungen, die dem Stahlwerk daraus erwachsen sind?
2. Hat oder verlangt der Kanton von den neuen Eignern Garantien für die weitere Umsetzung der Umweltmassnahmen und für den Erhalt der Arbeitsplätze?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit einerseits die gegenwärtige Werksleitung, andererseits aber insbesondere die neue Eignerschaft zur Beibehaltung der bisherigen win/win-Partnerschaft angehalten werden kann?
4. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, damit der Standort in Gerlafingen im Kanton Solothurn längerfristig gesichert bleibt?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 *Allgemeines.* Ein Verkauf von 65 % des Aktienkapitals der Stahl Gerlafingen AG an die Firma AFV Acciaierie Bertrame S.p.A in Vicenza (Italien) ist zwar vorgesehen, hängt aber noch ab von einer Due Diligence, der Zustimmung der jeweiligen Gremien der beiden betroffenen Firmen und einer Zustimmung der Wettbewerbsbehörden. Eine 35 %-Beteiligung soll aber auch in Zukunft in den Händen der Swiss Steel AG bleiben.

3.2 *Zu Frage 1.* Gestützt auf das Wasserrechtsgesetz und das Wirtschaftsförderungsgesetz hat der Staat Solothurn der Stahl Gerlafingen AG im Jahr 1998 ein zinsloses Darlehen von 20 Millionen Franken mit Auflagen und Bedingungen gewährt.

Der Verkauf der Stahl Gerlafingen AG hat keine Konsequenzen auf diese Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen seitens des Kantons, sofern die neue Eigentümerin bereit ist, alle Auflagen und Bedingungen zu übernehmen, die im Vertrag des Staates Solothurn mit der Stahl Gerlafingen AG und der Swiss Steel im März 1998 vereinbart wurden. Diese Vereinbarung hält unter anderem Folgendes fest:

Bei einer Schliessung der Stahlproduktion vor dem Jahre 2010 wird die Hälfte der vom Kanton geleisteten Zinszahlungen zusätzlich zum Darlehen fällig.

Bei einem erheblichen Arbeitsplatzabbau (mehr als 150 Arbeitsplätze) entscheidet der Regierungsrat über die Rückerstattungspflicht der geleisteten Zinskostenbeiträge.

Die Stahl Gerlafingen AG wird verpflichtet, sich gemäss der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes zu verhalten und die in den Verfügungen gesetzten Fristen korrekt und präzise einzuhalten.

Die Swiss Steel AG ist dafür besorgt, dass die Stahl Gerlafingen AG in der Lage sein wird, die Verpflichtungen bezüglich Amortisation und Rückzahlung der gewährten Darlehen zu erfüllen.

3.3 *Zu Frage 2.* Gemäss dem oben erwähnten Vertrag darf die Swiss Steel AG keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen vornehmen ohne vorherige Abstimmung mit der Regierung des Kantons Solothurn. Auch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stahl Gerlafingen AG und dem Bau- und Justizdepartement hält fest, dass die Übertragung der Vereinbarung eine Zustimmung beider Parteien bedingt.

Der CEO der Swiss Steel AG hat in einem Schreiben vom Juni 2006 an uns festgehalten, dass die AFV Beltrame, die Stahl Gerlafingen AG und die Swiss Steel AG an der Weiterführung der Vereinbarung und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen interessiert sind. Er hat zudem in Aussicht gestellt, dass uns die Käuferin zu gegebener Zeit eine Bestätigung zu diesem Themenkreis vorlegen wird.

Wenn eine entsprechende Bestätigung der neuen Eignerin vorliegt, werden wir keine weiteren Garantien verlangen und sowohl den Vertrag als auch die Kooperationsvereinbarung weiterführen.

3.4 *Zu den Fragen 3 und 4.* Unsere Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen von international tätigen Unternehmungen sind sehr begrenzt. Sie beschränken sich im Wesentlichen darauf, attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Was den Kanton anbetrifft, so können wir insbesondere in folgenden Bereichen Einfluss nehmen:

Intensive, kooperative Zusammenarbeit mit der Stahl Gerlafingen AG auf allen Ebenen. Zentrales Element ist dabei die Weiterführung und jährliche Aktualisierung der erfolgreichen Kooperationsvereinbarung zwischen der Stahl Gerlafingen AG und dem Bau- und Justizdepartement.

Attraktives Steuerklima.

Heinz Müller, SVP. Wir finden es rührend, wie sich die Interpellanten um das Wohl der Produktionsstätte der Stahl Gerlafingen und die Erhaltung der Arbeitsplätze kümmern. Trotzdem möchte ich zurückblickend auf die Debatte im Kantonsrat von letzter Woche noch einiges dazu sagen. Ich zitiere einen Zeitungsausschnitt, in dem es um das Nein zum Veto der SVP zur Verordnung zum Energiegesetz geht: «Der Kantonsrat hat mit grossem Mehr ein Veto gegen die Verordnung zum Energiegesetz abgelehnt. Nur die SVP und einzelne Freisinnige wehrten sich gegen die Definition von Elektrizität als nicht erneuerbare Energie. Die Regierung will damit den Stromverbrauch dämpfen.» Wir haben am Kantonsratsausflug von Herrn Diggelmann gehört, dass die Stahl Gerlafingen die Energiekosten gleich hoch werten muss wie die Personalkosten. Wir haben auch gehört, wie empfindlich sich eine Preisverschiebung auf eine Tonne Stahl auswirkt. Herr Diggelmann sagte in der Befragung, er würde am liebsten auf elektrische Energie zurückgreifen, da die fossile Energie im Moment sehr instabil sei, so dass er am Markt nicht mit einem stabilen Stahlpreis auftreten könne. Da dünkt uns die Frage 2 in der Interpellation doch eher scheinheilig und ideologisch, aber vor allem fachlich unseriös. Wir vertrauen der Regierung, wenn sie in ihrer Antwort sagt, die Verkäuferin habe eine Bestätigung in Aussicht gestellt, welche den Themenkreis abdeckt. Wenn diese Bestätigung vorliege, verlange man nicht weitere Garantien. Das scheint uns vernünftig, weil die neue Eigentümerin im Moment sicher andere Probleme zu lösen hat, vor allem das Problem, die Arbeitsplätze in Gerlafingen zu erhalten. Es ist uns sehr glaubhaft dargelegt worden, warum sie Erfolg haben wird, es kommt nämlich niemandem in den Sinn, Stahl aus einem fernen Land –

China etwa – in den Kanton Solothurn oder unsere Region zu importieren, weil die Transportkosten die Produktionskosten auch in einem Billiglohnland übersteigen würden.

Die Energiekosten sind ein wesentlicher Punkt für die Stahl Gerlafingen. Diesbezüglich sind wir mit den Antworten des Regierungsrats zu den Fragen 3 und 4 nicht ganz einverstanden, heisst es doch: «Sie beschränken sich im Wesentlichen darauf, attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen.» Da stellt sich für uns die Frage, weshalb unser Veto nicht akzeptiert worden sei. Dort sagte die Regierung, und das beisst sich mit der Antwort: «Die Regierung will damit den Stromverbrauch dämpfen.» Die Haltung der Regierung ist erklärungsbedürftig, wenn sie bei einem energieaufwändigen Betrieb den Stromverbrauch dämpfen will. Das passt irgendwie nicht zu attraktiven Rahmenbedingungen.

Jakob Nussbaumer, CVP. Fusionen in der Stahlbranche sind bald an der Tagesordnung. Die Firma Bertrame aus Italien hat sicher nicht blauäugig eingekauft. Nebst der bisherigen Baustahlproduktion hat die Firma Bertrame ein Produkt, das genau in das Segment in Gerlafingen passt. Der Standort Gerlafingen wird dadurch gestärkt; es soll investiert werden. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons sind eher gering. Aber wir hoffen wie die Regierung, dass es weiterhin aufwärts geht. Der Kanton hat keine speziellen Rechte, sich einzumischen. Vom bisherigen Darlehen von 20 Mio. Franken sind bereits 10 Mio. Franken zurückbezahlt worden. Die Fraktion CVP/EVP ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Markus Grütter, FdP. Die Antwort zeigt, was die Regierung bei der Gewährung des Darlehens getan hat bzw. was überhaupt möglich war. So hat sie sich beispielsweise verbindlich zusichern lassen, dass die Hälfte des Zinsertrags zusätzlich zum Darlehen fällig wird, wenn die Stahlproduktion in den nächsten zehn Jahren aufgegeben wird. Ich meine, die Bedenken der Interpellantin seien unbegründet. Die FdP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden.

Philipp Hadorn, SP. Mit Genugtuung hat die Fraktion SP/Grüne von der sorgfältigen und ausgewogenen Vereinbarung zwischen Kanton Solothurn und der Stahl Gerlafingen AG Kenntnis genommen. In weiser Voraussicht beinhaltet die Vereinbarung Auflagen für einen längerfristigen Erhalt des Standorts Gerlafingen, Anreize zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Sanktionen bei Massenentlassungen und die Erfüllung von Umweltschutzauflagen. Interessant ist die erforderliche Zustimmung der Solothurner Regierung zu einem allfälligen Verkauf. In der Antwort auf die Frage 2 schreibt der Regierungsrat: «Keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen ohne vorherige Abstimmung mit der Regierung des Kantons Solothurn.» Und im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung steht, dass «die Übertragung der Vereinbarung eine Zustimmung beider Parteien bedingt». Das ist eine gute Ausgangslage für die aktuelle Situation. Allerdings unterschätzt die Regierung im vorliegenden Fall ihre Einflussmöglichkeiten auf Entscheide der international tätigen Unternehmung, die voraussichtlich neue Besitzerin der Gerlafingen Stahl wird. Dieser Globalplayer beabsichtigt, am Standort Gerlafingen festzuhalten, ja, längerfristig sogar zu expandieren. Deshalb dünkt es uns eine Selbstverständlichkeit, wenn die Regierung die Zustimmung von einer entsprechend ergänzten Zusicherung abhängig macht. Die Fraktion SP/Grüne erwartet, dass die Regierung verlangt, dass die jetzige Anzahl Arbeitsplätze auf zehn Jahre garantiert wird. In der Stellungnahme des Regierungsrats wird erwähnt, dass der beabsichtigte Verzicht auf weitere Garantien in Aussicht gestellt worden sei. Das finden wir schlichtweg nicht nachvollziehbar. Steuerzahlende, Arbeitnehmende und die Standortgemeinde haben einen Anspruch auf einen angepassteren turn on investment, denn es ist ein riesiger Einsatz geleistet worden, den man sonst in unserem Kanton nicht leistet. Schliesslich ist bei einem Verkauf an eine international tätige und im Ausland beheimatete Unternehmung unser Risiko höher, als wenn die Eigner näher gelegen sind. Deshalb ist die Anpassung der Auflage gerechtfertigt, und wir sind überzeugt, dass der durchaus seriös wirkende zukünftige Eigner zu diesen Garantien bereit sein wird. Immerhin profitiert er nebst dem zinslosen Darlehen über 20 Mio. Franken auch von einer den Umständen angepassten Vereinbarung zur Erfüllung von gesetzlichen Umweltbestimmungen und anderen Vorteilen. Ich erwarte, dass unsere Regierung diese Aufgabe an die Hand nimmt und ihre Zustimmung nicht voreilig abgibt.

Walter Gurtner, SVP. Auch ich war in einer Besichtigungsgruppe anlässlich des Kantonsratsausflugs, und zwar bei der Firma M-Real. Deren CEO hat sich genau gleich geäussert wie Herr Diggelmann. Auch diese Firma braucht enorm viel Energie und hätte grosse Mühe, ihren Betrieb mit den Preissteigerungen, die sie in letzter Zeit hinnehmen musste, aufrecht zu erhalten. Der CEO hat uns ans Herz gelegt zu bedenken, dass auch Arbeitsplätze gefährdet sein könnten, wenn man ihnen nicht bessere Bedingungen bezüglich Energie geben könne. Ich unterstütze in diesem Sinn die Aussagen von Heinz Müller.

Brigit Wyss, Grüne. Auch ich habe die Stahl AG besucht. Es ist nicht unser Fehler, es ist niemandes Fehler, wenn die natürlichen Ressourcen Öl, Gas und Uran beschränkt sind. Das ist ein Fakt. Wenn die Regie-

rung die Energieeffizienz ins Spiel des Energiezirkus bringt, dann deshalb, weil bis zu 30 Prozent unseres Energieverbrauchs vermindert werden könnten, ohne auch nur die geringste Einbusse an Lebensqualität. Darum ist es beim Veto gegangen. Wir werden das Thema Energie sicher noch diskutieren müssen. Aber dass die natürlichen Ressourcen verteuert werden müssen, weil sie langsam zu Ende gehen, weiss man längst.

Philipp Hadorn, SP. Im Namen der Fraktion SP/Grüne fordere ich die Regierung auf, das Vertrauen zwischen Kanton und den zukünftigen Eignern mit massvollen Tatbeweisen zu ergänzen. Wir führen hier keine Energiedebatte, im Moment geht es darum, dass der Kanton Zugeständnisse machte an eine private Unternehmung und im Gegenzug etwas sichern sollte, das längerfristig Bestand hat. Unsere Regierung hat sicher so viel Geschick, um mit den neuen Eignern den Vertrag anzupassen bzw. die zusätzlichen Konditionen aufzunehmen, so dass alle langfristig an dieser Geschichte Freude haben können. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

I 84/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Autobahn A1, Gesamterneuerung und Ausbau auf sechs Spuren zwischen Härkingen und Luterbach

(Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 319)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006:

1. *Interpellationstext.* In der Botschaft des Bundesrates vom 02.12.05 zum Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz ist u.a. die Strecke Härkingen – Luterbach als Kapazitätsengpass mit hoher Dringlichkeit deklariert. Der Infrastrukturfonds, ein Nachfolgeprojekt der vor dem Volk gescheiterten AVANTI-Vorlage, hat zum Ziel, insbesondere durch ÖV – und Strassenumfahrungsprojekte die stark belastenden Agglomerationen, wie z.B. Olten zu entlasten. Ab 01.01.08 ist der Bund zuständig für das Nationalstrassennetz. Der Kanton wird jedoch weiterhin eingebunden sein (Richtplanung, Beschwerdeführung u.ä.) und hat auch gewisse Restkosten zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit dieser Gesamterneuerung der A 1 und dem geplanten Ausbau auf 6 Spuren zwischen Härkingen und Luterbach bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Studien und detaillierten Statistiken wurde diese Priorisierung der hohen Dringlichkeit vorgenommen?
2. Welche Behörde, bzw. welches Amt ist verantwortlich für die Grundlagen, die zu dieser Priorisierung geführt hat?
3. Teilt der Regierungsrat die in der Botschaft über den Infrastrukturfonds vertretene Ansicht, dass der Autobahnabschnitt zwischen Härkingen und Luterbach auf 6 Fahrspuren ausgebaut werden soll?
4. Führt der geplante Ausbau der A 1 zu einer Richtplananpassung? Wie sieht der Zeitplan für diese Richtplananpassung aus?
5. Wie ist die deutliche Kapazitätsausweitung auf 6 Fahrspuren vereinbar mit der im kantonalen Richtplan deklarierten angebotsorientierten Verkehrsplanung?
6. Können sie aufzeigen, welche demokratischen Instrumente wem und zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, um auf das Ausbauprojekt Einfluss nehmen zu können?
7. Wie viel Kulturland würde durch den Ausbau vernichtet? Und wie viel für allfällige ökologische Ausgleichsflächen?
8. Sind die landwirtschaftlichen Organisationen und die Landbesitzer offiziell über das Ausbauprojekt informiert worden? Werden vom Bund oder Kanton bezüglich Landerwerb bereits Verhandlungen geführt?
9. Welche Auswirkungen hätte ein Ausbau auf die Luftschadstoffe? Und wie ist das Projekt unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu beurteilen?
10. Im Zusammenhang mit der Gesamtanierung wird gemäss Konzept zwischen Oensingen und Luterbach nur für die nächsten 10–15 Jahre saniert. Wie ist dieses Vorgehen angesichts des klaren Volks-Nein zur AVANTI-Vorlage zu erklären?
11. Mit welchen konkreten Massnahmen und Informationen wird während der Sanierung auf den öffentlichen Verkehr aufmerksam gemacht?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeines.* Noch bevor die Botschaft des Bundesrates zum Infrastrukturfonds erschienen ist (2.12.05), wurde der Regierungsrat des Kantons Solothurn und des Kantons Bern mit Schreiben des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 18. November 2005 über den Ausbau der A1 im Abschnitt Luterbach-Härkingen auf 6 Fahrspuren informiert (siehe Frage 1). Zwischen der Initialisierung eines solchen Projektes und der Inbetriebnahme verstreichen erfahrungsgemäss mindestens 10 bis 15 Jahre. Mit der sich im Gange befindlichen Erneuerung der A1 zwischen Recherswil und Oensingen konnte nicht so lange zugewartet werden.

Die Verfahrenshoheit liegt schon heute nach dem Nationalstrassengesetz beim Bund. Mit der Einführung der Neuordnung zum Finanzausgleich (NFA) wird der Nationalstrassenbau und -unterhalt gänzlich in die Hoheit des Bundes fallen.

3.2 *Zu Frage 1.* Mit Schreiben vom 18. November 2005 hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) den beiden Regierungsräten des Kantons Bern und Kantons Solothurn folgendes Schreiben (Auszüge) zukommen lassen:

«Der Ausbau der Nationalstrasse A1 zwischen Bern und Zürich auf 6 Fahrstreifen war eines der Anliegen der Avanti-Initiative, welche jedoch im Jahre 2003 bekanntlich in der eidg. Volksabstimmung gescheitert ist. Dabei war dieser Ausbau selbst eigentlich nicht bestritten, da die Engpässe auf der A1 zwischen Bern und Zürich erwiesenermassen laufend zugenommen haben und auch weiterhin zunehmen werden. Dies gilt prioritär für den Abschnitt zwischen den Verzweigungen A1/A5 Luterbach und A1/A2 Härkingen, welcher durch Ihre beiden Kantone führt.

Unser Amt hat im Laufe der vergangenen Monate die Zweckmässigkeit eines Ausbaus des A1-Abschnittes Luterbach-Härkingen auf 6 Fahrspuren auf der Grundlage der Abklärungen im Vorfeld der Avanti-Initiative und mittels weiterer Untersuchungen im Sinne einer Projektstudie abgeklärt.

Dabei wurde auch anhand eines Modalsplitt-Modells geprüft, ob ein Ausbau beim öffentlichen Verkehr das Kapazitätsproblem auf dem untersuchten Abschnitt der A1 lösen und damit einen Ausbau auf 6 Spuren obsolet machen könnte. Da der untersuchte Nationalstrassenabschnitt ausserhalb der Agglomerationen liegt, verteilt sich die Nachfrage auf sehr viele disperse Verkehrsbeziehungen. Deshalb erstaunt nicht, dass sich unter Annahme realistischer Massnahmen für den Planungshorizont 2020 nur ein Drittel des erforderlichen Verkehrs von der Nationalstrasse auf den öffentlichen Verkehr verlagern lassen würde.

Weiter ergab eine vereinfachte Überprüfung der Wirtschaftlichkeit unter Annahme des Trendszenarios für die Verkehrsentwicklung (welches mehr oder weniger den aktuellen Verkehrsprognosen entspricht) ein deutlich positives Nutzen-Kosten-Verhältnis. Es kann deshalb von einer positiven Beurteilung der Nachhaltigkeit in einem generellen Projekt ausgegangen werden.

Wir sind deshalb zum Schluss gekommen, dass es aus verkehrlicher und wirtschaftlicher Sicht angezeigt und sinnvoll ist, für den Abschnitt der Nationalstrasse A1 zwischen den Verzweigungen Luterbach und Härkingen ein generelles Projekt für den Ausbau auf 6 Fahrspuren zu erstellen. Diese Beurteilung wird vom UVEK voll und ganz mitgetragen.»

3.3 *Zu Frage 2.* Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

3.4 *Zu Frage 3.* Wir sind zunächst der Meinung, dass dem Wunsch des UVEK bzw. des ASTRA um Zusammenarbeit gefolgt und das Verfahren für ein generelles Projekt durchgeführt werden soll. Erst die Abklärungen in diesem Verfahren werden zeigen, ob ein solches Projekt für einen 6-Spurausbau planungs- und umweltverträglich vertretbar und im umfassenden Sinne nachhaltig sein kann (vgl. für die zu erarbeitenden Unterlagen gemäss Art. 12 Absatz 1 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (NSV, SR 725.111). Erst im Zusammenhang mit der Genehmigung des generellen Projektes ist auch eine Abstimmung mit der kantonalen Richtplanung möglich (Art. 10 Absatz 2 NSV), wobei gemäss Artikel 12 Absatz 2 über strittige Fragen – auch solche mit dem Kanton – der Bundesrat entscheidet. Wir sind also zur Zeit weder für noch gegen einen 6-Spurausbau, aber für die Durchführung eines Verfahrens für ein generelles Projekt, welches uns auch Entscheidungsgrundlagen liefert, ob eine Richtplananpassung in Frage kommt oder nicht (vgl. Richtplan 2000, TV-2 Nationalstrassen).

3.5 *Zu Frage 4.* Siehe Antwort auf Frage 3. Der Zeitplan richtet sich nach dem Projektfortschritt des generellen Projektes.

3.6 *Zu Frage 5.* Der Ausbau ist insofern mit der angebotsorientierten Verkehrsplanung vereinbar, als sich diese Aussage auf das Kantonsstrassennetz bezieht. Es kann keinesfalls unsere Absicht sein, noch weitere Stautunden auf der A1 und den Fluchtverkehr von der Autobahn auf unsere Kantonsstrassen – und damit in unseren Dörfern – zu fördern. Der übergeordnete Transit- und Regionalverkehr soll auf der Autobahn bleiben.

3.7 *Zu Frage 6.* Das Gesetz erklärt den Bundesrat für die Genehmigung der generellen Projekte zuständig (Art. 20 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11) und das Departement (UVEK) für jene des Ausführungsprojektes (Art. 26 NSG). Diese Entscheide sind demokratischer Einflussnahme im Sinne eines Mehrheitsentscheides nicht zugänglich. Im Rahmen des kantonalen Richtplanverfahrens (§ 64 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1) kann sich jedermann zu der Richtplananpassung äussern. Aber auch hier findet keine Volksabstimmung statt. Der Kantonsrat nimmt den Richtplan lediglich zur Kenntnis.

Dagegen sieht das Gesetz für die unmittelbar durch den 6-Spurausbau betroffenen Personen, Gemeinden und Kantone verschiedene Rechtsmittel vor, bei denen es sich aber nicht um «demokratische Instrumente» im Sinne der Frage der Interpellanten handelt. So nimmt der Kanton im Rahmen des Verfahrens zum generellen Projekt Stellung und bezieht dabei im Wesentlichen auch betroffene Gemeinden und Landeigentümer ein (Art. 12 NSV i.V.m. § 8 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz vom 26. März 1961 (EB NSG, BGS 725.21). Artikel 12 NSV verlangt auch einen Mitbericht der kantonalen Umweltschutz- und Raumplanungsfachstelle sowie der vom Kanton mit Natur- und Heimatschutz und Archäologie betrauten Stellen. Dass diese auch in das Richtplanverfahren eingebunden sind, ergibt sich von selbst. Sodann sind im Verfahren zum Ausführungsprojekt ebenfalls Rechtsmittelmöglichkeiten, u.a. auch für Umweltverbände, vorgesehen (Art. 27 d NSV).

3.8 *Zu Frage 7.* Diese Frage kann erst nach Vorliegen des «Generellen Projektes» ungefähr beantwortet werden und im Detail erst beim Ausführungsprojekt.

3.9 *Zu Frage 8.* Grundeigentümer, Bürgergemeinden, Flurgenossenschaften und Einwohnergemeinden werden gemäss § 8 EG NSG i.V.m. Art. 12 NSV im Rahmen der Anhörung des Kantons durch den Bund einbezogen. Dafür ist es heute noch zu früh, ebenso für Landverhandlungen.

3.10 *Zu Frage 9.* Diese Frage muss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung 2. und 3. Stufe (Art. 12 und 13a NSV) beantwortet werden.

3.11 *Zu Frage 10.* Auf der bestehenden Autobahn wird jetzt nach knapp vierzig Jahren eine Gesamtsanierung vorgenommen. Die Sanierung und deren Intervalle stehen in keinem Zusammenhang mit der abgelehnten Avanti-Initiative bzw. einem möglichen 6-Spurausbau.

3.12 *Zu Frage 11.* Im Vorfeld der in diesem Jahr stattfindenden Sanierung der A1 wurde anlässlich von öffentlichen Informationen immer wieder auf die Alternative in Form des öffentlichen Verkehrs (ÖV) hingewiesen. Auch der offizielle Flyer, welcher z. B. auf den Autobahnraststätten aufliegt, macht auf das Umsteigen auf den ÖV aufmerksam. Sollten die Interpellanten jedoch mit der Sanierung den 6-Spurausbau gemeint haben, stellt sich die Frage eindeutig zu früh.

Thomas Roppel, FdP. Nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs ist nur noch der Bund für Planung und Unterhalt von Nationalstrassen zuständig. Der Regierungsrat wurde vom ASTRA mit Schreiben vom 18. November 2005 über den geplanten Ausbau der A1 auf sechs Spuren im Abschnitt Härkingen–Luterbach informiert. Da bis jetzt von Bundeseite noch kein Projektleiter eingesetzt worden ist, sind die meisten Fragen der Interpellation nicht konkret zu beantworten. Zwischen der Planung und der Realisierung eines solchen Projekts vergehen zehn bis fünfzehn Jahre. Aus Sicht der FdP sollte der Regierungsrat für ein beschleunigtes Verfahren beim Bund vorsprechen. Regierungsrat und UVEK befürworten aus wirtschaftlicher wie aus verkehrstechnischer Sicht dieses Projekt, um den Engpass auf der A1 mit sechs Spuren eliminieren zu können. Zuständig ist das UVEK bzw. das ASTRA. Zum heutigen Zeitpunkt hat sich die Regierung noch nicht für oder gegen den Ausbau entschieden, sondern nur für die Durchführung eines Verfahrens für das generelle Projekt, das die Entscheidungsgrundlagen liefern soll. Nur durch den raschen Ausbau auf sechs Spuren können wir die Stautunden wegen Überlastung senken und das Verlassen der Autobahn bei Stau, den so genannten Fluchtverkehr verhindern. Dieser ist durch die moderne Kommunikationstechnik auch für ortsunkundige Lenker kein Problem mehr ist, beschert den Dörfern jedoch erheblich Mehrverkehr. Die laufende Gesamtsanierung nach 40 Jahren und der mögliche Ausbau auf sechs Spuren stehen in keinem Zusammenhang. Zur Frage der Mitbestimmung. Der Kanton bezieht die betroffenen Gemeinden und Landeigentümer bei seiner Anhörung beim Bund mit ein. Generell sind Aussagen erst nach Vorliegen des Projekts und im Detail beim Ausführungsprojekt möglich. Die FdP ist mit der Antwort zufrieden.

Konrad Imbach, CVP. Die Antwort zeigt, dass auf der Strecke Härkingen–Luterbach Handlungsbedarf besteht; sie zeigt auch die Zuständigkeiten auf. Diese Strecke ist heute schon überlastet und wird es in Zukunft laut den Prognosen noch mehr sein. Eine dritte Spur ist daher notwendig, dürfte aber erst gegen 2020 realisiert werden können. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs kann dieses Problem nicht bewältigen, auch das zeigt die Antwort auf. Weitere Staus auf der A1 bringen weiteren Verkehr auf Kantonsstrassen. Der Transit- und der übergeordnete Regionalverkehr gehört aber auf die Autobahn und nicht auf die Kantonsstrassen. Für die Fraktion CVP/EVP ist nach dem Motto «So wenig unnötige

Autobahnen, aber so viele wie notwendig» die dritte Spur notwendig und sollte möglichst schnell in Angriff genommen werden. Auch wenn die jetzige Sanierung keinen Zusammenhang mit dem Zukunftsprojekt hat, wäre es vielleicht angebrachter gewesen, bereits heute die dritte Spur zu bauen.

Walter Gurtner, SVP. Ich möchte auf die Frage 5 und die Antwort des Regierungsrats zu reden kommen. Wir haben heute schon Tausende von Stautunden auf der A1, besonders jetzt bei der Sanierung ist besonders deutlich ersichtlich, dass Handlungsbedarf besteht, die A1 Zürich–Bern auf sechs Spuren auszubauen, damit der Transit- und der übergeordnete Regionalverkehr auf der Autobahn bleibt und nicht auf unsere Kantons- und Gemeindestrassen ausweicht. Dies hat nämlich jetzt schon verheerende Auswirkungen. Darum hoffe ich auf ein Umdenken bei der SP und den Grünen. Denn das Wunschdenken, den Individualverkehr und der Gütertransport auf den öV zu bringen, wird schon aus Kapazitätsgründen nie Realität werden. Die SVP ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Brigit Wyss, Grüne. Ob und in welcher Form der Infrastrukturfonds, das Nachfolgeprojekt zur Avanti-Abstimmung, zustande kommt, ist im Moment wieder offen. Der Nationalrat wird in der kommenden Herbstsession darüber debattieren, wobei auch Erweiterungen von Hauptstrassen in Berggebieten, der Agglomerationsverkehr und Bahnprojekte zur Sprache kommen. Der fragile Kompromiss wurde im Ständerat zwar gutgeheissen, ist jetzt aber wieder in Gefahr, weil der Fonds einseitig zugunsten des Strassenbaus aufgestockt worden ist. Das spielt bei der Beantwortung der Interpellation keine zentrale Rolle, weil es im Moment nicht darum geht, wie die Projekte dereinst finanziert werden sollen.

Der Ausbau der A1 auf sechs Spuren auf dem Abschnitt Luterbach–Härkingen wird vom Bundesamt für Strassen als Faktum dargestellt, als reine Frage der Zeit. Der Kanton hat seinerseits die Zweckmässigkeit mit einer Projektstudie abgeklärt mit folgendem Ergebnis: Bis ins Jahr 2020 kann nur ein Drittel des Strassenverkehrs auf den öV verlagert werden. Das ist ungenügend, wenn wir davon ausgehen, dass der Verkehr weiterhin im bekannten Ausmass zunimmt. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat zudem ergeben, dass der Ausbau deutliche positive Kosten-Nutzen-Verhältnisse aufweist und das Projekt höchstwahrscheinlich nachhaltig sein wird. Trotzdem ist der Regierungsrat zurzeit weder für noch gegen den Ausbau. Diese Aussage hat uns hellhörig gemacht. Wenn so viel für ein Projekt spricht, welche Fakten sprechen dann dagegen, bereits jetzt Ja zu sagen? Die Fraktion SP/Grüne hat keine klare Antwort auf diese Frage gefunden. Es gibt lediglich Hinweise zwischen den Zeilen. Wir verstehen die Zurückhaltung des Regierungsrats sehr gut. Es geht um sehr viel Land, noch mehr Luftverschmutzung und noch mehr Lärm. Es geht auch um die zentrale Frage, ob wir auf immer und ewig dazu verdammt seien, Verkehrsströme in diesem Ausmass zu produzieren. Aus unserer Sicht ist nur die konsequente Verlagerung der Güter auf die Schiene wirklich nachhaltig. Der Bund ist ab dem Jahr 2008 zuständig für die Nationalstrassen, zusammen mit dem Kanton muss er vor allem dieses Ziel verfolgen. Das ist übrigens auch der Volkswillen, der in mehreren Abstimmungen zu LSVA, Neat, Avanti klar zum Ausdruck gebracht wurde.

Annekäthi Schluop, FdP. Es ist wichtig, zu dieser Interpellation auch aus Sicht der Landwirtschaft etwas zu sagen. Die meisten Bauern sehen die Notwendigkeit eines Ausbaus der A1 ein, obwohl auf dieser Autobahn sehr oft Konkurrenzprodukte transportiert werden. Es besteht weiterhin ein grosser Druck auf die Nutzfläche, der mit jedem Ausbau zunimmt, auch wegen der Ökoausgleichsflächen. Im Moment ist der Druck, Lebensmittel zu produzieren, nicht so gross, aber er kann auch wieder einmal zunehmen. Ich bitte die Regierung oder die zuständigen Behörden, frühzeitig mit den betroffenen Landwirten Verhandlungen aufzunehmen, damit gute und akzeptable Lösungen gefunden werden können.

Fritz Lehmann, SVP. Annekäthi Schluop hat jetzt gesagt, was auch ich sagen wollte. Mir geht es vor allem um den ökologischen Ausgleich. Diesbezüglich passieren im Moment Sachen, die mir die Haare zu Berge stehen lassen. Wenn man für eine Autobahn weiterhin bestes Kulturland renaturieren muss, sollen die Betroffenen frühzeitig informiert werden, damit sie Zeit haben, sich neu zu positionieren. Und wenn man schon ökologischen Ausgleich macht, dann sollte das auf Böden geschehen, die für die landwirtschaftliche Produktion ohnehin wenig oder weniger gut geeignet sind. Vielleicht wären ja auch Projekte möglich, bei denen die Bodenstruktur nicht massiv verändert werden müsste, damit man eine spätere Nahrungsmittelproduktion wieder aufnehmen könnte. Dort wo der Humus weggeführt wird, wächst nie mehr etwas. Vor allem ist mir wichtig, dass die Betroffenen frühzeitig informiert werden und nicht erst bei den fertigen Planaufgaben, wenn es keine Möglichkeit einer Einflussnahme mehr gibt.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. In Ergänzung der schriftlichen Antwort und zum besseren Verständnis des Problems möchte ich Folgendes sagen. Die Funktionalität des Autobahnnetzes ist ein immerwährender Auftrag. Unabhängig vom Infrastrukturfonds muss der Bund dafür

sorgen, dass die Autobahnen funktionieren und Engpässe beseitigt werden. Der Engpass zwischen Luterbach und Härkingen gehört anerkanntermassen zu den schlimmsten Engpässen in der Schweiz. Deshalb hat man seinerzeit im Zusammenhang mit der Avanti-Abstimmung gewisse Untersuchungen angestellt. Der Satz in der Antwort, die Regierung sei zurzeit weder dafür noch dagegen, ist beanstandet worden. Der Kanton kann im Moment nicht sagen, die Autobahn werde ausgebaut, weil die Umweltverträglichkeit vorbehalten bleibt; das heisst, wir können nicht Umweltverträglichkeitsuntersuchungen in Auftrag geben, wenn wir schon wissen, ob wir den Ausbau wollen. Hingegen hat der Engpass dafür gesprochen, die Planung zu initiieren.

Den verständlichen Wunsch von Frau Schluop und Herrn Lehmann, mit den Grundeigentümern frühzeitig das Gespräch zu suchen, nehme ich gerne auf im Bewusstsein, dass es eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Im Zusammenhang mit dem Ausbau auf dem Abschnitt Härkingen–Wiggertal auf sechs Spuren hat man bezüglich Ersatzmassnahmen eine gute Lösung gefunden, die auch andernorts in Frage kommen könnte: Die Renaturierung der Wigger auf dem Gebiet des Kantons Aargau wird als genügende Ersatzmassnahme angeschaut, sodass wir auf unserer Seite praktisch keine Massnahmen realisieren müssen. Ersatzmassnahmen können also auch konzentriert sein, sodass nicht alle Eigentümer in Mitleidenschaft gezogen werden müssen.

Bis und mit Inkrafttreten des NFA gilt das alte Regime, das heisst, der Bund hat die Oberleitung und der Kanton muss als Bauherr vor Ort die Planung, Projektierung und nachher auch den Bau ausführen. Das ändert mit dem NFA insofern, als der Bund allein für alles zuständig ist. Bekanntlich hat er in diesem Zusammenhang Filialen gegründet, so eine im Wiggertal, die im Auftrag des Bundes die Aufgaben wahrnimmt, die heute Bund und Kanton zusammen wahrnehmen. Von daher kann man den Wunsch von Frau Schluop und Herrn Lehmann nur weitergeben, und das werden wir tun, aber zuständig sind wir nachher nicht mehr.

Niklaus Wepfer, SP. Die Antwort des Regierungsrats hat einige Unklarheiten ausgeräumt, zugleich aber wieder Fragen aufgeworfen. Man versucht, diesen Verdacht werde ich nicht los, sich hinter dem Bund zu verstecken. Jedenfalls haben wir mit unseren Fragen einen wunden Punkt getroffen, den, so glaubt man, die Zeit heilen wird. Dass SP und Grüne eine vom Volk getragene Verkehrspolitik verfolgen, nämlich eine angebotsorientierte Verkehrsplanung und die konsequente Verkehrsverlagerung insbesondere der Transitgüter, ist bekannt. Die Verkehrsplanung des Kantons ist im Richtplan definiert. Wir sehen keinen Grund, den Richtplan in Richtung Nachfrage zu ändern. Im Übrigen sind wir sehr erstaunt über die Analyse des Avanti-Abstimmungsergebnisses durch das ASTRA. Kapazitätserweiterungen in diesem Ausmass können wir keinesfalls unterstützen, sie führen in eine Sackgasse und sind nicht nachhaltig. Wer das Konzept zur Gesamtanierung, das bald erfolgreich abgeschlossen ist, gut gelesen hat, stellt fest, dass der Abschnitt zwischen Oensingen und Luterbach lediglich für zehn bis 15 Jahre saniert wird, weil damit die Voraussetzungen für den Ausbau auf sechs Spuren geschaffen werden. Die Beurteilung der Antwort auf die Frage 10 überlasse ich Ihnen. Für uns ist fast alles klar. Wir haben verstanden, in welche Richtung die Planung geht, und wir sind sehr gespannt, wie nachhaltig das generelle Projekt des Bundes ausfallen wird. Wir bleiben dran, danken dem Regierungsrat und erklären uns von dessen Antwort teilweise befriedigt.

I 85/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Effiziente Kontrollen auf Baustellen betreffend Einhaltung der Auflagen gemäss Baurichtlinie Luft (BauRLL vom 1. September 2002)

(Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 319)

Es liegt vor:

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006:

1. *Interpellationstext.* Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele B-Baustellen gibt es aktuell im Kanton Solothurn? Wie viele davon sind Bauvorhaben der öffentlichen Hand?
2. Wie häufig und von wem werden Kontrollen durchgeführt?
3. Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn Auflagen gemäss BauRLL nicht erfüllt werden bei Bauvorhaben

- a) der öffentlichen Hand?
 - b) privater Unternehmungen?
4. Werden A-Baustellen auch kontrolliert?

2. *Begründung.* Im September 2002 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (Baurichtlinie Luft, BauRLL) herausgegeben. Gestützt darauf hat das Amt für Umwelt (AfU) mehrere Merkblätter herausgegeben, welche den Gemeinden und den Bauherrschaften helfen, die BauRLL ins Bauverfahren zu integrieren. Die Aufnahme der nötigen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung auf Baustellen ist somit in den Baubewilligungsverfahren im Kanton Solothurn standardisiert. Trotzdem ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Bauunternehmen nicht an die bereits in der Baubewilligung gemachten Auflagen gehalten haben (z.B. Rötibrücke, Solothurn).

«Würden alle Lastwagen, Busse, Traktoren und Baumaschinen mit Partikelfiltern ausgerüstet, könnten pro Jahr in der Schweiz hunderte vorzeitiger Todesfälle vermieden und Gesundheitskosten in Milliardenhöhe gespart werden». Diese Aussage des BAFU macht deutlich, dass Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung im Interesse von Mensch und Umwelt effizient umgesetzt werden müssen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeines.* Wie in der Begründung der Interpellation richtig festgestellt, hat das Amt für Umwelt (AfU) das Konzept für die Umsetzung der Baurichtlinie Luft des Bundes (BauRLL) im Juni 2005 der Öffentlichkeit präsentiert und das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat die Gemeinden angewiesen, ab 1. September 2005 die nötigen Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen im Rahmen der Baubewilligungen zu verfügen. Den Gemeinden obliegt dementsprechend auch die Kontrolle der verfügbaren Massnahmen auf den Baustellen.

Anlässlich der Baukonferenzen des BJD im November 2005 wurden die Gemeindebehörden ein weiteres Mal über die Umsetzung der BauRLL informiert. In diesem Rahmen hat das AfU erklärt, dass vorgesehen sei, im Laufe des Jahres 2006 Stichprobenkontrollen auf Baustellen durchzuführen. Die Submission für dieses Projekt konnte Mitte Juli 2006 abgeschlossen werden, so dass die Arbeiten in der zweiten Jahreshälfte ausgeführt werden können.

Das eingeleitete Projekt umfasst neben der Kontrolle auf der Baustelle (Effektanalyse) auch eine Evaluation der Umsetzung (Prozessanalyse). Damit sollen auch Schwachstellen bei der Information und den Zuständigkeiten ausgelotet und Erkenntnisse gewonnen werden, wie die angeordneten behördliche Massnahmen verbessert werden können. Ergebnisse dieser Evaluation sind im Dezember 2006 zu erwarten.

3.2 *Zu Frage 1.* Die Zuordnung der Baustellen in A- und B-Baustellen nach den Kriterien der BauRLL ist Sache der Baubewilligungsbehörde d.h. der Gemeinden. Es wird kein zentrales Register über diese Einteilung der Baustellen geführt. Die Gemeinden wurden aber angewiesen, das AfU mittels Kopie der Baubewilligung von B-Baustellen zu informieren. Bisher sind nur wenige solcher Meldungen beim AfU eingetroffen.

Auch über die Anzahl der B-Baustellen der öffentlichen Hand ist keine quantitative Aussage möglich. Das BJD hat zeitgleich mit der Information an die Gemeinden auch alle kantonalen Amtsstellen, welche Bauvorhaben planen, ausführen oder mitfinanzieren, über die Umsetzung der BauRLL orientiert. Sie wurden angewiesen, die nötigen Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen in der Submission zu berücksichtigen und insbesondere bei dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeugen geeignete Systeme zur Reduktion der Dieselerusspartikel zu verlangen. Die Kontrolle dieser Massnahmen obliegt der Bauherrschaft im Rahmen der Erfüllung des Bauauftrages.

3.3 *Zu Frage 2.* Die Kontrolle der Baustellen obliegt grundsätzlich der Baubewilligungsbehörde. Inwiefern die einzelne Gemeinde konsequent Kontrollen durchführt, ist dem AfU nicht bekannt. Eine systematische Kontrolle der Baustellen über den Vollzug der BauRLL auf kantonaler Ebene ist nicht vorgesehen und könnte angesichts der bestehenden personellen Ressourcen in der Verwaltung auch nicht wahrgenommen werden. Das AfU nimmt im Vollzug der BauRLL lediglich eine Beratungs- und Aufsichtsfunktion ein.

Das AfU hat nur bei Bauvorhaben aufgrund eines kantonalen Gestaltungs- oder Erschliessungsplanes oder einer kantonalen Baubewilligung konkrete Vollzugsaufgaben, wie z.B. bei der Grossbaustelle Entlastung West Solothurn und der Rötibrücke Solothurn. Bei diesen Baustellen wird die Kontrolle in erster Linie durch die Umweltbaubegleitung wahrgenommen. Das AfU führt lediglich Stichprobenkontrollen durch.

Bei Bauvorhaben, wie Eisenbahnen, Flughäfen oder Schifffahrt, für welche der Bund als zuständige Vollzugsbehörde verantwortlich ist, hat der Bund auch die Umsetzung von Umweltauflagen zu kontrollieren. Eine Ausnahme bildet der Nationalstrassenbau, welcher gemäss Art. 41 und 42 des Bundesgesetzes über den Nationalstrassenbau an die Kantone delegiert wird. Diese Delegation umfasst auch die Überwachung der Bauarbeiten nach den vom Bundesrat bestimmten Grundsätzen. Eine Änderung wird

diesbezüglich die Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) bringen, welcher den Nationalstrassenbau und -unterhalt neu vollumfänglich zur Bundessache erklärt.

3.4 Zu Frage 3. Grundsätzlich sind die verfügbaren Umweltmassnahmen beim Bewilligungsempfänger durchzusetzen. Dies gilt insbesondere bei den Baustellen von Privaten. Der Bauherr muss dafür sorgen, dass der Unternehmer die nötigen Massnahmen im Rahmen der Offertstellung berücksichtigt und dann auch umsetzt. Wird festgestellt, dass auf einer B-Baustelle dieselbetriebene Maschinen ohne Partikelfilter im Einsatz sind, wird in einem ersten Schritt eine einvernehmliche Lösung zur Durchsetzung der Umweltmassnahme angestrebt. Führt dieser Weg nicht zum Ziel, steht der Baubehörde mit dem Instrument der Baueinstellung ein probates Instrument für einen effizienten Vollzug zur Verfügung. Bisher wurde aber von dieser rigorosen Vollzugsmassnahme kein Gebrauch gemacht.

Bei den Baustellen der öffentlichen Hand erfolgt die Durchsetzung der Umweltmassnahmen in der Regel auf der privatrechtlichen Ebene. Unter der Voraussetzung, dass die Umweltmassnahmen als Teil der Ausschreibung im Werkvertrag aufgenommen sind, ist es Sache der Bauherrschaft (z.B. Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Hochbauamt (HBA), Amt für Umwelt, AfU), dafür zu sorgen, dass die Arbeiten und Dienstleistungen zu den offerierten Bedingungen ausgeführt werden, das heisst im Fall der Baumaschinen, diese mit Partikelfilter bestückt sind. Fehlen diese Abgasbehandlungsanlagen, begeht der Unternehmer einen Vertragsbruch. Dies kann Preisreduktionen oder bei Uneinsichtigkeit die Vertragsauflösung zur Folge haben.

3.5 Zu Frage 4. Grundsätzlich gilt die BauRLL für alle Baustellen. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei allen Baubewilligungen die sogenannten Basismassnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen zu verfügen und entsprechend auch zu kontrollieren. Inwieweit dieser Vollzug in den Gemeinden wahrgenommen wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Diesbezüglich erwarten wir genauere Resultate durch die eingangs erwähnte Evaluation über die Umsetzung der BauRLL.

Die Umweltmassnahmen auf Baustellen haben heute einen hohen Stand erreicht. Das führt aber dazu, dass auch die Komplexität der Auflagen markant zugenommen hat und den Gemeinden für die Kontrolle oft die nötigen Kompetenzen fehlen. Das AfU plant deshalb zusammen mit dem Branchenverband ein Baustelleninspektorat zu schaffen. Die Experten dieses Inspektorates stehen den Gemeinden zur Unterstützung bei den Kontrollen der Umweltauflagen bei Baustellen zur Verfügung. Mit dieser Einrichtung kann dann auch die Umsetzung der lufthygienischen Basismassnahmen auf A-Baustellen konsequenter kontrolliert werden.

Reinhold Dörfliger, FdP. Dieses Thema wird unsinnig aufgebauscht und steht in keinem Verhältnis mehr. Niemand macht so viel wie das Baugewerbe. Der Baumeisterverband ist dabei, eine Branchenlösung zu erarbeiten, obwohl das gar nicht nötig wäre. Die Emissionsreduktion auf Baustellen wird zügig vorangetrieben. Wie ich schon zum abgelehnten Auftrag 16/2006 in der letzten Session sagte, werden Baumaschinen, sofern technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar, nach den Umweltschutzauflagen des Bundes mit entsprechenden Massnahmen in rasantem Tempo ausgerüstet. Bei den immatrikulierten Baustellentransportfahrzeugen läuft es bereits automatisch. Die höhere Besteuerung schlechterer Motoren übt einen enormen Druck auf die Unternehmer aus, sodass die Modernisierung und die Emissionsreduktion vor allem auch wegen der Serienproduktion sehr schnell voran gehen. Es ist jedem gesunden Menschenverstand klar, dass bei Spezialgeräten und Fahrzeugen, die pro Jahr nur wenige Stunden im Einsatz stehen, nicht der gleiche Erneuerungszyklus herrscht. Es ist deshalb absolut unverhältnismässig, eine aufwändige, teure Baupolizei auf Baustellen einzusetzen. Das würde nur zu neuen Stellen und Mehrkosten führen. Ein sinnvoller, nachhaltiger Umgang mit dem Geld ist offenbar nicht gefragt. Man kann es ja mit beiden Händen zum Fenster hinauswerfen.

Silvia Meister, CVP. Seit 1. September 2005 sind die Gemeinden vom Bau- und Justizdepartement angewiesen, Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen im Rahmen der Baubewilligung zu verfügen. Wie die Gemeinden die Kontrolle vollziehen und welche Gemeinden etwas tun, ist nicht bekannt. Die Zuordnung von A- und B-Baustellen nach den Baurichtlinien ist Sache der Baubewilligung. Es wird aber kein Register geführt, und im AfU treffen keine oder fast keine Meldungen ein. Die Frage nach der Zuordnung von A- und B-Baustellen ist ebenfalls nicht ganz geklärt. Grundsätzlich ist die Forderung nach sauberer Luft auf Baustellen richtig. Es braucht aber, wie bei jeder Umstellung, ein gewisses Bewusstsein und auch Zeit, die technischen Änderungen vorzunehmen. Dazu kommt die grosse finanzielle Mehrbelastung des Baugewerbes. Die Umweltmassnahmen im Kanton Solothurn sind auf einem hohen Stand, und es ist richtig, A- und B-Baustellen zu kontrollieren. Das AfU plant zusammen mit dem Branchenverband ein Baustelleninspektorat, das die Umweltauflagen kontrollieren soll, sodass sich die Situation zugunsten der sauberen Luft verbessern wird.

Walter Gurtner, SVP. Liebe SP und Grüne, auch wenn ihr das Thema Partikelfilter noch x-mal vorbringt, wird die Luft deswegen nicht besser, aber auch nicht schlechter. Ich halte noch einmal fest: Das Schweizer Baugewerbe ist heute schon europaweit eines der saubersten. Und weil Luft bekanntlich keine Grenzen kennt, müssen auch alle umliegenden Länder besser werden. Zudem belastet eine zusätzliche Verschärfung der Luftreinhaltung den Wettbewerb der Schweizer Unternehmen gegenüber den ausländischen massiv. Ich verweise auf die Vergabe der Umfahrung Solothurn und hoffe, dass das österreichische Unternehmen, das den Auftrag leider erhalten hat, unsere Luftreinhaltensnormen einhält. Das kann man mit einfachen Kontrollen des AfU feststellen, und zwar ohne zusätzliche Beamte und Kosten.

Brigit Wyss, Grüne. Die Fraktion SP/Grüne dankt dem Regierungsrat für die Antwort und ist befriedigt. Die Rede ist von zwei Massnahmen, einerseits Stichprobenkontrollen, die zeigen werden, ob und wie die Baurichtlinien des Bundes umgesetzt werden, andererseits die Prüfung eines Baustelleninspektorats. Eigentlich gäbe es noch ein weiteres privatrechtliches Instrument, nämlich die Einführung einer Konventionalstrafe für Unternehmen, die einen Zuschlag erhalten – und in diesem Zuschlag sind die zu erfüllenden Auflagen klar festgelegt –, sich aber nicht daran halten. Mit andern Worten: Wer die Verträge und Auflagen nicht einhält, muss mit einer Konventionalstrafe rechnen.

Neu eingereichte Vorstösse:

A 99/2006

Auftrag Fraktion FdP: Verlängerung der Geltungsdauer des Spargesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz) um zwei Jahre spätestens zuhanden der Dezember-Session 2006 vorzulegen.

Begründung. Der Kantonsrat hat es bereits zweimal (am 2. November 2004 und am 28. Juni 2006) mit Nichteintretensentscheiden abgelehnt, das 2/3-Quorum zur Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen in das ordentliche Recht zu übernehmen. Dieser Wille des Parlaments ist zu respektieren. Es ist jedoch aus unserer Sicht unbestritten, dass u.a. mit Hilfe des Spargesetzes der notwendige Spardruck über die letzten Jahre aufrechterhalten werden konnte. Die Sanierung der laufenden Rechnung ist der entsprechende Ausweis. Da der Kanton aber noch hohe Schulden ausweist und die Sanierung der Staatsfinanzen somit noch nicht abgeschlossen ist, ist es angezeigt, das auf Ende 2006 befristete Spargesetz um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Begründung der Dringlichkeit. Das Spargesetz läuft am 31. Dezember 2006 aus, wenn dessen Geltungsdauer nicht vom Kantonsrat verlängert wird. Damit der Kantonsrat überhaupt noch vor dem Auslaufen des Spargesetzes darüber diskutieren und entscheiden kann, ob es zu verlängern sei, muss rasch gehandelt werden. In diesem Sinne ist die Dringlichkeit angebracht.

Unterschriften: 1. Hanspeter Stebler, 2. Beat Loosli, 3. Claude Belart, Ernst Zingg, François Scheidegger, Hubert Bläsi, Simon Winkelhausen, Alexander Kohli, Beat Käch, Kurt Henzi, Annikäthi Schluemp, Remo Ankli, Regula Born, Irene Froelicher, Andreas Eng, Philippe Arnet, Robert Hess, Reinhold Dörfliger, Markus Grütter, Heinz Bucher, Ernst Christ, Verena Meyer, Hansruedi Wüthrich. (23)

ID 100/2006

Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Zukünftige Rolle der Schulkommission

Ab 1. August 2006 gelten im Rahmen der Gesetzgebung über die Volksschule neue Rahmenbedingungen u.a. bezüglich der Kompetenzen der Behörden der Gemeinden, der Schulleitungen und der lokalen Fachkommissionen (Schulkommissionen) – siehe Artikel 70 ff.

Das DBK hat die Schulkommissionen in einem Rundschreiben Anfang August darüber informiert, dass es diese Kommissionen in Zukunft nicht mehr gibt. Laut Auskunft des zuständigen Amtes für Volksschule

und Kindergarten ist die Kompetenz z.B. bezüglich der Anstellung der Lehrkräfte nicht delegierbar. Das DBK und das AVK erwecken den Eindruck, dass künftig sämtliche Kompetenzen entweder beim Gemeinderat oder der Schulleitung liegen und die Schulkommission zu einem Begleitgremium ohne Kompetenzen wird.

Die Art und Weise der Kommunikation des DBK und die unterschiedlichen Interpretationen der besagten Artikel haben bei Schulkommissionen und in den Gemeinden zu Fragen und zu einem grossen Unmut geführt. Es ist dringend notwendig, den künftigen Status der Schulkommissionen (und im übrigen auch der Musikschulkommissionen) zu klären. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Fragen beantwortet wissen:

1. Mit welchen Übergangsfristen können Gemeinden in der Überführung ihrer Schulen hin zu geleiteten Schulen rechnen?
2. Wie gedenkt das DBK den Unmut der Gemeinden und Schulkommissionen aufzufangen und den Status der lokalen Aufsichtskommissionen als mögliches Bindeglied zwischen Schule und Eltern abschliessend und klar zu erläutern?
3. Ist es zutreffend, dass die in Artikel 72 genannten Aufgaben und Kompetenzen an eine lokale Aufsichtskommission delegiert werden können oder nicht?
4. Wer ist abschliessend für die Wahl der Lehrkräfte zuständig?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Ruedi Nützi, 2. Hansruedi Wüthrich, 3. Verena Meyer. (3)

I 101/2006

Interpellation Esther Bosshart (SVP, Solothurn): Verwahrte im Kanton Solothurn

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde im Kanton Zürich einem hochgefährlichem Straftäter trotz Verwahrung offener Vollzug gewährt. Die gewährte Halfreiheit nutzte der Straftäter für erneute Straftaten. Erst nach Monaten kam man ihm auf die Schliche und verwahrte ihn erneut. Der Regierungsrat liess inzwischen verlauten, dass unbegleiteter Urlaub für Verwahrte zurzeit nicht zugelassen würde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder zu dieser Methode übergegangen werde.

Mit dem klaren Ja zur Verwahrungsinitiative deklarierten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihren Willen, gefährliche Gewalttäter lebenslanglich zu verwahren und dabei auch keinen Urlaub zuzulassen. Die heutige Praxis widerspricht diesem Willen klar.

Vor diesem Hintergrund drängen sich verschiedene Fragen auf:

1. Wie viele verwahrte Straftäter sind derzeit im Kanton Solothurn in Verwahrung?
2. Wie sieht der Haftvollzug für verwahrte Straftäter im Kanton Solothurn aus?
3. Wird oder würde solchen Straftätern unbegleiteter Ausgang oder Urlaub gewährt? Falls ja, mit welcher Begründung, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen flankierenden Massnahmen?
4. Welche Schlüsse und Vorkehrungen zieht der Regierungsrat aus dem Fall Zürich?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Sicherheitssysteme so zu optimieren, dass ein Fall wie in Zürich für den Kanton Solothurn ausgeschlossen werden kann?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Esther Bosshart, 2. Beat Ehram, 3. Kurt Küng, Bruno Oess, Samuel Marti, Walter Gurtner, Ursula Deiss, Rolf Sommer, Fritz Lehmann, Josef Galli, Peter Müller, Heinz Müller, Hans Rudolf Lutz, Christian Imark. (14)

A 102/2006

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage im Solothurner Kantonsratssaal

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine elektronische Abstimmungsanlage, wie sie z.B. auch der Kanton Aargau kennt, im Solothurner Kantonsratssaal zu installieren und dem Kantonsrat die nötigen Vorlagen zum Beschluss zu unterbreiten.

Begründung. Immer wieder führen im Solothurner Kantonsrat Abstimmungen, die jetzt durch Stimmenzähler durchgeführt werden, zu Diskussionen und Unstimmigkeiten und müssen daher sogar wiederholt werden. Auch die meisten knappen Abstimmungsergebnisse verlangen ein absolut genaues Abstimmungszählergebnis, was für die Stimmenzähler nicht immer einfach ist. Grosse Sichtdistanz oder Abstimmungskarten, welche teilweise durch Arme und Köpfe von Parlamentarier verdeckt werden, sind oft ein Hindernis. Namensabstimmungen bedeuten jeweils einen enormen zeitlichen Aufwand.

Zusätzlich zur Verkleinerung des Kantonsrats bringt eine elektronische Abstimmungsanlage eine bessere Effizienz im Ratsgeschäft und die Stimmenzähler könnten sich wieder besser in die Parlamentsarbeit einfügen. Abstimmungen könnten rasch und genau durchgeführt werden. Auch würde eine solche Anlage zu mehr Transparenz im Rat führen (z.B. Stimmenthaltungen würden besser sichtbar), was für den Bürger und den Zuschauer im Saal eine weitere Offenlegung der Parlamentsarbeit bieten würde.

Diese Anlage könnte bereits jetzt ohne grössere Saalumbauten und Probleme in die bestehende Verkabelung der Mikrofon/Lautsprecheranlage eingebaut und die elektronische Wandanzeige jederzeit auch bei einem eventuellen späteren Umbau wieder verwendet werden. Diesbezügliche Abklärungen, die ich als Baufachmann zusätzlich in einem Fachgeschäft eingeholt habe, haben dies auch bestätigt.

Der Nutzen für ein moderneres, wirkungsvolles Parlament wäre enorm und effizient!

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Bruno Oess, 3. Rolf Sommer, Esther Bosshart, Ursula Deiss, Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Kurt Küng, Heinz Müller, Beat Ehram, Fritz Lehmann, Josef Galli, Hans Rudolf Lutz. (13)

I 103/2006

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Einführung einer mündlichen Fragestunde im Solothurner Kantonsrat z.H. des Solothurner Regierungsrats

In diversen Kantonen, wie z.B. in den Kantonen Bern und Baselland oder auch im Nationalrat, findet zu jedem Sessionsbeginn eine persönliche, mündliche Fragestunde der jeweiligen Parlamentarierinnen und Parlamentarier an die jeweilige Regierung statt, dies mit einer vorher eingereichten kurzen schriftlichen Fragestellung. Diese rasche, unkomplizierte und direkte Bearbeitung der Fragen zu meist sehr aktuellen Themen führen so zu effizienter, moderner und schneller Politarbeit. Mit diesem neuen Instrument könnten mit weniger Papier und Aufwandkosten langwierige und aufwändige Bearbeitungen, wie z.B. die kleine Anfrage, ersetzt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann sich die Regierung eine solche neue Form einer aktuellen und spontanen Fragestellung mit weniger Aufwand von Personal und Papier vorstellen?
2. Hat man schon mit anderen Kantonen, die solche Fragestunden kennen, Gespräche und die daraus vorgenannten offensichtlichen Vorteile geprüft?
3. Ist die Regierung interessiert, im Sinne von weniger Verwaltung und Papier eine neue Kosten sparende Form von Fragestunden im Kantonsparlament einzuführen?
4. Welche Ausgestaltung dieser Fragestunden (z.B. Eingabefrist der Fragen) könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dies auch ganz zum Zweck transparenter Politik gegenüber Parlament und Bürger?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Bruno Oess, 3. Rolf Sommer, Roman Stefan Jäggi, Samuel Marti, Ursula Deiss, Heinz Müller, Josef Galli, Beat Ehram, Christian Imark. (10)

I 104/2006

Interpellation Stefan Müller (CVP, Herbetswil): Flächennutzungszertifikate

Im Kanton Solothurn, wie auch im Rest der Schweiz, wächst der Bodenverbrauch seit dem zweiten Weltkrieg stärker als die Bevölkerung. Mit den bisherigen planerischen Instrumenten der Richt- und Nutzungsplanung ist es in den letzten Jahrzehnten nicht gelungen, die Zersiedelung und den Bodenver-

brauch zu bremsen. Gemäss dem Bericht zur Raumbesichtigung im Kanton Solothurn des Amtes für Raumplanung wird sich der Siedlungsdruck auf den ländlichen Raum auch in Zukunft fortsetzen.

Angesichts dieser Entwicklung erscheint es im Sinne einer haushälterischen Nutzung der Ressource Boden wichtig, marktwirtschaftliche Instrumente, welche der Zersiedelung entgegenwirken können, eingehend zu prüfen. Ein mögliches Instrument bilden Flächennutzungszertifikate (FNZ), wie sie beispielsweise in den USA oder in Neuseeland erfolgreich angewendet werden. In einem System mit FNZ benötigen Besitzerinnen und Besitzer von Bauland zusätzlich zu diesem Bauland eine gewisse Anzahl FNZ, um das Land überbauen zu dürfen. Diese FNZ für die vorher festgelegte, maximal überbaubare Fläche des Kantons, können entweder gratis abgegeben oder durch den Staat versteigert werden. Grundbesitzer können anschliessend ihr Land überbauen und die FNZ damit verbrauchen oder die FNZ an andere Bauland-Besitzerinnen und -Besitzer verkaufen. Die Erträge aus dem entstehenden Handel mit FNZ werden der Allgemeinheit zurückerstattet.

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung im Kanton Solothurn und den Möglichkeiten von FNZ möchten wir der Regierung folgende Fragen stellen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass für die Eindämmung von Zersiedelung und Bodenverbrauch zusätzliche Instrumente zur heute bestehenden Raum- und Nutzungsplanung nötig sind?
2. Wurde im Kanton Solothurn der Einsatz von marktwirtschaftlichen Instrumenten in der Raumplanung schon in Betracht gezogen und geprüft?
3. Welche Auswirkungen auf Siedlungsentwicklung, (Bau-)Wirtschaft, Bevölkerungsentwicklungen in den Agglomerationen und im ländlichen Raum und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons hätte nach Einschätzung der Regierung die Einführung eines FNZ-Modells im Kanton Solothurn?
4. Wie beurteilt die Regierung die Machbarkeit und die Erfolgchancen eines FNZ-Modells im Kanton Solothurn?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stefan Müller, 2. René Steiner, 3. Chantal Stucki. (3)

I 105/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Corporate Governance bei der Pensionskasse des Kantons Solothurn / Pensionskassenaufsicht im Kanton Solothurn

Im Zuge der Diskussionen um die Fusion der Swissfirst mit der Bellevue Bank und den damit verbundenen Fragen über die Aufsicht über die Pensionskassen, bitten wir den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen (wo anwendbar, auch in bezug auf die Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn):

1. Hatte die Pensionskasse des Kantons Solothurn ebenfalls Swissfirst-Aktien, die sie den Aktionären im Vorfeld der Fusion Swissfirst/Bellevue Bank verkauft hat?
2. Wenn ja, wie liegt der Entscheidungsprozess zum Verkauf dieser Aktien ab?
3. Welche Auflagen gibt es bei der Pensionskasse des Kantons Solothurn im Bereich der Corporate Governance?
4. Gibt es dabei Vorschriften über die privaten Geschäfte und die private Anlageverwaltung der Kader und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pensionskasse?
5. Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?
6. Wurde die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit besagter Fusion aktiv?
7. Wenn ja, verfügt die Stiftungsaufsicht über genügend Ressourcen, solche Untersuchungen zu führen?
8. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Untersuchungsbehörden?
9. Ist der Regierungsrat nach wie vor der Ansicht, dass die Aufsicht über die Pensionskassen in den Händen der Kantone liegen soll, wie er es anlässlich einer früheren Vernehmlassung in dieser Sache ausgeführt hat?
10. Wenn ja, warum?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Manfred Baumann, 3. Christine Bigolin Ziörjen, Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Evelyn Borer, Regula Zaugg, Trudy Küttel Zimmerli, Andreas Ruf, Philipp Hadorn, Urs Huber, Thomas Woodtli, Brigit Wyss, Stephanie Affolter, Iris Schelbert-Widmer, Urs Wirth, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Clemens Ackermann, Niklaus Wepfer. (22)

I 106/2006

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): UMTS-Antennen

Wegen der Verunsicherung in der Öffentlichkeit betreffend Strahlungen der Handy-Antennen, bitte ich den Regierungsrat unten stehende Fragen zu beantworten:

Begründung: Es gibt immer mehr Handy-Antennen um jedes noch so kleine «Funkloch» abzudecken. Mit den UMTS-Antennen steigt der Bedarf überproportional, was in unserem Kanton der Regionen nicht ohne Probleme sein wird.

Die Strahlungsbelastung des einzelnen (Mensch und Tier) beträgt pro Tag gelinde ausgedrückt mehrere Stunden. Eine ETH-Studie mit einer Dauer von 45 Min. kann deshalb nicht repräsentativ sein. Ebenfalls gibt es dazu keine Untersuchungen über biologische Folgen beim Lebewesen, welche Rückschlüsse zur Dauerbelastung zulassen.

1. Wie viele Baugesuche für UMTS-Antennen sind erteilt worden oder ausstehend?
2. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat zur Regulation (siehe auch BGE 1A. 160/2004)?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die ästhetische Beurteilung neuer geplanter und zur Änderung vorgesehener Antennen hohen Ansprüchen genügt (Koordinationspflicht gemäss Art. 36.2 des eidg. Fernmeldegesetzes)?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem eventuellen Antennen Moratorium?
5. Wie sieht die Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkantonen aus? (spez. Oberaargau)

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Alfons Ernst, 3. Stefan Müller, Martin Rötheli, Pirmin Bischof, Jakob Nussbaumer. (6)

I 107/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Anpassungen im Planungsrecht (Richt- und Nutzungsplanung) an die neusten Daten der Bevölkerungsprognose 2030

Die Bevölkerungsprognose 2030 für den Kanton Solothurn – die im Juli 2006 veröffentlicht wurde – zeigt bei der Annahme eines mittleren Szenarios auf, dass die Wohnbevölkerung im Kanton Solothurn nach einem zeitweiligen Anstieg auf ca. 260'000 Personen im Jahr 2030 auf den heutigen Stand von 250'000 Personen zurückkehrt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der Bund in seiner Studie «Demographische Entwicklung der Kantone 2002–2040» aus dem Jahr 2004. Diese Prognosen sind wichtige Planungsinstrumente in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit und Wohnen.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wird die Bevölkerungsprognose in der Raumplanung (Richt- und Ortsplanung) berücksichtigt?
2. Wie gross sind die Baulandreserven gesamthaft im Kanton Solothurn?
3. Fördert der Regierungsrat angesichts der Bevölkerungsprognosen Rückzonungen?
4. Kennt der Regierungsrat das Instrument der handelbaren Flächennutzungszertifikate?
5. Erachtet es der Regierungsrat grundsätzlich als richtig und sinnvoll, die Grösse der Baulandreserven im Kanton Solothurn entsprechend der Bevölkerungsprognose zu begrenzen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Brigit Wyss, 2. Stephanie Affolter, 3. Markus Schneider, Iris Schelbert-Widmer, Thomas Woodtli, Philipp Hadorn, Urs Wirth, Evelyn Borer, Marianne Kläy, Clivia Wullimann, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Clemens Ackermann, Hans-Jörg Staub, Regula Zaugg, Andreas Bühlmann, Christine Bigolin Ziörjen, Niklaus Wepfer, Trudy Küttel Zimmerli, Andreas Ruf, Urs Huber, Manfred Baumann. (22)

A 108/2006

Auftrag Fraktion FdP: Umsetzung der Reform Sekundarstufe I

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Ausgestaltung der inhaltlichen Aspekte, und bei der organisatorischen Umsetzung der Reform der Sekundarstufe 1, eine Projektgruppe einzusetzen. Diese Projektgruppe soll die Sicht der Betroffenen (Gemeinden, Wirtschaft, Schulleitungen, Berufs- und Volksschullehrpersonen usw.) einbringen. Die Projektgruppe erarbeitet zusammen mit dem AVK die nötigen Verordnungen.

Begründung. Ein Gesetz muss richtigerweise schlank und ohne Regelung von Details sein. Wir anerkennen, dass Details in die dazugehörigen Verordnungen gehören.

Damit inhaltliche Aspekte wie beispielsweise die Ausgestaltung der Stundentafeln, Umsetzung und Inhalte des Berufswahlunterrichts und die fristgerechte Umsetzung der Zentrenbildung, realistisch und praxisnah gestaltet werden, bringt die Projektgruppe die Aussensicht ein. Sie soll die Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten entwickeln. Auf diese Art wird sichergestellt, dass die geplante Reform nebst einer Anpassung der Strukturen auch eine verbesserte inhaltliche Qualität bringt.

Gemeinden befürchten in unrealistisch kurzer Zeit die Bildung von Oberstufenzentren in die Praxis umsetzen zu müssen. Die Vorlage kann nur zu einer Qualitätssteigerung führen, wenn alle Beteiligten in den Entwicklungsprozess eingebunden werden und den Umsetzungsfahrplan als realistisch einstufen.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Hansruedi Wüthrich, 3. Ruedi Nützi, Hanspeter Stebler, Heinz Bucher, Claude Belart, Andreas Gasche, Ernst Zingg, Philippe Arnet, Markus Grütter, Beat Loosli, Daniel Lederer, Ernst Christ, Reinhold Dörfliger, Andreas Eng, Beat Käch, Remo Ankli, Kaspar Sutter, Irene Froelicher, Alexander Kohli, François Scheidegger, Simon Winkelhausen, Thomas Roppel, Robert Hess, Christina Meier, Annekäthi Schlupe. (26)

A 109/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Sicherheit im AKW-Gösgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sicherheit des AKW's Gösgen durch die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) beurteilen zu lassen, unter der Berücksichtigung des Störfalls im schwedischen AKW Forsmark 1 vom 25.7.2006.

Begründung. Am 25. Juli 2006 kam es bei Instandhaltungsarbeiten der nationalen Svenska Kraftnät (schwed. Stromversorger, SVK) in einer ausserhalb des Atomkraftwerks Forsmark gelegenen Schaltanlage zu einem Kurzschluss. Dieser löste eine Schnellabschaltung (Scram) vom Block 1 aus und eine «komplexe Kaskade unerwarteter Ereignisse», wie Swissnuclear die beängstigenden Vorgänge bezeichnet.

Wie inzwischen feststeht, versagten wegen eines Auslegungsfehlers zwei der vier Stränge zur Umschaltung auf Notstrombetrieb. Daher fiel im Kontrollraum zeitweise ein Teil der Anzeigen aus und die Betriebsmannschaft musste zwei der vier Notstromgeneratoren von Hand starten. Dank diesem Eingreifen konnte der Störfall behoben werden. Die Mannschaft handelte entgegen der Weisung, nicht in den automatisierten Prozess der Störfallbehebung einzugreifen.

Horst-Michael Prasser, Professor für Kernenergiesysteme der ETH Zürich, hält es für möglich, dass ähnliche Anlagefehler auch in anderen Atomkraftwerken eingebaut sind.

In der Bevölkerung herrscht ein Unbehagen. Auch die für die Sicherheit der schweizerischen AKW's zuständige HSK ist in der Beurteilung der Vorfälle in Forsmark und der Konsequenzen für unser Land zumindestens widersprüchlich.

Im Besonderen sind die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kann es im AKW Gösgen zu einem ähnlichen Störfall kommen im Zusammenhang mit einem Kurzschluss in der elektrischen Stromverteilung?
2. Als schwerstwiegender Aspekt wird von der schwedischen Aufsichtsbehörde SKI die Tatsache bezeichnet, dass Sicherheitssysteme, die unabhängig voneinander sein sollten, nicht genügend getrennt waren. Wie lässt sich beim AKW Gösgen sicherstellen, dass diese Unabhängigkeit gewährt ist?

3. Wie lässt sich beim AKW Gösgen mit Sicherheit ausschliessen, dass verschiedene Systeme aus einer gemeinsamen Ursache versagen (common-cause failure)?
4. Waren seit der Inbetriebnahme im AKW Gösgen Störfälle zu verzeichnen? Wenn ja, wie schwerwiegend waren diese?

Unterschriften: 1. Reiner Bernath, 2. Brigit Wyss, 3. Stephanie Affolter, Iris Schelbert-Widmer, Thomas Woodtli, Philipp Hadorn, Heinz Glauser, Trudy Küttel Zimmerli, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Ruedi Heutschi, Clemens Ackermann, Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Markus Schneider, Niklaus Wepfer, Manfred Baumann, Regula Zaugg, Andreas Ruf, Andreas Bühlmann. (20)

A 110/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Einreichen einer Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Solothurn folgende Standesinitiative ein:

- Die Bundesversammlung wird ersucht, die Rechtsgrundlagen für die Einführung eines Rahmengesetzes für Stipendien zu schaffen, welches zu einer materiellen Harmonisierung des Stipendienwesens via Festlegung von Mindeststandards führt.
- Der Bund muss ein angemessenes finanzielles Engagement wahrnehmen.

Begründung: Ziel der angestrebten Stipendienharmonisierung ist die schweizweite Harmonisierung des Stipendienwesens und die daraus resultierende Förderung der Chancengleichheit sowie die angemessene Existenzsicherung der Studierenden.

Die Regelung gemäss NFA sieht neu vor, dass Stipendien und Darlehen im tertiären Bildungsbereich als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen wahrgenommen werden. Der Bund soll gemäss Botschaft zur NFA mittels Mindeststandards stärker als bisher Einfluss auf die Ausgestaltung von Stipendien und Darlehen nehmen. Dies bedingt ein angemessenes finanzielles Engagement des Bundes.

In einer zukunftsorientierten demokratischen Gesellschaft kommt den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung eine ausserordentliche hohe Bedeutung für die Weiterentwicklung aller Lebensbereiche und der Gemeinschaft zu. Eine gute Bildungspolitik ist zudem auch die beste Wirtschaftspolitik. Die Politik trägt diesem Umstand aber nicht angemessen Rechnung. Die Bildungsausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden haben in den letzten Jahren praktisch stagniert, obwohl die Zahl der Auszubildenden zugenommen hat. Das Schweizer Schulsystem führt mit seinen Strukturen und Verfahren zudem zu Ungleichheiten. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulleistungen oder der Frage, wer eine Hochschule besuchen kann.

Bei der Höhe der Stipendien zeigt es sich, dass es zwischen den einzelnen Kantonen Unterschiede von bis zu 400% gibt. So grosse Abweichungen sind bildungs- wie sozialpolitisch unhaltbar. Die kürzlich erschienene Studie des Bundesamts für Statistik «Die soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005» zeigt zudem, dass der Zugang zur tertiären Bildung keineswegs allen offen steht. Gemäss dieser Studie ist die wichtigste Einkommensquelle der Studierenden die Unterstützung durch die Eltern, neun von zehn Studierenden können darauf zählen. 77% der Studierenden gehen neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nach. Vier von fünf erwerbstätigen Studierenden tun dies auch während des Semesters. Alle Studierenden zusammengenommen, macht die elterliche Unterstützung mehr als die Hälfte der finanziellen Mittel der Studierenden aus, während die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit mit knapp 40% zu Buche schlägt. Weit dahinter folgen Stipendien und Darlehen. Diese beiden Formen von Beihilfen sind jedoch für die 16% der Studierenden, die davon profitieren, eine wichtige Einkommensquelle. Mit einem Anteil von 41% am Budgettotal stellen sie sogar die Hauptquelle jener Bezüger und Bezügerinnen dar, die ausserhalb des Elternhauses wohnen.

Studierende leben nicht fürstlich. Die monatlichen Ausgaben betragen durchschnittlich 1'650 Franken, schwanken jedoch stark, je nachdem, ob eine Wohngelegenheit finanziert werden muss oder nicht. So steigt das durchschnittliche monatliche Ausgabenbudget von 1'300 Franken für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, auf 1'900 Franken für jene, die ausserhalb des Elternhauses leben.

Über ein Drittel (36%) aller Studierenden haben mindestens einen Elternteil mit einem Hochschulabschluss, während nur gerade 9% über Eltern ohne nachobligatorischen Abschluss verfügen. Besonders diese letzte Aussage macht deutlich, dass die soziale und gesellschaftliche und damit verbunden die

finanzielle Situation der Eltern ausschlag gebend ist, was den Zugang zur tertiären Bildung und zur Bildung überhaupt betrifft.

Unterschriften: 1. Christine Bigolin Ziörjen, 2. Marianne Kläy, 3. Manfred Baumann, Hans-Jörg Staub, Urs Huber, Iris Schelbert-Widmer, Philipp Hadorn, Urs Wirth, Niklaus Wepfer, Evelyn Borer, Regula Zaugg, Trudy Küttel Zimmerli, Thomas Woodtli, Brigit Wyss, Stephanie Affolter, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Andreas Bühlmann, Markus Schneider. (19)

A 111/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und der Vollzugsverordnung zum Gesetz

Der Regierungsrat wird ersucht Gesetz und Verordnung den veränderten Bedingungen anzupassen und insbesondere:

1. Die Bemessungsansätze erhöhen.
2. Die neuen Beruf- und Studienabschlüsse bei der Vergabe von Stipendien oder Darlehen berücksichtigen (Bologna Reform, Fachhochschulen).
3. Die zunehmende Mobilität der Studierenden berücksichtigen (Studien im Ausland).
4. Den Zugang zu Darlehen für Zweitausbildungen und Umschulungen erleichtern.

Begründung: Der Kanton Solothurn befindet sich im Vergleich mit den anderen Kantonen in der Schweiz im hinteren Drittel. Gesetz und Verordnung datieren aus dem Jahre 1985. Die Lebenshaltungskosten sind gestiegen und die Beiträge müssen angepasst werden. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Statistik ist die wichtigste Einkommensquelle der Studierenden die Unterstützung der Eltern. Über ein Drittel aller Studierenden haben mindestens einen Elternteil mit einem Hochschulabschluss. Es darf nicht sein, dass die soziale, gesellschaftliche und damit verbunden auch die finanzielle Situation der Eltern ausschlaggebend ist.

In der Verordnung wird auf Studiengänge und Ausbildungen verwiesen, die es nicht mehr oder in einer ganz anderen Form gibt. Dies ist anzupassen. Damit ist auch die Grenze zwischen Erst- und Zweitausbildung klar zu definieren.

Mit der Anpassung der Studiengänge in Europa werden in Zukunft vermehrt Studierende ihre Ausbildung teils im Ausland und teils in der Schweiz absolvieren. Dies ist mit entsprechenden Beiträgen zu berücksichtigen und zu fördern.

In einer sich ständig ändernden Berufswelt sind alle Menschen herausgefordert sich ständig neu zu orientieren, weiterzubilden oder sich neu auszubilden. Dieser Umstand muss berücksichtigt werden. Umschulungen von Menschen, die zwischen den Maschen der Versicherungen durchfallen müssen vermehrt ermöglicht werden.

Unterschriften: 1. Christine Bigolin Ziörjen, 2. Marianne Kläy, 3. Manfred Baumann, Philipp Hadorn, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Iris Schelbert-Widmer, Regula Zaugg, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Thomas Woodtli, Brigit Wyss, Stephanie Affolter, Martin Straumann, Urs Wirth, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Andreas Bühlmann, Niklaus Wepfer, Markus Schneider. (20)

I 115/2006

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Ausschreibung vom 28.7.2006 einer Planaufgabe für eine Pförtneranlage in Eppenbergr-Wöschnau

In der Ausgabe vom 28. Juli 2006 des Solothurner Amtsblatts ist die öffentliche Planaufgabe für eine Pförtneranlage in der Wöschnau im Solothurner Niederamt ausgeschrieben.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es der Solothurner Regierung wirklich ernst, auf dem Boden des Kantons Solothurn eine Pförtneranlage für die Stadt Aarau zu erstellen?

2. Ist es weiter richtig, dass sich der Kanton Solothurn mit 400'000 Franken an den Kosten dieser Anlage beteiligt oder ist die Kostenbeteiligung noch höher und mit welchen Argumenten wird das gerechtfertigt?
3. Ist sich die Solothurner Regierung bewusst, dass eine solche Anlage für das Niederamt eine Mehrbelastung bedeutet, und gibt es Berechnungen, welche die Verkehrszunahme darstellen?
4. Ist es richtig, dass eine weitere Pfortneranlage in Richtung Olten geplant ist?
5. Gibt es für das Niederamt überhaupt ein Gesamt-Verkehrsprojekt? Wenn ja, dann Wie erklärt sich die Regierung, dass bis heute nicht einmal die versprochene Projektstudie Niederamt an die A1 bekannt gegeben wurde?
 - a) Warum drängt die Solothurner Regierung auf Schliessung der Entfelderstrasse, die gemäss kantonalen Statistik über 3000 Fahrzeuge täglich schluckt?
 - b) Gemäss letzter kantonalen Verkehrszählung hat die Strassenverbindung im Niederamt von und durch Däniken in Richtung Walterswil die höchste Verkehrszunahme (über 20%) im Kanton Solothurn zu verzeichnen. Wie gedenkt die Solothurner Regierung dieser Situation gerecht zu werden?
 - c) Ist der Solothurner Regierung bewusst, dass mit der zunehmenden Verschärfung des Verkehrsproblems die wirtschaftliche Entwicklung des Niederamts noch mehr behindert wird?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Rolf Sommer, 3. Hans Rudolf Lutz, Roman Stefan Jäggi, Heinz Müller, Fritz Lehmann, Beat Ehrsam, Josef Galli, Peter Müller, Esther Bosshart, Bruno Oess, Kurt Küng, Christian Imark. (13)

A 116/2006

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Eidg. Bettag: Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen für längerdauernde Veranstaltungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vorzulegen, die dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, in einer Vollzugsverordnung für den eidgenössischen Bettag für längerdauernde (mehrtägige) Veranstaltungen, die vor dem Bettag beginnen und darüber hinaus andauern, Ausnahmen zu beschliessen. Er kann diese Ausnahmegewilligungen mit Auflagen verbinden, um dem besonderen Charakter des Bettags Rechnung zu tragen. Ein möglicher Vorschlag einer Ergänzung des Art. 6 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage ist der Begründung eingefügt.

Begründung: Im Februar 2005, während des Kantonsratswahlkampfes, und dann später im eigentlichen Abstimmungskampf im Frühling 2005 gegen die Änderung des «Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage» haben wir die «Abschaffung» des Eidg. Bettags energisch bekämpft. Gleichzeitig haben wir angekündigt, dass wir einen Vorschlag bringen werden, der den Bettag als hohen Feiertag belässt, aber dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt – wie in § 5. bei den allgemeinen Ruhetagen –, in einer Vollzugsverordnung Ausnahmen zu bewilligen für längerdauernde Veranstaltungen, die vor dem Bettag beginnen und darüber hinaus andauern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden, die den Bettag speziell zur Geltung kommen lassen. Eine solche Auflage kann z.B. sein: ein spezielles Bettagskonzert, ein ökumenischer Gottesdienst, eine Jodlermesse, eingeschränkte Öffnungszeiten, kein Abendbetrieb usw. Die Einbettung eines neuen § 6, Abs. 2 sähe dann im Gesetz so aus:

—

§ 5. An allgemeinen Ruhetagen

¹Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an öffentlichen Ruhetagen verboten:

1. jede Tätigkeit, die die Sonn- und Feiertagsruhe stört;

—

7. Vorfürhungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen.

²Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen.

§ 6. An hohen Feiertagen

¹An hohen Feiertagen sind zudem verboten:

1. Schiessübungen, militärischer Vorunterricht, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art, sowie zugehörige Festlichkeiten;

2. öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
3. Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;
4. Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführungen von Werken ersten Charakters;
5. das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

²Für den eidgenössischen Betttag kann der Regierungsrat für mehrtägige Veranstaltungen in der Vollzugsverordnung Ausnahmen beschliessen. Er kann diese Ausnahmebewilligung mit Auflagen verbinden, um dem besonderen Charakter des Betttags Rechnung zu tragen.

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. Konrad Imbach, 3. Theophil Frey, Kurt Friedli, Chantal Stucki, Pirmin Bischof, Martin Rötheli, Urs Allemann, Hans Abt, Thomas A. Müller, Alfons Ernst. (11)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.00 Uhr.